

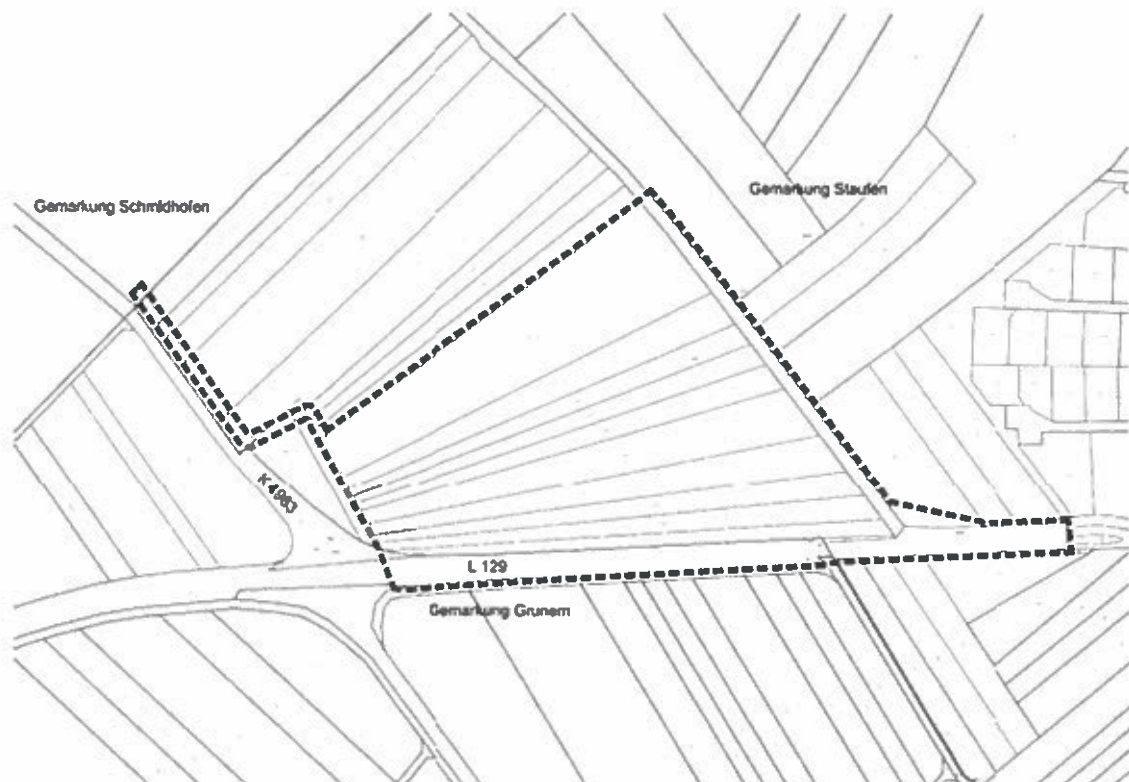
Stadt
Staufen i. Br.



Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Spitzäcker-Kleingärten“ Neufassung und Erweiterung

Satzungen
Planzeichnung
Bebauungsvorschriften
Begründung
Umweltbericht mit Anlagen

Stand: 11.04.2018
Fassung: Satzung
gemäß § 10 (1) BauGB



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Stadt Staufen im Breisgau

SATZUNGEN

über

- a) den Bebauungsplan „Spitzäcker-Kleingärten“ Neufassung und Erweiterung**
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Spitzäcker-Kleingärten“ Neufassung und Erweiterung**

Der Gemeinderat der Stadt Staufen im Breisgau hat am 25.04.2018

- a) den Bebauungsplan „Spitzäcker-Kleingärten“ Neufassung und Erweiterung
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Spitzäcker-Kleingärten“ Neufassung und Erweiterung

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) den Bebauungsplan „Spitzäcker-Kleingärten“ Neufassung und Erweiterung
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Spitzäcker-Kleingärten“ Neufassung und Erweiterung

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 11.04.2018).

§ 2

Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus
 - a) dem zeichnerischen Teil, M 1: 1.000 in der Fassung vom 11.04.2018
 - b) dem textlichen Teil – Bauvorschriften – in der Fassung vom 11.04.2018
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus
 - a) dem gemeinsamen zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan in der Fassung vom 11.04.2018
 - b) den örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) in der Fassung vom 11.04.2018
3. Beigefügt sind
 - a) die Begründung in der Fassung vom 11.04.2018
 - b) der Umweltbericht mit intergriertem GOP, Büro Wermuth in Eschbach vom 11.04.2018
 - c) die artenschutzrechtliche Prüfung, Büro Georg Kunz in Todtnauberg vom 05.12.2017

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Spitzäcker-Kleingärten“ Neufassung und Erweiterung treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft. Durch den vorliegenden Bebauungsplan „Spitzäcker-Kleingärten“ Neufassung und Erweiterung wird der bestehende Bebauungsplan „Spitzäcker-Kleingärten“ mit Rechtskraft vom 26.05.1981 vollständig überlagert und aufgehoben.

Stadt Staufen, den 26.07.2018

Der Bürgermeister
Michael Beritz



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt 79219 Staufen im Breisgau übereinstimmen.

Staufen im Breisgau, den 26.07.2018



Michael Benitz
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte durch ortsübliche Bekanntmachung im Amts- und Informationsblatt Nr.31 vom 02.08.2018.

Die Satzungen (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften) sind damit am 02.08.2018 in Kraft getreten.

Staufen im Breisgau, den 02.08.2018



Michael Benitz
Bürgermeister

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingartenanlage“ (§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)

1.1.1.1 Die „Dauerkleingartenanlage“ dient der Errichtung und dem Betrieb nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung.

1.1.1.2 Zulässig sind

- Gartenhäuser, die der Aufbewahrung von Gartengeräten und sonstiger für die Nutzung des Gartengrundstücks notwendiger Dinge dienen. Sie dürfen nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Anlagen für Tierhaltung und Toilettenanlagen sind unzulässig. Toiletten (z.B. chemische Camping-Toiletten), die privat ordnungsgemäß gereinigt und entsorgt werden, sind davon ausgenommen.
- Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der Gartenparzellen dienen wie z.B. Gewächshäuser, Witterungsschutz, Bänke, Tische und Sitzgruppen, Pergolen, gemauerte Grills, Wege, Einfriedigungen, Spielgeräte.
- Überdachte Freisitze und Freisitze mit Pergolen sind nur in baulicher Einheit mit dem Gartenhaus zulässig. Pergolen werden definiert als nicht überdachte, raumbildende Konstruktion aus Holz.
- Gemeinschaftseinrichtungen wie Spielflächen, Spielplätze und ein Vereinshaus.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

1.2.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

1.2.1.1 Als maximale Gebäudehöhe (GH) wird 3,50 m festgesetzt.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Seite 2 von 12

Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante des jeweiligen Erschließungsweges innerhalb der Gartenanlage.

Als oberer Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe gilt die oberste Dachbegrenzungskante.

1.3 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

1.3.1 Je Gartenparzelle ist innerhalb der überbaubaren Fläche (Baufenster) nur ein Gartenhaus (Gartenlaube) incl. Gerätehaus zulässig. Die Grundfläche des Gartenhauses inklusive eines Gerätehauses und eines überdachten Freisitzes (Pergola) darf maximal 24 m² betragen. Der Dachüberstand des Gartenhauses wird nicht auf die maximal zulässige Grundfläche angerechnet.

1.3.2 Je Gartenparzelle ist innerhalb der überbaubaren Fläche (Baufenster) nur ein Freisitz (Terrasse) zulässig. Der Freisitz ist offen auszuführen und darf eine Grundfläche von maximal 16 m² nicht überschreiten. Eine Pergola zählt nicht als Überdachung im Sinne dieser Festsetzung. Die Pergola wird definiert als nicht überdachte, raumbildende Konstruktion aus Holz, welche sowohl nach oben als auch an den Seiten offen auszuführen ist.

1.3.3 Je Gartenparzelle ist innerhalb der überbaubaren Flächen (Baufenster) nur ein Witterungsschutz für Pflanzen in Form eines Gewächshauses oder einer freistehenden Überdachung von Pflanzbeeten mit einer maximalen Grundfläche von 10 m² zulässig.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Bauliche Anlagen wie Gartenhäuser, Pergolen sowie Gewächshäuser und Anlagen für den Witterungsschutz sind nur in den in der Planzeichnung festgesetzten, überbaubaren Flächen (Baufenster) zulässig. Diese Anlagen müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m zu den jeweiligen Nachbargrundstücken einhalten.

1.5 Garagen, Carports und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Im gesamten Plangebiet sind Tiefgaragen, Garagen und Carports nicht zulässig.

1.6 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Offene, nicht überbaute Stellplätze sind nur auf der festgesetzten Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ zulässig.

1.7 Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 (1) Nr. 17 und (6) BauGB)

1.7.1 Aufschüttungen sind auf den einzelnen Gartenparzellen nur bis 0,5 m zulässig. Höhenbezugspunkt ist der zugehörige Erschließungsweg.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1.8.1 Wege und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke, Drainpflaster) auszuführen.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Seite 3 von 12

- 1.8.2 Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu besorgen ist.
- 1.8.3 Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung zur Minderung der Fallenwirkung festgesetzt (z.B. LED-Leuchten).
- 1.8.4 Die Einleitung von Schmutz- oder/und Abwässern in den Untergrund und die Erstellung von Abwassergruben ist nicht zulässig.
- 1.8.5 Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche wie Keller sind nicht zulässig.

1.8.6 Öffentliche Grünfläche F2:

- Zum Schutz, zum Erhalt und zur Förderung der lokalen Zauneidechsenpopulation sind zwei Eidechsenbiotope anzulegen. Es ist jeweils ein Steinriegel aus gebrochenem Gesteinsschutt, der mindestens einen Meter in den Boden ragt, Sandflächen zur Eiablage bzw. zur Überwinterung, vorgelagertem kiesigem Substrat und Totholz sowie einem Erdwall mit punktueller Anpflanzung mit niedrigwüchsigen Dornensträuchern anzulegen.

Hinweis: Diese Maßnahme muss bereits vor Baubeginn wirksam sein (CEF-Maßnahme). Die Eidechsenbiotope sind von Beschattung freizuhalten. Ein flächiger Bewuchs der Steinriegel (durch z.B. Brombeere) bis etwa 30% ist zulässig. Darüber hinaus ist der Bewuchs zurückzuschneiden. Für die Bepflanzung sind gebietsheimische Dornensträucher zu verwenden.

- Für Amphibien ist ein kleiner Teich von ca. 3 m² anzulegen. Der Teich muss verschiedene Wassertiefen aufweisen.

Hinweis: Diese Maßnahme muss bereits vor Baubeginn wirksam sein.

- Die übrige Fläche ist jeweils mit einer arten- und blütenreichen Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte (z.B. Typ Wildbienen- und Schmetterlingssaum) einzusäen und dauerhaft zu erhalten.

Hinweis: Es ist regionales Saatgut zu verwenden. Es sind alternierende Teilflächen (jeweils ca. 1/3) im Spätherbst oder Frühjahr zu mähen, wobei das Schnittgut abzufahren ist. Ggf. ist die natürliche Sukzession durch kleinflächige Störung der Grasnarbe zu unterbinden.

1.8.7 Öffentliche Grünfläche F 3:

- Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche F3, ist eine Wiese zu entwickeln. Für die Einsaat ist regionales Saatgut zu verwenden.

Hinweis: Die Wiese ist extensiv zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eine Düngung ist nicht zulässig. Das Schnittgut ist abzufahren.

- Innerhalb der Wiese sind drei Mulden/Vertiefungen von je ca. 10 m x 5 m anzulegen.
- Die dargestellte Baumreihe aus fünf Bäumen (Birken) ist dauerhaft zu erhalten.
- Zusätzlich sind mindestens 14 hochstämmige, gebietsheimische Laubbäume anzupflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang oder Fällung eines Baumes ist ein gleichartiger Ersatz zu pflanzen.

Hinweis: Die Maßnahmen innerhalb der öffentlichen Grünfläche F3 sind hinfällig, sollte die planfestgestellte Ortsumfahrung nicht gebaut werden.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Seite 4 von 12

- Innerhalb des Bebauungsplangebiets sind zwei Nistkästen für den Star und zwei Nistkästen für den Feldsperling an geeigneten Bäumen anzubringen. Sechs Brutplätze für den Haussperling (z.B. durch zwei Sperlingskolonien) sind an geeigneten Gebäuden anzubringen. Sechs Fledermauskästen (1x Typ Flachkasten, 1x Typ Universal-Quartier, 2x Typ Kleinraumhöhlen, 2x Typ Gansjahresquartiere) sind an geeigneten Bäumen oder Gebäuden anzubringen. Die Nistkästen sind gemäß zeichnerischer Darstellung im GOP anzubringen.

Hinweis: Die Vogelnist- und Fledermauskästen sind regelmäßig zu reinigen und dauerhaft zu erhalten. Bei Beschädigung oder Verlust ist ein Ersatz anzubringen.

1.9 Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a und b, Abs. 6 BauGB)

1.9.1 Pro angefangener 10 Stellplätze ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Pflanzqualität Bäume: 3 x v. Hochstämme, Stammumfang mind. 18 - 20 cm. Art siehe Pflanzenliste im Anhang.

1.9.2 Gemäß dem Eintrag in der Planzeichnung, sind an der geplanten Umgehungsstraße als Überflughilfe für Fledermäuse (Hop-Over) 4 hochstämmige Laubbäume und auf beiden Straßenseiten jeweils eine mindestens 30 m lange Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zur Vermeidung von Kollisionen der Tiere mit dem Straßenverkehr, dürfen die Pflanzungen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden und sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Art der Pflanzung siehe Pflanzenliste im Anhang.

Hinweis: Die Anlage des Hop-Overs ist hinfällig, sollte die planfestgestellte Ortsumfahrung nicht gebaut werden.

1.9.3 Öffentliche Grünfläche F1:

- Auf der mit F 1 festgesetzten, öffentlichen Grünfläche entlang der nördlichen Gebietsgrenze, ist eine dreireihige Hecke mit mind. 580 Stück gebietsheimischen, standortgerechten Sträuchern (Pflanzenabstand ca. 1 x 1 m) zu pflanzen. Pflanzqualität Sträucher: 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm. Art der Pflanzung siehe Pflanzenliste 10.1.

Hinweis: Die Hecke ist alle 10 bis 25 Jahre abschnittsweise „auf den Stock“ zu setzen.

- Im Zuge der Pflegemaßnahmen sind maximal 20% der Fläche gleichzeitig zurückzuschneiden. Das abschnittsweise „auf den Stock setzen“ kann durch einzelbuschweises Auslichten ersetzt werden. Größe und Art siehe Pflanzenliste im Anhang.
- Die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzte, hochstämmige Weide am Tunsele Graben ist dauerhaft zu erhalten.
- Bei Abgang oder Fällung eines Strauches oder Baumes ist als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum/Obstbaum oder Strauch gemäß der Pflanzenliste im Anhang nach zu pflanzen und zu erhalten.

1.10 Hinweise zur Vermeidung und Verringerung von Eingriffen

Bei Gehölzpflanzungen ist das Nachbarschutzrecht von Baden-Württemberg zu berücksichtigen.

Rodungen von Bäumen und Gehölzen sind nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG lediglich außerhalb der Brutperiode zulässig, also vom 01.10. bis zum 29.02. eines jeden Jahres.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Rodung der Bäume, Gehölze und Sträucher sowie die Entfernung sonstiger Oberflächenstrukturen (Gartenhäuschen, Nistkästen, Mauern, Gesteinshaufen etc.) in den Wintermonaten von November bis Ende Februar erfolgen.

Im Rahmen dieser Maßnahmen dürfen keine Verletzungen tieferer Bodenschichten erfolgen, da hier mit einer Überwinterung der Tiere zu rechnen ist. Ein Herausreißen der Wurzelstubben mittels Bagger, ein Abriss der Gebäude mittels Bagger oder das maschinelle Entfernen oder Einebnen strukturreicher Oberflächenhabitate (Lesesteinhaufen, Bodenplatten der Häuser etc.) sind zu diesem Zeitpunkt nicht zulässig. Strukturhabitate ohne direkten Anschluss an tiefere Bodenbereiche (z.B. Holzstapel) sollten im Frühjahr oder Herbst außerhalb der Überwinterungs- und Fortpflanzungszeit entfernt werden.

Mit Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien sollen vergrämungswirksame Maßnahmen (Auslegen einer schwarzen Folie) erfolgen. Anschließend sind Schutzzäune für Reptilien und Amphibien aufzustellen, um ein erneutes Einwandern von Tieren in den Eingriffsbereich zu verhindern.

Nach nachweislich erfolgreicher Vergrämung (je nach Wetter ca. 2 bis vier Wochen nach Vergrämungsbeginn) kann das Eingriffsgebiet für die weiteren Maßnahmen frei gegeben werden. Maschinelle Arbeiten mit Wirkungen auf tiefere Bodenschichten sind nach Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen zulässig.

Das Wasser im vom Bauvorhaben betroffenen Teich soll außerhalb der im Kernwinter zu erwartenden Frostperioden abgelassen werden. Noch vorhandene Einzeltiere sollen abgefangen und in den vorzeitig angelegten Ersatzteich (CEF-Maßnahme) innerhalb der Grünfläche F2 umgesetzt werden.

Künstliche Nisthilfen mit Quartierpotential (z.B. Nistkästen für Höhlenbrüter) und Hütten mit Quartierpotential sowie anderweitig für die Überwinterung geeignete Strukturen (z.B. Holzstapel) müssen vor der Entfernung kurz auf Fledermausbesatz begutachtet werden. Falls eine Überwinterung festgestellt wird, muss der Kasten vorsichtig an einer vergleichbaren Stelle innerhalb des Kleingartengebiets wieder aufgehängt bzw. das Tier geborgen und an einer vergleichbaren Stelle innerhalb des Kleingartengebiets oder in einer künstlichen Überwinterungshilfe wieder ausgesetzt werden.

Grundsätzlich ist der Abbau aller von Reptilien, Amphibien, Vögeln und Fledermäusen nutzbaren Strukturen unter Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100)

2.1 Gestaltung Dächer (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

2.1.1 Die Dächer der Gartenhäuser sind mit einer Dachneigung von 5° bis 30° herzustellen.

2.1.2 Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sowie glänzende oder reflektierende Materialien sind für Dacheindeckungen nicht zugelassen.

2.2 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Die Verwendung von Stacheldraht ist grundsätzlich nicht zulässig.

2.3 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Einfriedungen der Gartenparzellen unmittelbar entlang von Erschließungswegen dürfen eine Höhe von 80 cm, gemessen ab Oberkante der an die Parzelle angrenzenden Erschließungswege nicht überschreiten.

2.4 Außenantennen (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)

Im Plangebiet sind Antennen bzw. Satellitenantennen nicht zulässig.

3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN/HINWEISE

3.1 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3.2 Gartenordnung und Pachtverträge

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gartenordnung der Kleingartenanlage bzw. der Generalpachtvertrag zwischen der Stadt Staufen i.Br. und dem Kleingartenverein, oder die einzelnen Pachtverträge zwischen dem Kleingartenverein und den Pächtern der Gartenparzellen weitergehende Anforderungen, Bestimmungen und Einschränkungen enthalten, die über die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplans hinausgehen.

3.3 Bodenschutz

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Insbesondere ist bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen:

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

3.3.2 Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

3.4 Geogene Belastungen

Die Ergebnisse der Detailuntersuchungen zur bergbaubedingten Schwermetallbelastungen der Böden ergaben für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans Schwermetallgehalte (Z 1-Material), welche durch Überschwemmungen mit kontaminierten Schwarzwaldsedimenten entstanden. Bei den Schwermetallen fallen insbesondere die Blei -und Arsengehalte des Bodens auf. Im Planungsgebiet sind Flächen der Kategorie I anzutreffen (Pb-Gehalt im Boden < 100mg/kg) und somit hinsichtlich Gemüseanbau uneingeschränkt nutzbar.

Generell richtet sich die Verwertung von Überschussmassen nach den Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift Baden-Württemberg „Boden als Abfall“ (2007). Eine technische Verwertung der Einbaukonfiguration Z 1 bzw. Z 2 ist mit spezifischen Sicherungsmaßnahmen möglich. Bei Bodengehalten, die über der Einbaukonfiguration Z 2 liegen, ist grundsätzlich eine Ablagerung auf einer geeigneten Deponie notwendig.

Nach Ziffer 6 (3) der VwV Boden ist im Geltungsbereich von Böden mit großflächig erhöhten Schwermetallgehalten ein Einbau von Material der Qualitätsstufe größer Z 2 in technische Bauwerke möglich, sofern die Schadstoffgesamtgehalte im Boden am Einbauort nicht überschritten werden und die Eluatgehalte die Zuordnungswerte der Qualitätsstufe Z 2 eingehalten werden. Der Einbau bedarf einer Einzelfallprüfung durch die untere Bodenschutzbehörde.

Zu den konkreten Modalitäten wird auf die VwV Boden sowie den ergänzenden Erlass des Umweltministeriums vom 26.07.2016 über die Anwendung der VwV Boden bei großflächig erhöhten Schadstoffgehalten verwiesen.

Aus abfallrechtlichen Gründen darf belastetes Material nur wiedereingebaut werden, wenn dies eine konkrete Funktion erfüllt.

3.5 Entnahme von Grundwasser

Seit Inkrafttreten des neuen Wassergesetzes zum 01.01.2014 ist die Grundwasserentnahme in geringen Mengen für die kleingärtnerische Nutzung erlaubnisfrei, wenn keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen ist.

3.6 Pflanzstreifen entlang der L 129

Hinsichtlich des planfestgestellten Pflanzstreifens an der L 129 wird auf die Regelungen der Richtlinie für passiven Schutz durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme verwiesen.

3.7 Geotechnik

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Kiesen und Sanden der Neuenburg-Formation (Pleistozän) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster verwiesen, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.

3.8 Stromversorgung

Zusammen mit den übrigen Beteiligten an der Erschließung, werden Details festgelegt und die Bauarbeiten an Fachfirmen vergeben. Dies ist auch als Gesamtausschreibung möglich. Für diese wird eine Vorlaufzeit von mindestens sechs Wochen benötigt. Der zuständige Ansprechpartner unter der Telefonnummer 07623 92-6122, unter der Faxnummer 07623 92-6129 oder unter der Mailadresse Markus.Kraus@ednetze.de zu erreichen.

Sollten die notwendigen Arbeiten zur Erschließung an eine Firma vergeben werden, die nicht bei der ED Netze GmbH zugelassen ist, muss der Jahresvertragsunternehmer die Arbeiten übernehmen. Es wird daher empfohlen, bei der Ausschreibung ein Bauzeitfenster für die Tiefbau- und Verlegearbeiten der zu verlegenden Kabel zu berücksichtigen. Dadurch werden bei Bauverzögerungen mögliche Kosten vermieden.

3.9 Brandschutz

Zur Durchführung wirksamer Löschmaßnahmen durch die Feuerwehr sind entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten zu den Kleingartenparzellen zu schaffen. Die Zu- und Durchfahrten müssen mindestens 3 m breit sein und eine lichte Höhe von

mindestens 3,5 m aufweisen. Werden die Zu- und Durchfahrten auf eine Länge von mehr als 12,0 m beidseitig durch Bauteile/Zäune oder Hecken begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,5 m betragen.

3.10 Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Zone III des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes "Thermalquellen IV Bad Krozingen (QSG-LfU-Nr. 315 025)".

Stadt Staufen i.Br., den **26. Juli 2018**



Der Bürgermeister
Michael Benitz



fsp.stadtplanung
Fähle Stadtplaner Partnerschaft mbH
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Staufen übereinstimmen.

Stadt Staufen i.Br., den 26.07.2018



Michael Benitz
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der 02.08.2018

Stadt Staufen i.Br., den 02.08.2018



Michael Benitz
Bürgermeister

Pflanzenliste für Pflanzgebote mit Ausgleichsfunktionen

Heimische Bäume

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Edelkastanie
Fagus sylvatica	Rotbuche
Populus tremula	Zitter-Pappel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Salix rubens	Bruch-Weide
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Heimische Sträucher

Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewönl. Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Seite 12 von 12

Landschaftsgerechte Obstbaumarten

Sorbus domestica	Speierling
Juglans regia	Nussbaum
Morus alba	Weißer Maulbeere
Prunus avium- Sorten	regionaltypische Süßkirsche (Markgräfler Kracher, Schauenberger, Hedelfinger u.a.)
Pyrus communis- Sorten	regionaltypische Kulturbirne (Schweizer Wasser- birne, Geißhirtle u.a.)
Malus domestica- Sorten	regionaltypische Apfelsorten (Bohnapfel, Ziegler Apfel, Boskoop u.a.)
Prunus domestica- Sorten	regionaltypische Zwetschgen, Aprikosen, Pfirsich, Mandeln
Mespilus germanica	Mispel

Pflanzenliste für Flächen mit allgemeinen Festsetzungen (Parkplatz)

Solitiergehölze u. Ziergehölze (nicht abschließende Vorschlagsliste)

Acer platanoides 'Cleveland'	Kegelförmiger Spitzahorn
Acer platanoides 'Royal Red'	Rotblättriger Spitzahorn
Fraxinus ornus	Blumen-Esche
Amelanchier 'Iamarckii'	Kupfer-Felsenbirne
Prunus cerasifera 'Nigra'	Blut-Pflaume

Inhalt

1	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	2
2	LAGE DES PLANGEBIETS / BESTEHENDE NUTZUNGEN	3
3	BESTEHENDER BEBAUUNGSPLAN	4
4	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
5	VERFAHREN	6
5.1	Verfahrensablauf.....	6
6	PLANUNGSINHALTE.....	6
6.1	Städtebaulich- landschaftsplanerisches Konzept	6
6.2	Art der baulichen Nutzung.....	8
6.3	Maß der baulichen Nutzung	8
6.3.1	Höhen, Höhenlage.....	8
6.3.2	Zulässige Grundfläche/überbaubare Grundstücksfläche.....	8
6.4	KFZ-Parkplätze.....	9
6.5	Abgrabungen und Aufschüttungen.....	9
6.6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Pflanzgebote und Pflanzbindungen	9
7	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	10
7.1	Gestaltung baulicher Anlagen	10
7.2	Einfriedungen.....	10
7.3	Außenantennen	10
8	UMWELTSCHÜTZENDE BELANGE IN DER BAULEITPLANUNG	10
9	ERSCHLIEßUNG.....	10
10	VER- UND ENTSORGUNG	11
11	BODENORDNUNG	11
12	STÄDTEBAULICHE DATEN.....	12
13	KOSTEN.....	12

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Der Staufener Gartenverein „Spitzäcker“ wurde am 21. Juni 1974 gegründet und feierte im Jahr 2014 sein 40-jähriges Bestehen.

Der Gartenverein besteht heute aus 32 Mitgliedern und der gleichen Anzahl an Kleingärten. Er wird organisiert durch eine gewählte Vorstandschaft mit Schriftführer und Kassenwart. Rechtliche Grundlage für dessen Betrieb ist eine Satzung und Geschäftsordnung, welche sich an dem Bundeskleingartengesetz orientiert und u.a. regelt, dass generell nur ortsansässige Personen einen Kleingarten pachten können. Diese müssen Mitglied im Gartenverein werden und an diesen eine Pacht bezahlen. Der Verein selber wiederum bezahlt eine Pacht an die Stadt Staufen, welche dem Verein das Gelände zur Verfügung stellt.

Die einzelnen Grundstücke müssen jeweils zu einem Drittel als Nutzgarten, als Ziergarten und als Freizeiteinrichtung angelegt werden. Neben den einzelnen Gärten gibt es für die Mitglieder als zentrale Anlaufstelle ein Vereinsheim und einen Parkplatz.

Im Zusammenhang mit der neuen Ortsumfahrung Staufen, welche insgesamt Planfestgestellt ist und mit deren Bau (1. Abschnitt) Mitte 2018 begonnen werden soll, muss das Kleingartengelände grundlegend neu geordnet werden. Hintergrund ist der, dass diese Straße im östlichen Bereich das Kleingartengelände durchschneidet und dadurch mindestens neun Gartenparzellen und der bestehende Parkplatz entfallen. Aus diesem Grund ist geplant, die maßgebenden Gartenparzellen zeitnah zu räumen, so dass diese im Spätjahr 2018 wieder in Betrieb gehen können.

Die gesamte Gartenanlage mit möglichen Erweiterungen wird durch den Bebauungsplan „Spitzäcker-Kleingärten“ mit Satzung vom 21.01.1981 planungsrechtlich gesichert.

Dieser Bebauungsplan diente bisher als Grundlage für die Anordnung der einzelnen Gartenparzellen mit den entsprechenden baulichen Anlagen (Gartenhäuser etc.).

Geplant ist nun, den bestehenden Bebauungsplan unter Berücksichtigung der genannten Rahmenbedingungen neu zu fassen und auf aktuelle Rechtsgrundlagen zu stellen. Zugleich soll der Geltungsbereich in Richtung Osten zum bestehenden Bebauungsplangebiet „Rundacker II“ erweitert werden. Hintergrund ist der, dass im Bereich des neu entstehenden Kreisverkehrsplatzes im Kreuzungsbereich zur Wettelbrunner Straße (L 129) ein Fuß- und Radweg von der Kleingartenanlage in Richtung Staufen i. Br. geplant ist, der planungsrechtlich gesichert werden soll.

Durch die Planung leiten sich folgende Einzelziele ab:

- Neuordnung der einzelnen Gartenparzellen
- Standortsicherung des bestehenden Vereinsheims
- Schaffung von ausreichend Parkmöglichkeiten
- Sinnvolle Erschließung des Gartengeländes durch Zufahrten und Wege
- Berücksichtigung verkehrsrechtlicher Belange (Anbaufreie Zone)
- Sicherung des geplanten Geh- und Radweges auf der Nordseite der Wettelbrunner Straße (L129) von der Kleingartenanlage in Richtung Innenstadt
- Angemessene Ein- und Durchgrünung des Plangebiets
- Regelungen zur Gestaltung und Anordnung von Gebäuden (Gartenhäuser etc.)
- Prüfung der Ver- und Entsorgung des Plangebiets
- Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange

Da die Grundzüge des Bebauungsplans berührt werden, wird es in vorliegendem Fall erforderlich, ein zweistufiges Verfahren mit Umweltprüfung durchzuführen.

2 LAGE DES PLANGEBIETS / BESTEHENDE NUTZUNGEN

Das Plangebiet mit der bestehenden Kleingartenanlage liegt im Gewinn „Spitzäcker“ im sogenannten Außenbereich unmittelbar westlich des Baugebiets „Rundacker“ der Stadt Staufen i.Br. Während der zentrale mittlere Bereich heute als Kleingartenanlage dient, werden die südlichen und nördlichen Teilbereiche landwirtschaftlich als Acker- und Wiesenflächen genutzt. Die zentrale Zufahrt zu dem Gelände erfolgt über einen landwirtschaftlichen Weg von Osten, der von der L 129 abzweigt. In diesem Bereich ist auch ein Parkplatz für die Gartenpächter und Besucher angeordnet.

Die genaue Abgrenzung ist aus folgendem Lageplan ersichtlich.

Lageplan mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

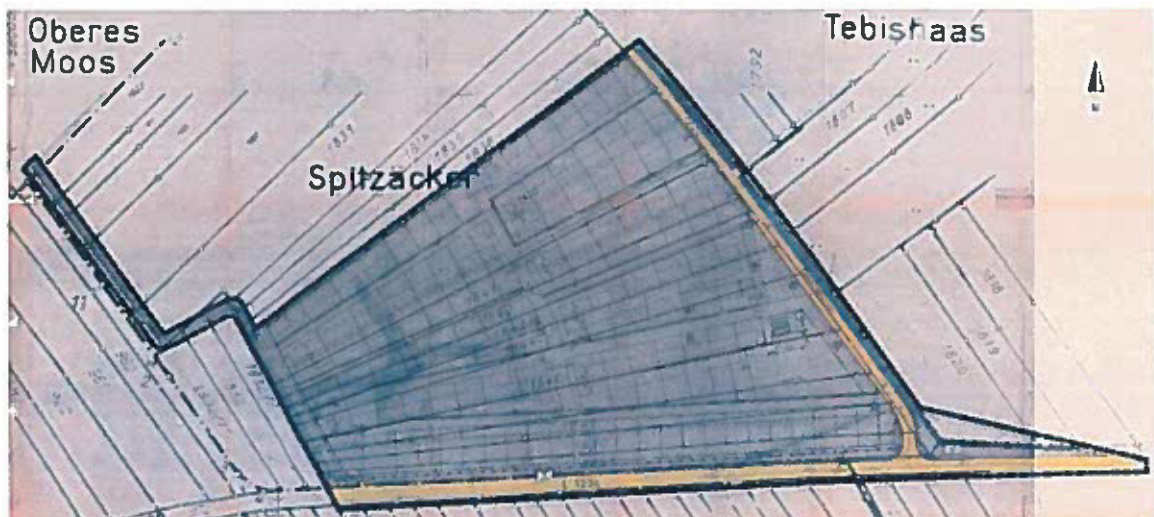


3 BESTEHENDER BEBAUUNGSPLAN

Der Geltungsbereich der Neufassung entspricht der bestehenden Abgrenzung des bestehenden Bebauungsplans, der am 21.01.1981 als Satzung beschlossen wurde und am 26.05.1981 Rechtskraft erlangte. D.h., dass dieser Bebauungsplan durch die Neufassung vollständig überlagert wird. Durch die Überlagerung werden die bisherigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes aufgehoben und besitzen daher keine Gültigkeit mehr. Im östlichen Bereich wird der Bebauungsplan zusätzlich erweitert, um den geplanten Fuß- und Radweg auf der Nordseite der Wettelbrunner Straße in Richtung Baugebiet „Rundacker II“ bzw. Innenstadt planungsrechtlich zu sichern.

Der zeichnerische Teil des bestehenden Bebauungsplans setzt neben den bestehenden Verkehrsflächen und deren begleitendem Verkehrsgrün eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“, einen „Spielplatz“ und „Parkplätze“ (P) fest.

Bestehender Bebauungsplan „Spitzäcker-Kleingärten“ (ohne Maßstab)

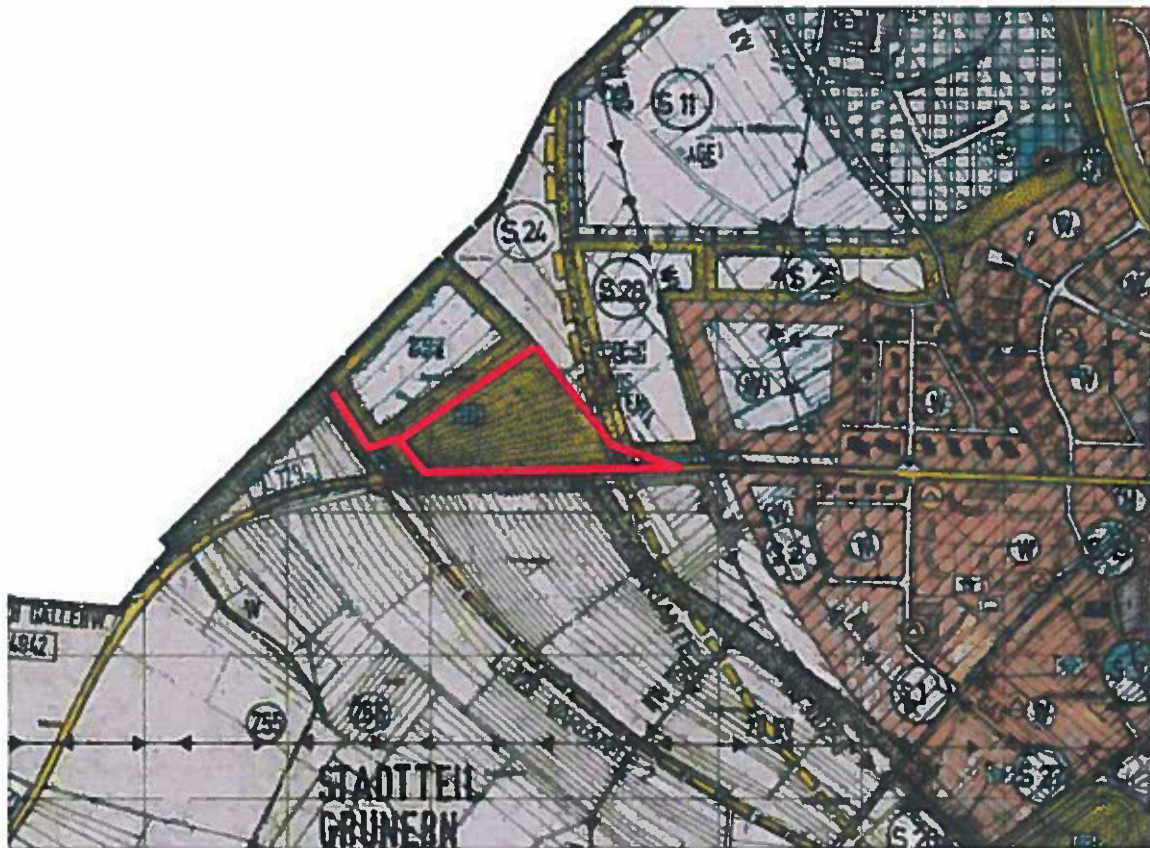


4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der räumliche Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Staufen – Münstertal als Grünfläche (Bestand) mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ und die L 129 als Verkehrsfläche dargestellt. Zudem sind in diesem Plan bereits zwei Trassenvarianten der geplanten Umgehungsstraße dargestellt. In Richtung Nordwesten wird eine Erweiterungsmöglichkeit als Grünfläche (Planung) bis zur Gemarkungsgrenze nach Bad Krozingen offengehalten.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen nun für die Kleingartenanlage eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ vor. Die bestehende L 129 wird dabei als Bestandsstraße als Verkehrsfläche planungsrechtlich gesichert. Für den Bereich der geplanten Umgehungsstraße werden eine Verkehrsfläche sowie eine Grünfläche für notwendige Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Damit entsprechen die Festsetzungen der Neufassung des Bebauungsplans im Wesentlichen den Inhalten des Flächennutzungsplanes. Insofern ist davon auszugehen, dass die vorliegende Neufassung den Inhalten des Flächennutzungsplanes entspricht und aus diesem im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt ist.

Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit dem Plangebiet (ohne Maßstab)



5 VERFAHREN

5.1 Verfahrensablauf

26.07.2017	Beschluss zur Neufassung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch den Gemeinderat.
26.07.2017	Billigung des Planentwurfs und Beschluss zur Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB mit Scoping.
01.09.2017 bis 02.10.2017	Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB.
01.09.2017 bis 02.10.2017	Durchführung der Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB.
20.12.2017	Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen und Beschluss zur Durchführung der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.
26.01.2018 bis 27.02.2018	Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB.
Anschreiben 18.01.2018 bis 27.02.2018	Durchführung der Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage gem. § 4 (2) BauGB.
25.04.2018	Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der Offenlage und Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

6 PLANUNGSINHALTE

6.1 Städtebaulich- landschaftsplanerisches Konzept

Da die geplante Umgehungsstraße den östlichen Teil der bestehenden Kleingartenanlage durchschneidet, wurde bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den südlichen Teilbereich ein städtebauliches Neuordnungskonzept entwickelt. Hierbei waren auch die in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg erforderlichen Mindestabstandsflächen (anbaufreie Zone) sowohl zur südlich angrenzenden L 129 als auch zur geplanten Umgehungsstraße mit einer Breite ab Fahrbahnrand von jeweils 10 m zu berücksichtigen.

Das Gesamtkonzept sieht insgesamt zwei Entwicklungsabschnitte vor. Im ersten Entwicklungsabschnitt wird die bestehende Gartenanlage mit Vereinsheim durch ca. 16 neue Parzellen nach Süden in Richtung L 129 erweitert. Hierbei wird das bestehende Wegesystem aufgenommen und in sinnvoller Weise nach Westen und Norden ergänzt bzw. fortgeführt.

Als Puffer bzw. notwendige Abstandsfläche zur L 129 im Süden, entsteht ein Grünstreifen der mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt wird und zudem als Ausgleichsfläche für den Eingriff im Zusammenhang mit der geplanten Umgehungsstraße dient. Weitere Ausgleichsflächen mit Baumpflanzungen entstehen auf der Ostseite dieser Straße. Die notwendige Stellplatzanlage mit ca. 26 Parkplätzen für PKW ist im Südosten mit direkter Zufahrt von der L 129 geplant. Eine weitere

Stellplatzanlage für den 2. Abschnitt mit gleicher Zufahrt von der L 129 soll nördlich, direkt im Anschluss an die bestehenden Gärten nach Bedarf entstehen.

Der zweite Abschnitt mit zusätzlich 45 Kleingärten und einer gemeinsamen Freifläche schließt direkt im Norden an die bestehenden Kleingärten bzw. das Wegsystem an und schafft so eine in sich homogene Gesamtstruktur. Zum Schutz und als Eingrünung der Kleingärten nach Norden, ist eine 5 m breite Grünzone geplant, welche mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt wird.

Städtebaulich –landschaftsplanerisches Konzept (Büro Wermuth) ohne Maßstab



6.2 Art der baulichen Nutzung

Gemäß den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes und der geplanten Nutzung wird der Bereich mit der Kleingartenanlage als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ festgesetzt. Zudem werden die bestehenden Straßen und die geplante Umgehungsstraße als Verkehrsflächen festgesetzt.

Die „Dauerkleingartenanlage“ dient der Errichtung und dem Betrieb nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung.

Gemäß diesem Leitsatz sind zulässig:

Gartenhäuser, die der Aufbewahrung von Gartengeräten und sonstiger für die Nutzung des Gartengrundstücks notwendiger Dinge dienen. Sie dürfen nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Anlagen für Tierhaltung und Toilettenanlagen sind unzulässig. Toiletten (z.B. chemische Camping-Toiletten), die privat ordnungsgemäß gereinigt und entsorgt werden, sind davon ausgenommen.

Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der Gartenparzellen dienen wie z.B. Gewächshäuser, Witterungsschutz, Bänke, Tische und Sitzgruppen, Pergolen, gemauerte Grills, Wege, Einfriedigungen, Spielgeräte.

Überdachte Freisitze und Freisitze mit Pergolen sind nur in baulicher Einheit mit dem Gartenhaus zulässig. Pergolen werden definiert als nicht überdachte, raumbildende Konstruktion aus Holz.

Gemeinschaftseinrichtungen wie Spielflächen, Spielplätze und ein Vereinshaus.

6.3 Maß der baulichen Nutzung

6.3.1 Höhen, Höhenlage

Die Begrenzung der Höhe der einzelnen Gartenhäuser von 3,50 m orientiert sich am Bestand und wird an diesem Standort im Außenbereich auch im Hinblick auf das Landschaftsbild als angemessen erachtet. Die Gebäudehöhe wird gemessen zwischen der oberen Dachbegrenzungskante und der Oberkante des jeweiligen Erschließungsweges innerhalb der Gartenanlage.

6.3.2 Zulässige Grundfläche/überbaubare Grundstücksfläche

Um eine zu große Versiegelung bzw. Bebauung auszuschließen und damit den Charakter der Kleingartenanlage zu wahren, ist innerhalb der jeweiligen überbaubaren Grundstücksgrenze (Baufenster) pro Gartenparzelle nur ein Gartenhaus inklusive Gerätehaus und eines überdachten Freisitzes (Pergola) zulässig. Hierbei wird die Grundfläche auf maximal 24 m² beschränkt.

Neben dem Gartenhaus ist innerhalb der überbaubaren Fläche (Baufenster) noch ein offener Freisitz bis 16 m² zulässig. Hierbei wird klargestellt, dass eine offene Pergola nicht als Überdachung zu zählen ist.

Im Zusammenhang mit dem Gartenhaus und dem Freisitz werden auch Gewächshäuser bzw. freistehende Überdachungen von Pflanzbeeten beschränkt. Diese sind ebenfalls nur zulässig innerhalb der überbaubaren Flächen (Baufenster) und dürfen eine Grundfläche von 10 m² nicht überschreiten.

Die genannten Anlagen müssen grundsätzlich einen Abstand von mindestens 1,0 m von der Nachbargrenze einhalten. Mit dieser Regelung soll eine sinnvolle bauliche Gliederung der baulichen Anlagen erreicht werden, so dass die einzelnen Parzellen klar ablesbar sind.

Zur Klarstellung bzw. um Missverständnisse zu vermeiden wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich bauliche Anlagen dem eigentlichen Nutzungszweck unterordnen müssen, dies auch insbesondere in ihrer Gesamtheit.

6.4 KFZ-Parkplätze

Zur Vermeidung übermäßiger Bodenversiegelung und zur Sicherung unversiegelter Grünflächen sind im Plangebiet nur offene, nicht überdachte KFZ-Stellplätze innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkfläche“ zulässig.

6.5 Abgrabungen und Aufschüttungen

Damit die Gartenhäuser etc. nicht auf sogenannten „Erdhügeln“ errichtet werden, sind Aufschüttungen nur bis zu 0,5 m über Oberkante des jeweiligen Erschließungsweges zulässig.

6.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Zur Ein- und Durchgrünung des Plangebietes und zur Sicherung unversiegelter Flächen sind verschiedene grünordnerische Maßnahmen wie die Pflanzung von Bäumen vorgesehen.

Zur Vermeidung des Schadstoffeintrags in das Regenwasser sind kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer nur dann zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

Zum Schutz nachtaktiver Insekten ist eine UV-anteilarme Außenbeleuchtung zur Minderung der Fallenwirkung zu verwenden (z.B. LED-Leuchten).

Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen ist die Einleitung von Schmutz- oder/und Abwässern in den Untergrund und die Erstellung von Abwassergruben nicht zulässig.

Da im Plangebiet mit hohen Grundwasserständen zu rechnen ist, sind bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche wie Keller nicht zulässig. Zudem wird mit der Nutzung des Plangebiets als Dauerkleingartenanlage keine Notwendigkeit einer Unterkellerung erkannt.

In den mit F 1 bis F 3 gekennzeichneten Flächen sind verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insbesondere für den Artenschutz geplant. Daneben werden an der östlichen Plangebietsgrenze Bäume erhalten bzw. Baum- und Strauchpflanzungen festgesetzt, welche zusätzlich dem Artenschutz sowie der Ein- und Durchgrünung des Plangebiets dienen.

7 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

7.1 Gestaltung baulicher Anlagen

Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Dachlandschaft zu gewährleisten, sind die Dächer von Gartenhäusern etc. mit einer Dachneigung von 5° bis 30° zu versehen.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild und als ortsuntypische Materialien sind Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen sowie glänzende oder reflektierende Materialien für Dacheindeckungen nicht zugelassen.

Aus gleichen Gründen ist auch die Verwendung von Stacheldraht nicht zulässig.

7.2 Einfriedungen

Einfriedungen der Gartenparzellen unmittelbar entlang von Erschließungswegen dürfen eine Höhe von 80 cm, gemessen ab Oberkante der an die Parzelle angrenzenden Erschließungswege nicht überschreiten. Damit soll zum einen erreicht werden, dass die Einsehbarkeit der einzelnen Gartenparzellen gewährleistet ist und zum anderen eine „tunnelartige“ Wirkung im Bereich der einzelnen Erschließungswege vermieden wird.

7.3 Außenantennen

Da es sich um eine Kleingartenanlage handelt, in der das dauerhafte Wohnen nicht zulässig ist, sind im Plangebiet Antennen bzw. Satellitenantennen nicht zulässig. Zudem würden sich diese Anlagen auf die umgebende Landschaft negativ auswirken.

8 UMWELTSCHÜTZENDE BELANGE IN DER BAULEITPLANUNG

Parallel zum Bebauungsplan wird durch das Büro Wermuth in Eschbach ein Umweltbericht mit „Scopingpapier“ erarbeitet. Er liefert eine Grundlage zur landschaftsplanerischen Beurteilung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe und somit wichtiges Abwägungsmaterial. Neben der Darstellung der Bestandssituation und der Prognose über die Auswirkungen auf den Umweltzustand bei Durchführung der Planung enthält dieser auch die Inhalte des Grünordnungsplans sowie weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Umwelt.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung. Die darin vorgeschlagenen grünordnerischen und landschaftsplanerischen, sowie weitere umweltrelevante Maßnahmen, werden vollständig in den Festsetzungs- bzw. Hinweiskatalog des Bebauungsplans integriert.

9 ERSCHLIEßUNG

Die verkehrliche Erschließung der Kleingartenanlage erfolgt über die südlich an das Plangebiet vorbeiführende L 129, westlich des geplanten Kreisverkehrsplatzes durch eine interne Erschließungsstraße, welche auch dem landwirtschaftlichen Verkehr dient.

Neben dieser Maßnahme ist auf der Nordseite der „Wettelbrunner Straße“ (L 129) ein Fuß- und Radweg geplant, der eine Verbindung von der Kleingartenanlage in Richtung Baugebiet „Rundacker II“ bzw. Innenstadt schaffen soll. Die Stadt Staufen i.Br. wird zu gegebener Zeit dieses Vorhaben mit dem Regierungspräsidium abstimmen.

Sofern keine Notwendigkeit besteht, sollen Verkehrsflächen insbesondere von Landesstraßen nicht in den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes miteinbezogen werden. Im vorliegenden Fall wird ein bereits bestehender Bebauungsplan überlagert

und für den Überlagerungsbereich aufgehoben. Insofern war es notwendig, Teilflächen der L 129 in den Geltungsbereich miteinzubeziehen.

10 VER- UND ENTSORGUNG

Das Plangebiet soll durch einen Brunnen, der im Bereich des heutigen Vereinsheims geplant ist, mit Brauchwasser versorgt werden.

Nach fachtechnischer Prüfung durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich 430/440 sind bei einer Grundwasserentnahme für die Bewässerung der kleingärtnerisch genutzten Flächen in geringen Mengen, keine signifikanten, nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten.

Eine gesonderte Trinkwasserversorgung bzw. eine Abwasserkanalisation, sowie eine Stromversorgung der Kleingartenanlage sind von Seiten der Stadt Staufen i.Br. derzeit nicht vorgesehen. Bei einer weiteren Erschließung des Plangebiets wird in Abstimmung mit dem FB 430/440 zumindest für das Vereinsheim, eine geordnete Abwasserbeseitigung durch eine geschlossene Grube oder durch einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation sichergestellt. Dies betrifft auch die Entsorgungssituation für Camping-Toiletten.

11 AGRARSTRUKTURELLE BELANGE

Über die Hälfte des Plangebiets wird derzeit von zwei landwirtschaftlichen Betrieben ackerbaulich genutzt. Agrarstrukturell ist die Fläche gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg der Vorrangflur II zuzuordnen. Die Vorrangflur II umfasst landbauwürdige Flächen mit mittleren Böden in ebener Lage, die zudem aufgrund ihres Flächenzuschnitts, der Größe der Bewirtschaftungseinheiten und der guten Erschließung eine ökonomische Standortgunst aufweisen. Solche Flächen sind für eine ökonomisch sinnvolle Landbewirtschaftung wichtig und sollten daher einer ackerbaulichen Nutzung vorbehalten bleiben.

Im vorliegenden Fall werden zwar landwirtschaftliche Flächen durch den vorliegenden Bebauungsplan überplant. Diese Flächen liegen jedoch im bestehenden Bebauungsplangebiet „Spitzäcker-Kleingärten“ aus dem Jahr 1981, der als Nutzung bereits eine Kleingartenanlage festsetzt. Insofern werden durch den vorliegenden Bebauungsplan keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Die nördlich der bestehenden Kleingartenanlage gelegenen landwirtschaftlichen Flächen, können auch weiterhin als solche genutzt werden, sofern kein weiterer Bedarf besteht, die Kleingartenanlage zu erweitern.

Im Hinblick auf notwendige externe Kompensationsmaßnahmen werden agrarstrukturelle Belange dahingehend berücksichtigt, dass vorrangig nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen für Maßnahmen beansprucht werden. Vorgesehen sind Maßnahmen im Plangebiet selbst und einen geplanten und bereits umgesetzten großflächigem Grüngürtel am Ortsrand von Staufen. Es werden jedoch artenschutzrechtliche Maßnahmen für die Feldlerche erforderlich. Hierfür ist die Extensivierung von Ackerflächen auf mind. 300 m² in räumlicher Nähe zum Eingriff notwendig. Die Maßnahme kann jedoch entfallen, wenn die geplante Ortsumfahrung und die damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche rechtzeitig umgesetzt werden.

12 BODENORDNUNG

Zum Vollzug des Bebauungsplanes sind keine bodenordnerischen Maßnahmen notwendig.

13 STÄDTEBAULICHE DATEN

Geltungsbereich	ca. 4,12 ha
davon:	
Öffentliche Grünfläche (Dauerkleingärten) incl. Wege	ca. 1,81 ha
Öff. Verkehrsgrün und sonstiges öff. Grün	ca. 0,58 ha
Ausgleichsflächen F 1 bis F 3	ca. 0,72 ha
Öffentliche Parkplätze für Kleingartenanlage	ca. 0,23 ha
Straßenverkehrsflächen	ca. 0,52 ha
Geh- und Radweg (Verbindung)	ca. 0,05 ha
Feldweg	ca. 0,14 ha
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 0,07 ha

Hinweis:

Der Überlagerungsbereich der geplanten Umgehungsstraße beträgt ca. 1,46 ha.

14 KOSTEN

Die Kosten der Umgehungsstraße und die damit verbundenen Kosten im Zusammenhang mit der notwendigen Umsiedlung der Kleingartenanlage werden vom Regierungspräsidium getragen. Ergänzend trägt die Stadt Staufen i.Br. die Kosten des Bebauungsplanes und die weitere Erschließung der Gartenparzellen.

Stadt Staufen i.Br., den **26. Juli 2018**


Der Bürgermeister
Michael Benitz



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabenterrung 12, 79896 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Staufen übereinstimmen.

Stadt Staufen i.Br., den 26.07.2018


Michael Benitz
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der 02.08.2018

Stadt Staufen i.Br., den 02.08.2018


Michael Benitz
Bürgermeister



1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Der Stauffer Gartenverein „Spitzäcker“ wurde am 21. Juni 1974 gegründet und feierte im Jahr 2014 sein 40-jähriges Bestehen.

Der Gartenverein besteht heute aus 32 Mitgliedern und der gleichen Anzahl an Kleingärten. Er wird organisiert durch eine gewählte Vorstandschaft mit Schriftführer und Kassenwart. Rechtliche Grundlage für dessen Betrieb ist eine Satzung und Geschäftsordnung, welche sich an dem Bundeskleingartengesetz orientiert und u.a. regelt, dass generell nur ortsansässige Personen einen Kleingarten pachten können. Diese müssen Mitglied im Gartenverein werden und an diesen eine Pacht bezahlen. Der Verein selber wiederum bezahlt eine Pacht an die Stadt Staufen, welche dem Verein das Gelände zur Verfügung stellt.

Die einzelnen Grundstücke müssen jeweils zu einem Drittel als Nutzgarten, als Ziergarten und als Freizeiteinrichtung angelegt werden. Neben den einzelnen Gärten gibt es für die Mitglieder als zentrale Anlaufstelle ein Vereinsheim und einen Parkplatz.

Im Zusammenhang mit der neuen Ortsumfahrung Staufen, welche insgesamt Planfestgestellt ist und mit deren Bau (1. Abschnitt) Mitte 2018 begonnen werden soll, muss das Kleingartengelände grundlegend neu geordnet werden. Hintergrund ist der, dass diese Straße im östlichen Bereich das Kleingartengelände durchschneidet und dadurch mindestens neun Gartenparzellen und der bestehende Parkplatz entfallen. Aus diesem Grund ist geplant, die maßgebenden Gartenparzellen zeitnah zu räumen, so dass diese im Spätjahr 2018 wieder in Betrieb gehen können.

Die gesamte Gartenanlage mit möglichen Erweiterungen wird durch den Bebauungsplan „Spitzäcker-Kleingärten“ mit Satzung vom 21.01.1981 planungsrechtlich gesichert.

Dieser Bebauungsplan diente bisher als Grundlage für die Anordnung der einzelnen Gartenparzellen mit den entsprechenden baulichen Anlagen (Gartenhäuser etc.).

Geplant ist nun, den bestehenden Bebauungsplan unter Berücksichtigung der genannten Rahmenbedingungen neu zu fassen und auf aktuelle Rechtsgrundlagen zu stellen. Zugleich soll der Geltungsbereich in Richtung Osten zum bestehenden Bebauungsplanangebot „Rundacker II“ erweitert werden. Hintergrund ist der, dass im Bereich des neu entstehenden Kreisverkehrsplatzes im Kreuzungsbereich zur Wettelbrunner Straße (L 129) ein Fuß- und Radweg von der Kleingartenanlage in Richtung Staufen i. Br. geplant ist, der planungsrechtlich gesichert werden soll.

Durch die Planung leiten sich folgende Einzelziele ab:

- Neuordnung der einzelnen Gartenparzellen
- Standortsicherung des bestehenden Vereinsheims
- Schaffung von ausreichend Parkmöglichkeiten
- Sinnvolle Erschließung des Gartengeländes durch Zufahrten und Wege
- Berücksichtigung verkehrsrechtlicher Belange (Anbaufreie Zone)

- Sicherung des geplanten Geh- und Radweges auf der Nordseite der Wettelbrunner Straße (L129) von der Kleingartenanlage in Richtung Innenstadt
- Angemessene Ein- und Durchgrünung des Plangebiets
- Regelungen zur Gestaltung und Anordnung von Gebäuden (Gartenhäuser etc.)
- Prüfung der Ver- und Entsorgung des Plangebiets
- Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange

2 VERFAHREN

2.1 Verfahrensablauf

Im vorliegenden Fall wurde ein zweistufiges Planungsverfahren, bestehend aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB mit Umweltprüfung durchgeführt.

2.2 Verfahrensdaten

26.07.2017	Beschluss zur Neufassung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch den Gemeinderat.
26.07.2017	Billigung des Planentwurfs und Beschluss zur Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB mit Scoping.
01.09.2017 bis 02.10.2017	Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB.
01.09.2017 bis 02.10.2017	Durchführung der Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB.
20.12.2017	Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen und Beschluss zur Durchführung der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.
26.01.2018 bis 27.02.2018	Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB.
Anschreiben 18.01.2018 bis 27.02.2018	Durchführung der Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage gem. § 4 (2) BauGB.
25.04.2018	Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der Offenlage und Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Durch das Büro Wermuth in Eschbach wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser liegt den Unterlagen als gesonderter Teil der Begründung bei.

Schutzgüter	Auswirkungen und Kompensation
Mensch	<p>Es handelt sich um eine bereits bestehende Kleingartenanlage, welche an die L 129 angrenzt und über diese erschlossen wird. Geplant ist eine Umgehungsstraße, welche das Gebiet teilweise tangiert. Aus diesem Grund wird es notwendig, die Anlage neu zu ordnen. Aufgrund dieser Vorbelastung, sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf den Menschen zu erwarten.</p> <p>An das Plangebiet grenzen im Norden landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen an. Dadurch ist mit Emissionen (Lärm, Staub, Geruch) zu rechnen, welche als ortsüblich hinzunehmen sind. Durch die Pflanzung einer Hecke am nördlichen Gebietsrand kann ein wirksamer Schutz erreicht werden.</p>
Pflanzen und Tiere	<p>Durch die Planung wird teilweise in bestehende Kleingartenstrukturen eingegriffen. Aufgrund des Verlustes von Gartenparzellen sind verschiedene Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Darüber hinaus wird für die mögliche Erweiterung der Kleingartenanlage in landwirtschaftliche Flächen, ein Ausgleich für die Feldlerche erforderlich.</p>
Boden	<p>Durch Baumaßnahmen (Auffüllungen, Abgrabungen, Baugruben etc.) werden die natürlichen Bodenschichten gestört. Zudem wird der Boden verdichtet. Die Eingriffe werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.</p>
Wasser	<p>Auswirkungen baulicher Art sind insbesondere dort zu erwarten, wo in Folge von Grabungsarbeiten der schützende Bodenkörper entfernt und damit die vorhandenen Deckschichten verringert werden. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen steigt dort die Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers. Bei Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsvorschriften besteht jedoch kein erhöhtes Risiko.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab. Eine bedeutsame Verringerung der Grundwasserneubildung ist aufgrund der ohnehin geringen Grundwasserneubildung und der kleinflächig verteilten, zusätzlichen Versiegelung nicht zu erwarten.</p> <p>Es sind keine Auswirkungen auf Oberflächenwasser zu erwarten. Eingriffe in den Tunseler Graben oder sonstige Beeinträchtigungen sind nicht vorgesehen.</p>
Klima / Luft	<p>Auswirkungen auf das Klima sind von untergeordneter</p>

	<p>Bedeutung. Durch die zusätzliche, kleinflächige Neuversiegelung von Boden steigt die Gefahr von Temperaturbelastungen, insbesondere an heißen Hitzetagen.</p> <p>Die Grünflächen und Gehölzpflanzungen tragen zur Verbesserung des örtlichen Klimas bei, sodass nachteilige Auswirkungen auf das Klima und den Luftaustausch durch die vorliegende Planung von geringer Bedeutung sind.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf die herrschenden Windsysteme sind durch die Begrenzung von Nebenanlagen auf wenige Quadratmeter pro Gartenparzelle und der niedrigen Gebäudehöhen bis max. 3,50 m nicht zu erwarten.</p>
Landschaftsbild/Erholung	<p>Durch die Neufassung des Bebauungsplans sind keine wesentlichen Änderungen auf den Umweltbelang zu erwarten. Im Vergleich zur vorherigen Ackernutzung kann durch die Erweiterung der Kleingartenanlage und Gehölzpflanzungen eine Strukturbereicherung der ausgeräumten Landschaft in diesem Bereich erreicht werden.</p> <p>Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs soll der Lückenschluss der bestehenden Radwegverbindung hergestellt werden. Damit kann die Anbindung an die Stadt Staufen und damit die Bedeutung als Geh- und Radweg für die ortsnahe Erholung sogar verbessert werden.</p>
Kultur und sonstige Sachgüter	<p>Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Insofern sind keine Beeinträchtigungen gegeben.</p>

4 ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Von Seiten der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger) sind im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage keine Anregungen und Stellungnahmen eingegangen.

5 BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen des Verfahrens (Frühzeitige Beteiligung und Offenlage) entsprechende Anregungen bzw. Stellungnahmen berücksichtigt. Diese sind im Folgenden zusammengefasst:

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Planungsrecht	

<p>Es ist nicht geregelt, wann die Voraussetzungen für eine Ausnahme der planungsrechtlichen Festsetzungen hinsichtlich der Zulässigkeit eines Witterungsschutzes außerhalb des Baufensters gegeben sind.</p>	<p>Die Zulässigkeit eines Witterungsschutzes soll nur innerhalb der überbaubaren Flächen (Baufenster) zulässig sein, da diese - wie richtig angemerkt- großzügig bemessen sind.</p>
<p>Es ist darauf zu achten, dass alle im zeichnerischen Teil verwendeten Planzeichen auch in der Legende aufgeführt werden (z.B. Baufenster).</p>	<p>Die im zeichnerischen Teil verwendeten Planzeichen werden auch in der Legende aufgeführt und benannt.</p>
<p>Arten- und Naturschutz</p>	
<p>Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist der Nachweis zu führen, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Gegebenenfalls sind geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorzusehen.</p>	<p>Die im Artenschutzgutachten vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs-, und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen werden rechtzeitig und wirksam umgesetzt. Die Maßnahmen werden von einer ökologischen Baubegleitung überwacht.</p>
<p>Die durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe sind vollständig auszugleichen.</p>	<p>Die durch die Neufassung und Erweiterung des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe werden vollständig ausgeglichen.</p>
<p>Sämtliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind als Festsetzungen bzw. Hinweise in die Bauvorschriften aufzunehmen.</p>	<p>Sämtliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden als Festsetzungen bzw. Hinweise in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>
<p>Die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Lage zu konkretisieren und in geeigneter Weise dauerhaft zu sichern.</p>	<p>Die vorgesehenen Maßnahmen werden zur Offenlage hinsichtlich ihrer Lage textlich und zeichnerisch konkretisiert. Plangebietsexterne Maßnahmen werden im Bebauungsplan und dem Grünordnungsplan als Anlage des Umweltberichts dargestellt. Plangebietsexterne Maßnahmen werden in einem Maßnahmenplan eingezeichnet. Die externen Maßnahmen werden darüber hinaus in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag konkret beschrieben und rechtlich gesichert.</p>
<p>Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die erforderlichen CEF-Maßnahmen vor Beginn der Eingriffe wirksam hergestellt sind. In diesem Zusammenhang halten wir die Erstellung eines zeitlichen Ablaufplans aller Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen) für erforderlich.</p>	<p>Die erforderlichen CEF-Maßnahmen werden von einer ökologischen Baubegleitung überwacht, sodass eine Wirksamkeit der Maßnahmen sichergestellt werden kann. Die Wirksamkeit der Maßnahmen und die Ergebnisse des Monitorings werden der</p>

<p>dungs-, Minimierungs- und Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen) sowie eine ökologische Baubegleitung mit anschließendem Monitoring für erforderlich. Die Ergebnisse des Monitorings, Insb. die Wirksamkeit der vorgesehenen CEF-Maßnahmen, sind der unteren Naturschutzbehörde nach Herstellung sowie nach 2 und 5 Jahren zu berichten.</p>	<p>unteren Naturschutzbehörde nach Herstellung der Maßnahmen sowie nach zwei und fünf Jahren in einem Bericht mitgeteilt.</p>
<p>Bezüglich der Bilanzierung des Schutzguts Bodens ist nicht erkennbar, nach welcher Bewertungsgrundlage die Einstufung der Bodenfunktionen erfolgt ist.</p>	<p>Die Bewertung des Schutzguts Boden wurde anhand der digitalen Bodenkarte von Baden-Württemberg vorgenommen.</p>
<p>Für das festgestellte Kompensationsdefizit sind im weiteren Verfahren, wie vorgesehen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebiets vorzuschlagen.</p>	<p>Dem Umweltbericht ist ein Maßnahmenkonzept zur vollständigen Kompensation der Eingriffe beigefügt.</p>
<p>Plangebietsexterne Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen sind von der Stadt Staufen in das Kompensationsverzeichnis einzustellen.</p>	<p>Die externen Maßnahmen werden in das Kompensationsverzeichnis eingestellt.</p>
<p>Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist der unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht zu geben.</p>	<p>Die Naturschutzbehörde wird nach Eintragung der Maßnahmen darüber in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>Sämtliche Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes sind, sofern sie nicht schon anderweitig gesichert sind (ggf. d. Planfeststellungsbeschluss), vor Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dauerhaft zu sichern (Unterhaltungszeitraum von mind. 25 Jahren).</p>	<p>Die plangebietsexternen Kompensationsmaßnahmen werden vor Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Staufen und der Naturschutzbehörde gesichert. Sollten Maßnahmen auf privaten Grundstücken durchgeführt werden, werden die Grundstückseigentümer mit in den Vertrag aufgenommen. In diesem Fall wird eine dingliche Sicherung durchgeführt.</p>
<p>Es ist ein entsprechender Vertragsentwurf rechtzeitig (d. h. mindestens zwei Wochen) vor dem Satzungsbeschluss vorzulegen.</p>	<p>Der Vertragsentwurf wird der Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Satzungsbeschluss vorgelegt.</p>
<p>Grundwasserschutz</p>	
<p>Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist es wünschenswert, dass die Stadt Staufen</p>	<p>Die Stadt Staufen wird ggf. für die Kleingärtner Zapfstellen für Trinkwasser erreichbar</p>

<p>auch für die Kleingärtner Zapfstellen für Trinkwasser errichtet, wenn sie das Vereinsheim an die öffentliche Wasserversorgung anschließt.</p>	<p>ten, wenn das Vereinsheim an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden sollte. Derzeit ist jedoch kein Anschluss geplant.</p>
<p>Aus abwassertechnischer Sicht ist die geordnete Abwasserbeseitigung für das Planungsgebiet, jedoch mindestens für das Vereinsheim durch eine geschlossene Grube oder durch einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation sicherzustellen.</p>	<p>Da der Status Quo beibehalten wird, ist derzeit kein Anschluss des Kleingartengeländes an die Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadt Staufen i.Br. vorgesehen. Bei einer weiteren möglichen Entwicklung, wird nach Bedarf in Abstimmung mit dem FB 430/440, zumindest für das Vereinsheim, eine geordnete Abwasserbeseitigung durch eine geschlossene Grube oder durch einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation sichergestellt. Dies betrifft auch die Entsorgungssituation für Camping-Toiletten.</p>
<p>Es wird um Mitteilung bzgl. dem akt. Stand der Entwässerung für das bestehende Vereinsheim gebeten.</p>	<p>Der aktuelle Stand wurde dem Landratsamt bereits mitgeteilt.</p>
<p>Bodenschutz/Altlasten</p>	
<p>Die Ergebnisse der Detailuntersuchungen zur bergbaubedingten Schwermetallbelastungen der Böden ergaben für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans Schwermetallgehalte (Z 1-Material), welche durch Überschwemmungen mit kontaminierten Schwarzwaldsedimenten entstanden. Bei den Schwermetallen fallen insbesondere die Blei -und Arsengehalte des Bodens auf. Im Planungsgebiet sind Flächen der Kategorie I anzutreffen (Pb-Gehalt im Boden < 100mg/kg) und somit hinsichtlich Gemüseanbau uneingeschränkt nutzbar.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird zusätzlich in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
<p>Generell richtet sich die Verwertung von Überschussmassen nach den Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift Baden-Württemberg „Boden als Abfall“ (2007). Eine technische Verwertung der Einbaukonfiguration Z 1 bzw. Z 2 ist mit spezifischen Sicherungsmaßnahmen möglich. Bei Bodengehalten, die über der Einbaukonfiguration Z 2 liegen, ist grundsätzlich eine Ablagerung auf einer geeigneten Deponie notwendig.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird zusätzlich in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
<p>Nach Ziffer 6 (3) der VwV Boden ist im Geltungsbereich von Böden mit großflächig erhöhten Schwermetallgehalten ein</p>	<p>Wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird zusätzlich in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

<p>Einbau von Material der Qualitätsstufe größer Z 2 in technische Bauwerke möglich, sofern die Schadstoffgesamtgehalte im Boden am Einbauort nicht überschritten werden und die Eluatgehalte die Zuordnungswerte der Qualitätsstufe Z 2 eingehalten werden. Der Einbau bedarf einer Einzelfallprüfung durch die untere Bodenschutzbehörde.</p>	
<p>Aus abfallrechtlichen Gründen belastetes Material darf nur wiedereingebaut werden, wenn dies eine konkrete Funktion erfüllt.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird zusätzlich in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
<p>Im Hinblick auf das ggf. durchzuführende Wasserrechtsverfahren ist die Entwässerungskonzeption baldmöglichst bzw. frühzeitig vor der Veröffentlichung mit dem FB 440 abzustimmen.</p>	<p>Im Hinblick auf das durchzuführende Wasserrechtsverfahren wird die Entwässerungskonzeption zu gegebener Zeit mit dem FB 440 abgestimmt.</p>
<p>Landwirtschaft</p>	
<p>Bei der Festsetzung von externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß §15(3) BNatSchG ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Agrarstrukturelle Belange werden bei der Planung von externen Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt.</p>
<p>Bei der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Die Landwirtschaftsbehörde wird bei der Auswahl von landwirtschaftlich genutzten Flächen frühzeitig beteiligt.</p>
<p>Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Feldlerche können nur auf ackerbaulich genutzten Flächen produktionsintegriert umgesetzt werden.</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Feldlerche werden auf ackerbaulich genutzten Flächen produktionsintegriert umgesetzt.</p>
<p>Im Fall, dass die Umgehungsstraße nicht gebaut wird, soll die Maßnahme auf dem Flurstück 2079 (Gem. Grunem) umgesetzt werden. Tritt dies ein, so bitten wir um Einbeziehung des Bewirtschafters, um die Maßnahme bestmöglich in den Betriebsablauf integrieren zu können. Ebenso sollte der zusätzliche Aufwand, bzw. Ausgleich der Ertragseinbußen über Bewirtschaftungsverträge z.B. in Anlehnung an LPR geregelt werden. Dies führt in der Regel zu einer höheren Akzeptanz und somit auch zu einem verbesserten Erfolg der Maßnahme.</p>	<p>Im Fall, dass die Umgehungsstraße nicht gebaut wird, wird der maßgebende Bewirtschafter der geplanten Ausgleichsmaßnahme auf dem Flurstück 2079 (Gem. Grunern) entsprechend einbezogen. Ebenso wird der zusätzliche Aufwand, bzw. Ausgleich der Ertragseinbußen über Bewirtschaftungsverträge z.B. in Anlehnung an LPR geregelt.</p>

<p>Aus agrarstruktureller Sicht kann die zusätzliche Inanspruchnahme hochwertiger Ackerstandorte, die somit einer rentablen Nutzung entzogen werden, dennoch nicht befürwortet werden. Um zu vermeiden, dass die Fläche vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, sind aus agrarstruktureller Sicht bei der Anlage der Streuobstwiese folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Aufwuchs muss zumindest die Qualität eines extensiven (Pferde-)heus aufweisen, dies gilt insbesondere im Hinblick auf Giftpflanzen (Auswahl Saatgut bzw. Spenderflächen) • Berücksichtigung von Gerätearbeitsbreiten (Mähen, Wenden, Schwaden, Ballenpresse bzw. Ladewagen) bei der Festlegung der Pflanzabstände um eine wirtschaftliche maschinelle Bewirtschaftung/Pflege zu ermöglichen • Auswahl von Sorten mit ähnlicher Erntewoche • Auswahl von Kirschen und Zwetschgen nur, wenn eine Nutzung sichergestellt ist (Vermeidung von Schädlingsdruck auf andere Kulturflächen) • Fachgerechter Erziehungsschnitt in den ersten Jahren, um eine spätere Stabilität der Kronen und Langlebigkeit der Bäume sicherzustellen. 	<p>Um zu vermeiden, dass die maßgebende Fläche vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, werden bei der Anlage einer Streuobstwiese die genannten Punkte beachtet.</p>
<p>Verkehrsrechtliche Belange</p>	
<p>Hinsichtlich des planfestgestellten Pflanzstreifens an der L 129 wird vorsorglich auf die Regelungen der Richtlinie für passiven Schutz durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme verwiesen.</p>	<p>Für den planfestgestellten Pflanzstreifen werden die Richtlinien für passiven Schutz durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
<p>Der geplante Radweg an der L 129 liegt in der Baulast des Straßenbaulasträgers. Die Stadt hat dieses Begehren / Vorhaben entsprechend mit dem Regierungspräsi-</p>	<p>Die Verlängerung des Geh- und Radweges auf der Nordseite der L 129 stellt eine sinnvolle Verbindung in Richtung Baugebiet „Rundacker“ und in die Innenstadt dar. Die</p>

um Freiburg abzuklären. Unabhängig davon gilt grundsätzlich ein Abstimmungsgebot mit dem Straßenbaustraßenbauer.	Stadt Staufen wird dieses Vorhaben zu gegebener Zeit mit dem Regierungspräsidium entsprechend abklären.
Die Anbaubeschränkung zur L 191 bzw. K 4983 ist zu berücksichtigen.	Um ggf. Probleme im Kreuzungsbereich der K 4983 zur L 129 zu vermeiden, wird zusätzlich eine Anbaubeschränkung von 10 m zur K 4983 (Fahrbahnrand) festgesetzt.
Flächen der Landesstraße L129 die außerhalb des Überlagerungsbereichs der Planfeststellung der Ortsumfahrung Staufen liegen, sind aus dem Bebauungsplan herauszunehmen. Ist eine Einbeziehung der Flächen erforderlich, so ist dies zu begründen.	Der vorliegende Bebauungsplan überlagert vollständig den bestehenden Bebauungsplan „Spitzäcker-Kleingärten“ von 1981, der somit aufgehoben werden soll. Insofern wurden Teilflächen der L 129 in den Geltungsbereich miteinbezogen. Dies wird entsprechend begründet.
Bei der Bepflanzung entlang der L 123 ist zu berücksichtigen, dass hochstämmige Bäume nur in einem ausreichenden Abstand zum Fahrbahnrand gepflanzt werden dürfen, so dass die kritischen Abstände nach den "Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS)" eingehalten werden.	Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind die Hop-Over-Bäume zwingend erforderlich. Im Bereich dieser Bäume sind in der Straßenplanung des Regierungspräsidiums – Referat 44 passive Schutzeinrichtungen vorgesehen. Die erforderlichen Mindestlängen und Wirkungsbereiche wurden in gegenseitiger Abstimmung entsprechend berücksichtigt.
Löschwasserversorgung	
Zur Durchführung wirksamer Löschmaßnahmen durch die Feuerwehr sind entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten zu den Kleingartenparzellen zu schaffen (LBOAVO § 2 Abs.1-4). Die Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 3 m breit sein und eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m haben. Werden die Zu- oder Durchfahrten auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile / Zäune oder Hecken begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,5 m betragen.	Zur Durchführung wirksamer Löschmaßnahmen durch die Feuerwehr werden entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten zu den Kleingartenparzellen geschaffen.

Insbesondere wird auf den Abwägungsvorgang (Anregungen und Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag zur Frühzeitigen Beteiligung und zur Offenlage) verwiesen.

5.1 Standort- und Planungsalternativen

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine bereits bestehende Kleingartenanlage, welche durch einen Bebauungsplan bereits planungsrechtlich gesichert ist. Insofern erübrigt sich eine Prüfung von Standort- und Planungsalternativen.

Staufen i.Br., den **26. Juli 2018**


Bürgermeister
Michael Benitz



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser

UMWELTBERICHT MIT INTEGRIERTEM GOP

Textteil

Begründung zum Bebauungsplan

Teil II

Neufassung und Erweiterung Bebauungsplan „Spitzäcker-Kleingärten“ in Staufen

Satzungsfassung

11.04.2018

Auftraggeber: Stadt Staufen
Hauptstraße 53
79219 Staufen im Breisgau

Verfasser: Freiraum und LandschaftsArchitektur
Dipl.- Ing (FH) Ralf Wermuth
Hartheimer Straße 20
79427 Eschbach

Bearbeitet: 27.03.2018 Beer

1	EINLEITUNG.....	5
1.1	Problemstellung / Abgrenzung des Untersuchungsraums.....	5
1.2	Scopingverfahren.....	5
1.3	Übergeordnete Planungen.....	6
1.4	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts.....	6
1.5	Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen.....	7
2	BESTANDSAUFNAHME UMWELTBELANGE	9
2.1	Vorbemerkung	9
2.2	Arten und Biotope	10
2.3	Geologie / Boden.....	14
2.4	Klima/Luft.....	15
2.5	Wasser.....	16
2.5.1	Grundwasser	16
2.5.2	Oberflächenwasser	16
2.6	Landschaftsbild/Erholung.....	17
2.7	Mensch/Wohnen.....	17
2.8	Kultur- und Sachgüter	17
2.9	Sparsame Energienutzung	18
2.10	Umweltgerechte Ver- und Entsorgung.....	18
3	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN UMWELTBELANGEN.....	18
4	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHT - DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.	19
4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	19

4.1.1	Auswirkungen auf den Umweltbelang Arten und Biotope	21
4.1.2	Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden	23
4.1.3	Auswirkungen auf den Umweltbelang Klima	23
4.1.4	Auswirkungen auf den Umweltbelang Wasser.....	24
4.1.5	Auswirkungen auf den Umweltbelang Landschaftsbild / Erholung	24
4.1.6	Auswirkungen auf den Umweltbelang Mensch / Wohnen	24
4.1.7	Auswirkungen auf den Umweltbelang Kultur / Sachgüter.....	25
4.1.8	Auswirkungen auf die Wechselwirkungen.....	25
4.1.9	Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)	25
4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht - Durchführung der Planung.....	25
5	UMWELTÜBERWACHUNG (MONITORING)	26
6	DARSTELLUNG DER ALTERNATIVEN	26
7	MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN.....	26
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	26
9	INTEGRIERTER GRÜNORDNUNGSPLAN	28
9.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	28
9.1.1	Vermeidung und Verringerung von Eingriffen.....	28
9.1.2	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz	30
9.1.2.1	Arten und Biotope	30
9.1.2.2	Boden	33
9.2	Kompensation – Grünplanerische Festsetzungen	34
9.2.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	34
9.2.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebiets - Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b, Abs. 6 BauGB.....	36
9.2.3	Ökologische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets	38

9.3 Zusammenfassende „Eingriffs- Ausgleichs“- Bewertung gemäß § 15 BNatSchG	39
10 PFLANZENLISTE.....	40
10.1 Pflanzenliste für Pflanzgebote mit Ausgleichsfunktionen	40
10.2 Pflanzenliste für Flächen mit allgemeinen Festsetzungen (Parkplatz) ...	41

Anlage 1: Bestands- und Bewertungsplan (Stand 11.04.2018)

Anlage 2: Grünordnungsplan (Stand 11.04.2018)

Anlage 3: Artenschutzgutachten (Büro Kunz GaLaPlan, Stand 05.12.2017)

Anlage 4: Lageplan E1 (Stand 11.04.2018)

Anlage 5: Lageplan E2 (Stand 11.04.2018)

UMWELTBERICHT

1 Einleitung

1.1 Problemstellung / Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Stadt Staufen beabsichtigt mit der Neufassung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Spitzäcker-Kleingärten“ die Anpassung der Kleingartenanlage an die Planung der planfestgestellten Ortsumfahrung Staufen. Unter anderem wegen des Verlusts von Gartenparzellen und des Parkplatzes ist die Planung des bestehenden Bebauungsplans aus dem Jahr 1981 zu überarbeiten. Das Plangebiet liegt westlich von Staufen und grenzt direkt nördlich an die L 129 (siehe Abb. 1). Weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten. Daher kann der Untersuchungsbereich in der Regel auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränkt werden. Ausnahmen bilden lediglich das Orts- und das Landschaftsbild. Weitere Informationen sind der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen.

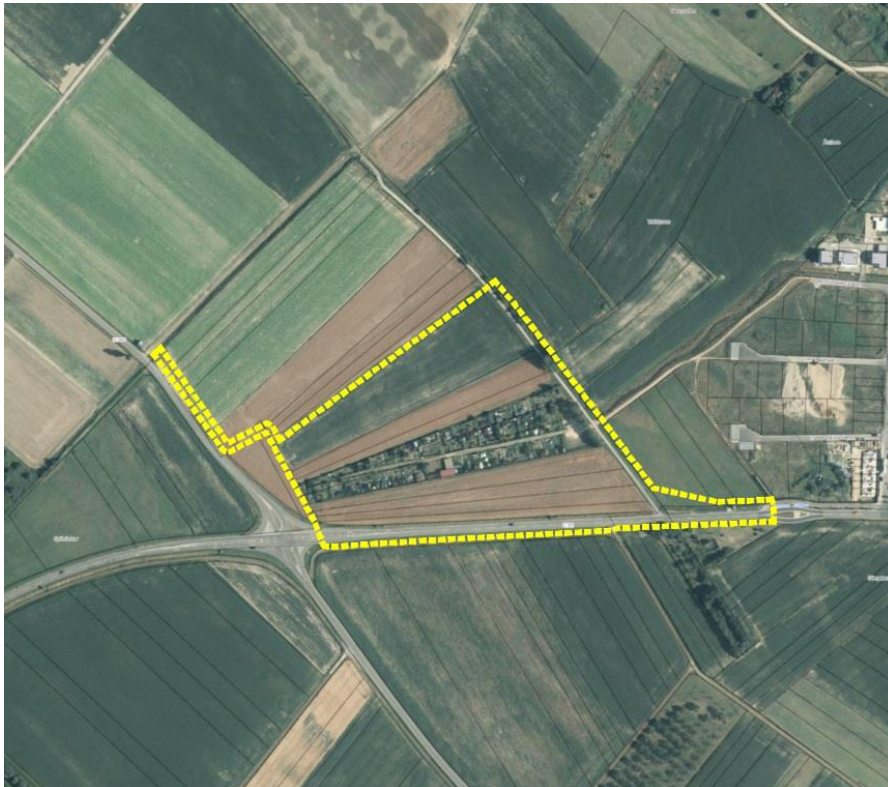


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes in gelb

1.2 Scopingverfahren

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Vorfeld der Erstellung des Umweltberichts zunächst festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltschützenden Be-

lange für die Abwägung zu erfolgen hat. Dieser Verfahrensschritt wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) „Scoping“ genannt.

Die Gliederung des Scopingpapiers orientiert sich an der für die Umweltprüfung gemäß Anlage 2 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegten Inhalten der Umweltprüfung.

- Darstellung des Bebauungsplans mit Inhalt, Größe, Standort, Art- und Umfang der Planungen
- Darstellung von Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne sowie der für das Plangebiet relevanten Umweltziele und deren Berücksichtigung
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Berücksichtigung der Teilaspekte Bestandsaufnahmen, Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen, Planungsalternativen
- Beschreibung der Verfahren der Umweltprüfung, Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Bebauungsplans (Monitoring), sowie allgemein verständliche Zusammenfassung.

Ergänzend erfolgen Festlegungen, in welcher Form die weiteren Teilaspekte der Umweltprüfung, ob und wie z.B. die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, FFH – Vorprüfung und/oder FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die Erarbeitung von grünplanerischen Festsetzungen, für die Übernahme in den Bebauungsplan erfolgen sollen.

Im Sommer 2017 wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung für Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse (Büro Kunz GaLaPlan, Stand 05.12.2017) durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im Umweltbericht berücksichtigt (siehe Pkt. 2.2).

1.3 Übergeordnete Planungen

Der Geltungsbereich ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Staufen – Münstertal als Grünfläche (Bestand) mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ und die L 123 als Verkehrsfläche dargestellt. Zudem sind in diesem Plan bereits zwei Trassenvarianten der geplanten Umgehungsstraße dargestellt. Für weitere Ausführungen wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

1.4 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts

Entsprechend dem BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) ist für alle Bebauungsplanverfahren, die nach dem 20. Juli 2004 eingeleitet wurden und nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, ein Umweltbericht anzufertigen.

Nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplans öffentlich auszulegen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sind, um eine „... nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu erreichen, (...) eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln...“, unter anderem auch die „... Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ zu berücksichtigen.

Diese Vorgaben werden im § 1 a Abs. 3 BauGB genauer geregelt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Möglichkeit zu mindern.

1.5 Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Untersuchung wird die Gesamtfläche betrachtet. Zu berücksichtigen sind die Ziele auf den übergeordneten Ebenen sowie auf der Ebene der kommunalen Gesamtplanung. Im Rahmen der Erarbeitung werden die Zielsetzungen schutzgutbezogen und auf den Raum hin herausgearbeitet und konkretisiert. Auf eine weitergehende Darstellung der Aussagen wird an dieser Stelle verzichtet.

Übersicht zu den gesetzlichen Zielen:

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
§§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 30.06.2017	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge. Diese Ziele wurden für das Gebiet räumlich konkretisiert. Diese konkretisierten Ziele und Grundsätze gelten vor dem Hintergrund der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter.
§§ 9 und 11 BNatSchG	Landschaftsplanung zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung
§§ 33 und 34 BNatSchG	NATURA 2000 - Allgemeine Schutzvorschriften, Verschlechterungsverbot

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
	Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Plänen und Projekten
Ökokonto-Verordnung – (ÖKVO) vom 19.12.2010	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen
§§ 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 30.06.2017	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
§ 1a BauGB § 2 Abs. 4 BauGB	Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltrisiken Einheitliche Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) i.d.F. vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17.12.2009	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen des Schutzgutes Boden.
Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) i.d.F. vom 03.12.2013, zuletzt geändert am 23.02.2017	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter Boden und Wasser.
Landesplanung	
Landesentwicklungsplan BW 2002	Ziele der räumlichen Entwicklung Baden-Württembergs
Regionalplanung	
Regionalplan -Südlicher Oberrhein 1995 und Fortschreibung seit 2010 (Stand Satzungsbeschluss vom 08.12.2016)	u.a. Vorgaben zu Grünzäsuren, Regionalen Grünzügen und Vorrangbereichen

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
Landschaftsrahmenplan - Südlicher Oberrhein (Stand September 2013)	u.a. Angaben zum Regionalen Biotopverbund

2 Bestandsaufnahme Umweltbelange

2.1 Vorbemerkung

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes setzt sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den dadurch resultierenden Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen. Als Grundlage dient der Landschaftsplan der Stadt Staufen, 1996 (Krupp, Losert & Partner).

Zur Bewertung der Biotoptypen (Umweltbelang „Arten und Biotope“) im Gebiet wird der von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) herausgegebene Schlüssel der Ökokonto-Verordnung vom 19. Dezember 2010 verwendet. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden - Württemberg (LUBW) bietet mit diesem Verfahren eine Anleitung zur Bewertung von Biotoptypen im Rahmen der Landschaftsplanung und des Naturschutzes. Kernpunkt des Verfahrens ist eine standardisierte Bewertung auf der Basis einer 64-Punkte-Skala.

Die Ökokontoverordnung enthält für alle Biotoptypen Normalwerte und Wertspannen, mit deren Hilfe Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen in Ökopunkte je Quadratmeter bewertet werden können. Für die Bewertung bestehender Biotope (Bestand) ist das Feinmodul (F-Wert), bei der Planung höherwertiger Biotope, die nicht unmittelbar durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen, ist dagegen das Planungsmodul (P-Wert) zu verwenden (siehe ÖKVO). Bei normaler Ausprägung des Biotoptyps ist der angegebene Normalwert zu verwenden. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung ist ein entsprechender Wert unter- oder oberhalb des Normalwerts, jedoch innerhalb der angegebenen Wertspanne zu ermitteln.

Zur Bewertung der Planung wird das Planungsmodul (P-Wert) herangezogen. Wie das Feinmodul enthält das Planungsmodul einen Normalwert (fetter Wert) und eine Wertspanne. Nach ÖKVO ist beim Planungsmodul vom Normalwert abzuweichen, wenn davon auszugehen ist, dass die zu erwartende Wertigkeit nicht erreicht oder übertroffen wird.

Bei der Bewertung der Bedeutung des Umweltbelangs Boden sind darüber hinaus die unterschiedlichen Funktionen des Bodens im Naturhaushalt zu untersuchen. Die Bewertung wird anhand der von der LUBW herausgegebenen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Bodenschutz 24, Dez. 2012) bzw. der Ökokonto-Verordnung vom 19.12.2010 ausgeführt.

Die Bewertung der sonstigen Umweltbelange Wasser, Klima, Stadt- und Landschaftsbild/Erholung, Mensch/Wohnen und Kultur/Sachgüter lässt sich nicht eindeutig quantifizieren und wird daher verbal-argumentativ erläutert.

2.2 Arten und Biotope

Vorbemerkung:

Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für die einzelnen Teilflächen, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Schutzgebieten. Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Das Plangebiet wird zu etwa einem Drittel von der bestehenden Kleingartenanlage eingenommen. Die Gärten werden von Blumenbeeten, Zierrasen, kleinen Gartenhäuschen und diversen Gehölzen (Obstbäume und Sträucher) eingenommen.

Weitere Flächen nördlich und südlich der Kleingärten werden ackerbaulich genutzt. Durch die regelmäßige Bodenbearbeitung, ggf. Pestizid- und Düngemittleinsatz und monokulturellen Anbau herrschen extreme Bedingungen, die eine starke Selektion der Pflanzenarten bewirken.

Im Süden des Gebiets liegt die Straße L 129 von Staufen Richtung Heitersheim. Die Straße wird beidseitig von einer ausdauernden Ruderalflur trockenwarmer Standorte begleitet. Im Nordosten des Gebiets fließt der Tunseler Graben aus dem Baugebiet Rundacker kommend. Der Graben wird von einer feuchten Hochstaudenflur aus Mädesüß und Brennnessel und einer hochstämmigen Weide begleitet.

Die Bedeutung der Fläche für die Tierwelt wird durch eine artenschutzrechtliche Prüfung untersucht, welches durch das Büro Kunz GaLaPlan (Stand 05.12.2017) erstellt wurde (siehe Anlage 3).

Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark Schutzgebietsnummer 6 „Südschwarzwald“. Natura 2000 Flächen (Vogelschutz-/FFH-Gebiete) und Naturschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt südöstlich von Grunern ca. 1,6 km entfernt. Dabei handelt es sich um das Schutzgebiet Nr. 8211341 „Markgräfler Hügelland mit

Schwarzwaldhängen“. Durch die Planung sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten.

Plangrundlagen:

- LUBW (2017); Umwelt - Datenbank online
- Regionalplan - Südlicher Oberrhein 1995 und Fortschreibung seit 2010 (Stand Satzungsbeschluss vom 08.12.2016)
- Landschaftsrahmenplan - Südlicher Oberrhein (Stand Sept. 2013)
- Landschaftsplan der Stadt Staufen, 1996 (Krupp, Losert & Partner)

Biotoptypen:

Garten (60.60)

Unter dem Biotoptyp wird die Kleinartenanlage zusammengefasst. Die einzelnen Parzellen werden von Zierrasenflächen, Blumenbeeten, diversen Bäumen und Sträuchern, kleinen Gartenhäuschen sowie gepflasterten Flächen und Wegen eingenommen. Der zentrale Verbindungsweg der Anlage wird gesondert bewertet (siehe Biotoptyp 60.23). Die Gartenanlage wird pauschal mit sechs Punkten bewertet. Aufwertenden Faktoren, wie heimischen Gehölzen, stehen Beeinträchtigungen durch Bebauung und Wege in den Gartenparzellen entgegen, sodass der Normalwert verwendet wird.

	Wertspanne	Normalwert
Feinmodul:	6 - 12	6
Bewertung:	6 Punkte	

Wassergebundene Decke (60.23)

Unter dem Biotoptyp werden der vegetationslose Zufahrtsweg mit wassergebundener Decke im Osten des Gebiets und der zentrale Weg in der Kleingartenanlage zusammengefasst. Der Weg inmitten der Gartenanlage wird aufgrund des Pflanzenbewuchses mit vier Punkten bewertet.

	Wertspanne	Normalwert
Feinmodul:	2 – 4	2
Bewertung:	2 bzw. 4 Punkte	

Versiegelte Flächen (60.23)

Es handelt sich um die versiegelte Straße L 129 im Süden des Gebietes.

	Wertspanne	Normalwert
Feinmodul:	1	1

Bewertung: 1 Punkt

Acker (37.11)

Hierbei handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche mit artenarmer Unkrautvegetation aus weit verbreiteten Arten, die kaum mehr die natürlichen Standortverhältnisse widerspiegeln. Vereinzelt kommen Arten wie Kriechendes Fingerkraut, Hirtentäschel und Acker-Ehrenpreis vor.

	Wertspanne	Normalwert
Feinmodul:	4 – 8	4

Bewertung: 4 Punkte

Gewässerbegleitende Hochstaudenflur (35.42) inkl. Entwässerungsgraben (12.61)

Im Nordosten des Gebietes verläuft der Tunseler Graben teilweise im Plangebiet. Der Graben kommt aus nordöstlicher Richtung und biegt im rechten Winkel nach Nordwesten ab. Das Ufer fällt etwa einen Meter relativ steil ab und wird insbesondere von Mädesüß und Brennnessel dominiert. Aufgrund der dominanten Beimischung von Brennnessel und der nur mäßig artenreichen Vegetation wird ein Abzug von drei Punkten vom Normalwert vorgenommen.

	Wertspanne	Normalwert
Feinmodul:	11 – 19 – 39	19

Bewertung: 16 Punkte

Einzelbaum (45.30a)

Es wurde eine einzelne, hochstämmige Weide mit einem Stammumfang von ca. 380 cm am Ufer des Tunseler Grabens erfasst. Aufgrund der Größe des Baumes und dessen ökologischer Bedeutung wird der Baum mit 8 Punkten bewertet.

	Wertspanne	Normalwert
Feinmodul:	4 – 8	4
Bewertung:	Grundwert 8 Punkte	

Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte (35.62)

Entlang der L 129 wurde ein Saumstreifen trockenwarmer Standorte kartiert. Kennzeichnende Arten sind z.B. Kriechender Hahnenfuß, Natternkopf, Oregano, Schafgarbe, Gewöhnlicher Beifuß, Kleinblütige Königskerze und Gelber Steinklee.

	Wertspanne	Normalwert
Feinmodul:	12 – 15 – 18	15
Bewertung:	15 Punkte	

Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)

Im Osten des Plangebietes Richtung Ortsrand von Staufen wurde eine Grünfläche erfasst. Die Fläche war zum Zeitpunkt der Biotopaufnahme frisch geschnitten. Die Fläche wird mit dem Normalwert bewertet.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	8 – 13 – 19	13
Bewertung:	13 Punkte	

Fauna:

Im Sommer 2017 wurde durch das Büro Kunz GaLaPlan eine artenschutzrechtliche Prüfung für Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse erhoben (siehe Anlage 3).

Die Kleingartenanlage kann als nahezu flächendeckend von der Zauneidechse besiedelt betrachtet werden. Gleichzeitig gibt es Hinweise auf Erdkröten und Grasfrösche sowie konkrete Nachweise von Bergmolchen.

Insgesamt konnten innerhalb des Plangebiets und der direkten Umgebung 35 Vogelarten nachgewiesen werden, darunter auch die Feldlerche. Von der Feldlerche sind zwei Teilreviere betroffen.

Bei Fledermäusen kann nach erfolgter Potenzialanalyse mit dem Vorkommen von neun verschiedenen Arten im Bereich der Kleingartenanlage gerechnet werden.

2.3 Geologie / Boden

Vorbemerkung:

Die Bestandserfassung und Bewertung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg herausgegebenen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Bodenschutz 24, Dez. 2012) bzw. der Ökokonto-Verordnung vom 19.12.2010.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für den Umweltbelang Boden sind gemäß dem § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Standort für die naturnahe Vegetation.

Plangrundlagen:

- Landschaftsplan der Stadt Staufen, 1996 (Krupp, Losert & Partner)
- LGRB (2017); Digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000 des LGRB

Bestand:

Geologie:

Das geologische Ausgangssubstrat besteht aus frischem Schotter bis kiesigem Sand.

Boden:

Im Untersuchungsgebiet herrscht Parabraunerde aus lösslehmhaltiger Deckschicht über Niederterrassenschottern vor, welcher im zentralen Bereich des Münstertalschwemmfächers südlich von Staufen vorkommt. Die mitteltiefgründigen Böden sind karbonatfrei und weisen im Oberboden einen schwachen bis stellenweise mittleren Humusanteil auf. Die Böden weisen eine geringe bis mittlere nutzbare Feldkapazität (70 bis 110 mm) und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit auf.

Vorbelastung: Bestehende Beeinträchtigung durch die L 129, die befestigte Zufahrt sowie Bebauung innerhalb der Kleingartenanlage.

Bewertung:

Der Boden ist hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit als mittelwertig (Bewertungsstufe 2,00) einzustufen. In seiner Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird der Boden als sehr hochwertig (Bewertungsstufe 4,00) beschrieben. Bezüglich seiner Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe kann der Boden als geringwertig (Bewertungsstufe 1,00) bezeichnet werden.

Als **Standort für naturnahe Vegetation** wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. Damit wird die Bodenfunktion in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nicht berücksichtigt (siehe 9.1.2.2).

In ihrer Gesamtbewertung werden die Böden im Gebiet als mittelwertig eingestuft (Bewertungsstufe 2,33).

2.4 Klima/Luft

Plangrundlagen:

- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REKLIP, 1995; Klimaatlas Oberrhein Mitte – Süd, Atlas und Textband
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO)
- Landschaftsplan der Stadt Staufen, 1996 (Krupp, Losert & Partner)
- Landschaftsrahmenplan - Südlicher Oberrhein (Stand September 2013)

Bestand:

Die Staufener Bucht liegt im Einflussbereich der wärmebegünstigten Oberrheinebene, bzw. der Vorbergzone. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei ca. 9° C. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt bei ca. 800 mm.

Von großer Bedeutung sind die im Gebiet nachts auftretenden, talabwärts gerichteten Bergwinde. Der Münstertäler Bergwind, in dessen Kaltluftabflussbahn das Bebauungsplangebiet liegt, ist ein stark ausgebildetes Bergwindssystem, das sich noch in Bad Krozingen nachweisen lässt.

Nach der „Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein“ REKLISO – ist die Vermeidung von flächenhafter Bebauung im Gebiet von hoher Priorität. Dies begründet sich in der Zielsetzung B1, die lufthygienische Ausgleichswirkung der Luftströmungen zu erhalten.

Nach der Raumanalyse zum Schutzgut Klima und Luft (Blatt Süd) des Landschaftsrahmenplanes weist die Freifläche eine hohe Bedeutung für den Umweltbelang aus.

2.5 Wasser

2.5.1 Grundwasser

Vorbemerkung:

Für den Umweltbelang Grundwasser ist vor allem die Nutzung der bestehenden Grundwasservorkommen zur Trinkwasserversorgung entscheidend. Diesbezüglich sind somit insbesondere die weitgehende Erhaltung der Grundwasserneubildung sowie die Sicherung der Grundwasserqualität ausschlaggebend.

Plangrundlagen:

- LUBW (2017); Umwelt – Datenbank online
- Landschaftsplan der Stadt Staufen, 1996 (Krupp, Losert & Partner)
- Landschaftsrahmenplan - Südlicher Oberrhein (Stand Sept. 2013)

Bestand:

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund des geringen Filter- und Puffervermögens der Bodendeckschichten ergeben sich erhöhte Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.

Aufgrund der Darstellungen des Landschaftsrahmenplans liegt das Plangebiet, wegen des sehr großen Grundwasservorkommens der Oberrheinebene und seiner Zuflüsse, in einem Bereich, der für den Umweltbelang von mittlerer Bedeutung ist.

2.5.2 Oberflächenwasser

Plangrundlagen:

- Landschaftsplan der Stadt Staufen, 1996 (Krupp, Losert & Partner)
- LUBW (2017); Umwelt – Datenbank online

Bestand:

Im Geltungsbereich entlang der östlichen Gebietsgrenze fließt der Tunseler Graben. Der Graben ist von wasserwirtschaftlicher Bedeutung und als Gewässer II. Ordnung ausgewiesen.

Der ehemalige Grabenverlauf nördlich der L129 wurde im Rahmen der Erschließung des Baugebietes Rundacker II verlegt.

2.6 Landschaftsbild/Erholung

Plangrundlagen:

- Landschaftsplan der Stadt Staufen, 1996 (Krupp, Losert & Partner)

Das Gebiet liegt in der freien Landschaft westlich von Staufen und schließt einen Teilverlauf der L 129 als Verbindungsstraße der Stadt Staufen mit dem Stadtteil Wettelbrunn ein.

In der Umgebung liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Etwa 30 m östlich führt die K 4983 in Richtung Schmidhofen von der L 129 ab.

Die Kleingartenanlage stellt eine private Einrichtung dar. Öffentliche Erholungseinrichtungen sind nicht vorhanden. Der landwirtschaftliche Erschließungsweg ist durch eine Fußwegeverbindung entlang des verlegten Tunseler Grabens mit dem Neubaugebiet Rundacker II der Stadt Staufen verbunden. Der Wirtschaftsweg wird daher gerne und zahlreich von Fußgängern für die fußläufige Naherholung genutzt.

2.7 Mensch/Wohnen

Plangrundlagen:

- Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Staufen – Münstertal

Bestand:

Das Gebiet liegt in der freien Landschaft und grenzt an keine Wohngebiete an. An das Gebiet grenzen bzw. im Gebiet liegen ackerbaulich genutzte Flächen an, von denen Immissionen wie Staub, Lärm, Geruch etc. ausgehen können.

Außerdem sind Immissionen (z.B. Lärm, Abgase etc.) von der planfestgestellten Ortsumfahrung und der bestehenden L 129 anzunehmen.

2.8 Kultur- und Sachgüter

Plangrundlagen:

- Landschaftsrahmenplan - Südlicher Oberrhein (Stand Sept. 2013)

Kultur- und Sachgüter sind im Gebiet nicht bekannt.

2.9 Sparsame Energienutzung

Im Hinblick auf die vorliegende Planung einer Kleingartenanlage ist der Aspekt von untergeordneter Bedeutung.

2.10 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Die bestehende Wasserversorgung wird durch eine Pumpstation gewährleistet. Ein Anschluss des Kleingartengeländes an die Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadt Staufen i.Br. ist derzeit nicht vorgesehen. Bei einer weiteren Entwicklung wird, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, zumindest für das Vereinsheim, eine geordnete Abwasserbeseitigung durch eine geschlossene Grube oder durch einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation sichergestellt. Dies betrifft auch die Entsorgungssituation für Camping-Toiletten.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt:

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens.	Erholungsraum
Tiere/ Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklimas z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z. B. Löß	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach Schrödter 2004, verändert)

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht - Durchführung der Planung

4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Umweltbelange erstrecken. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c und d BauGB neben den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und dem Wirkungsgefüge zwischen ihnen, der Landschaft, der biologische Vielfalt, des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt, der Kultur- und sonstigen Sachgüter auch die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 S. 7 b, e – i BauGB und nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB zu untersuchen. Die im Bebauungsplan vorgesehenen planerischen Elemente (vgl. Kap.3) erzeugen unterschiedliche Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art und teils Folgewirkungen mit variabler Reichweite und Intensität auf die o.g. Umweltbelange. Für die Ermittlung der zu erwartenden Wirkungen wird die nachfolgende Matrix herangezogen, die gleichzeitig die untersuchungsrelevanten Beziehungen zwischen Verursacher, Wirkung und Betroffenen aufzeigt.

Verflechtungsmatrix		Konfliktverursachende Wirkung						
		Baubetrieb/Temporär				Anlage		
Umweltbelange	Betroffene Funktionen	Bau- lärm	Flächenbe- anspruchung	Bau- verkehr	Unfäl- le	Baukör- per	Erschlie- ßung	Nut- zung
Boden	Boden- funktionen		xx	xx	xx	xxxx	xxxx	
Wasser	Grund- wasser- beschaffen- heit				xx			xx
	Grundwasser- stand					xx	xx	
	Oberflächen- wasser				x			x
Flora / Fauna	Beeinträchti- gung schutz- würdiger Le- bensgemein- schaften							
	Sonst. Bio- toptypen u. Arten	x	x	x		x	x	x
Klima / Luft	Mikroklima/ Kaltluftabfluss					xx	xx	
Land- schafts- bild/ Erholung	Landschafts- bild							
	Erholungs- nutzung							
Mensch/ Wohnen	Lärm- und Schadstoff- belastung							
Kultur-/ Sachgüter	Archäol. Funde							

xxxx Beeinträchtigung stark; **xxx** Beeinträchtigung mittel; **xx** Beeinträchtigung gering;

x Im weiteren Umfeld geringe Beeinträchtigung

Auswirkungen auf die Umweltbelange (Konfliktanalyse)

Im Rahmen der Darstellung der Auswirkungen sind die in den Teilbereichen bestehenden Vorbelastungen (z. B. Lärm von der nahegelegenen L 129, Spritzmittelabdrift) zu nennen.

Zunächst werden die für die jeweiligen Umweltbelange relevanten Auswirkungen, die z. B. durch Versiegelung, Überbauung, Flächeninanspruchnahme oder durch verkehrsbedingte

Prozesse erzeugt werden, dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

4.1.1 Auswirkungen auf den Umweltbelang Arten und Biotope

Eingriffe in den Umweltbelang sind in Teilbereichen durch die Versiegelung bzw. Bebauung zu erwarten. Durch den Radwegbau ist die kleinflächige Beseitigung eines straßenbegleitenden Saumstreifens trockenwarmer Standorte betroffen. Viele hochwertige Strukturen, wie z.B. der Tunseler Graben und dessen mit Hochstauden und einer Weide bestandene Ufer und ein Großteil der trockenwarmen Saumstreifen bleibt erhalten.

Der Vegetationsbestand wird durch die geplante Erschließung entfernt und bei der Zwischenlagerung von Oberboden vorübergehend in Anspruch genommen.

Nach Beendigung der Erschließung und der Errichtung des Parkplatzes werden im Bereich der versiegelten Flächen künftig die Biotopfunktionen ganz entfallen. Zur Eingrünung des geplanten Baugebietes tragen Pflanzgebote in der öffentlichen Grünfläche F1 an der nördlichen Gebietsgrenze bei, die im Bebauungsplan festgesetzt werden. Insgesamt kann durch die Planung sogar eine Aufwertung erzielt werden.

Artenschutz

Aufgrund des Verlustes von Gartenparzellen sind verschiedene Vermeidungs-, Minimierungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden:

- Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind Bäume und Sträucher in den Wintermonaten von Anfang Oktober bis Ende Februar zu entfernen. Gleiches gilt für sonstige Oberflächenstrukturen wie Gartenhäuschen, Nistkästen, Holzstapel, Mauern, Gesteinshaufen. Im Rahmen dieser Maßnahmen dürfen keine tieferen Bodenschichten verletzt werden.
- Mit Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien sollen vergrämungswirksame Maßnahmen (Auslegen einer schwarzen Folie) erfolgen. Anschließend sind Schutzzäune für Reptilien und Amphibien aufzustellen, um ein erneutes Einwandern von Tieren in den Eingriffsbereich zu verhindern.
- Vor der Vergrämung sind zwei Eidechsenbiotope bestehend aus jew. einem Totholzhaufen, Lesensteinhaufen, Steinriegel, Sandlinsen und Erdhügeln/böschungen anzulegen (CEF-Maßnahme).
- Das Wasser im vom Bauvorhaben betroffenen Teich soll außerhalb der im Kernwinter zu erwartenden Frostperioden abgelassen werden. Noch vorhandene Einzeltiere sol-

len abgekeschert und in einen vorgezogen, angelegten Ersatzteich mit ca. 3 m² Wasserfläche (CEF-Maßnahme) und verschiedenen Wassertiefen umgesetzt werden.

- Künstliche Nisthilfen und Hütten mit Quartierpotenzial sind vor der Entfernung von einem Fachmann auf Fledermausbesatz zu prüfen und ggf. Maßnahmen durchzuführen.
- Für Fledermäuse sind Ersatzquartiere (1x Flachkasten, 1x Universal-Quartier, 2x Kleinraumhöhlen, 2x Gansjahresquartiere) an geeigneten Bäumen und Gebäuden innerhalb der Kleingartenanlage oder der näheren Umgebung anzubringen.
- Die bestehenden Nistkästen sind von Anfang Oktober bis Ende Februar innerhalb der Kleingartenanlage umzuhängen (CEF-Maßnahme).
- Darüber hinaus sind zwei Nistkästen für den Feldsperling, zwei Nistkästen für den Star und sechs Nistkästen (bzw. zwei Sperlingskolonien mit jew. drei Brutplätzen) für den Haussperling innerhalb des Bebauungsplangebietes aufzuhängen (CEF-Maßnahme).
- Grundsätzlich ist der Abbau aller von Reptilien, Amphibien, Vögeln und Fledermäusen nutzbaren Strukturen unter Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Darüber hinaus wird für die Erweiterung der Kleingartenanlage auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Ausgleich (CEF-Maßnahme) von 300 m² für die Feldlerche erforderlich. Die betroffenen Feldlerchenreviere werden wesentlich durch die geplante Ortsumfahrung beeinträchtigt. Das Regierungspräsidium setzt daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) mit einem Umfang von mind. 3.000 m² westlich von Grunern um. Für die vorliegende Neufassung und Erweiterung des Bebauungsplanes können die erforderlichen 300 m² Ackerbrache in die 3.000 m² große Maßnahme integriert werden. Die Umsetzung der 300 m² umfassenden Ausgleichsmaßnahme des Bebauungsplans muss nur dann erbracht werden, wenn die Ortsumfahrung nicht realisiert werden sollte bzw. der Ausgleich nicht rechtzeitig vor der Kleingartenerweiterung umgesetzt wird. Für diesen Fall werden 300 m² Acker auf dem Flurstück 2079 der Gemarkung Grunern extensiviert. Die Feldlerchenflächen sollten von Strukturen mit Stör- und Kulissenwirkung mindestens 50 Meter entfernt liegen.

Beeinträchtigung: gering

4.1.2 Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden

In der Bauphase könnten sich bei unsachgemäßem Umgang mit Oberboden auf den angrenzenden Flächen von Straßen, Wegen und Gebäuden Gefährdungen durch Verdichtungen und Bodengefügeveränderungen ergeben, welche jedoch durch fachgerechten Umgang minimiert werden können. Bei sachgerechtem Umgang mit Boden (vgl. Kap. 9.1.1) während der Bauphase mit Oberbodenabtrag, sachgerechter Zwischenlagerung, Unterbodenlockerung und Auftrag des Oberbodens nach Abschluss der Bauarbeiten (Rekultivierung) sind somit keine nachhaltigen Beeinträchtigungen vorhandener Bodenfunktionen zu erwarten.

Eine starke Beeinträchtigung ergibt sich durch die anlagebedingte zusätzliche Überbauung und Versiegelung (Parkplatz, Radweg, Gartenhäuschen) offener Böden. Die Versiegelung bzw. starke Beeinträchtigung durch die Anlage von Parkflächen mit wassergebundener Decke von Böden bedeutet den (nahezu) vollständigen Verlust aller natürlichen Funktionen und führt zur Bewertungsklasse 0.

Durch Baumaßnahmen (Auffüllungen, Abgrabungen, Baugruben, etc.) werden die „natürlichen“ Bodenschichten gestört und der Boden wird verdichtet. Die Eingriffe in natürliche Bodenschichten sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Beeinträchtigung: hoch

Kompensation / Bilanzierung: siehe Kap. 9.1.2

4.1.3 Auswirkungen auf den Umweltbelang Klima

Auswirkungen auf das Klima sind von untergeordneter Bedeutung. Durch die zusätzliche, kleinflächige Neuversiegelung von Boden steigt die Gefahr von Temperaturbelastungen, insbesondere an heißen Hitzetagen.

Weiterhin tragen die Grünflächen und Gehölzpflanzungen zur Verbesserung des örtlichen Klimas bei, sodass nachteilige Auswirkungen auf das Klima und den Luftaustausch durch die vorliegende Planung von geringer Bedeutung sind.

Erhebliche Auswirkungen auf die herrschenden Windsysteme sind durch die Begrenzung von Nebenanlagen auf wenige Quadratmeter pro Gartenparzelle und der niedrigen Gebäudehöhen bis max. 3,50 m nicht zu erwarten.

Beeinträchtigung: gering

4.1.4 Auswirkungen auf den Umweltbelang Wasser

Grundwasser

Auswirkungen baulicher Art sind insbesondere dort zu erwarten, wo in Folge von Grabungsarbeiten der schützende Bodenkörper entfernt und damit die vorhandenen Deckschichten verringert werden. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen steigt dort die Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers. Bei Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsvorschriften besteht jedoch kein erhöhtes Risiko.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab. Eine bedeutsame Verringerung der Grundwasserneubildung ist aufgrund der ohnehin geringen Grundwasserneubildung und der kleinflächig verteilten, zusätzlichen Versiegelung nicht zu erwarten.

Die Einleitung von Schmutz- und Abwässern in den Untergrund sowie bauliche Anlagen unter der Geländeoberfläche sind nicht zulässig.

Beeinträchtigung: gering

Oberflächenwasser

Es sind keine Auswirkungen auf Oberflächenwasser zu erwarten. Eingriffe in den Tunseler Graben oder sonstige Beeinträchtigungen sind nicht vorgesehen.

Beeinträchtigung: keine

4.1.5 Auswirkungen auf den Umweltbelang Landschaftsbild / Erholung

Durch die Neufassung des Bebauungsplans sind keine wesentlichen Änderungen auf den Umweltbelang zu erwarten. Im Vergleich zur vorherigen Ackernutzung kann durch die Erweiterung der Kleingartenanlage und Gehölzpflanzungen eine Strukturbereicherung der ausgeräumten Landschaft um Staufen erreicht werden.

Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs soll der Lückenschluss der bestehenden Radwegverbindung hergestellt werden. Damit kann die Anbindung an die Stadt Staufen und damit die Bedeutung als Geh- und Radweg für die ortsnahe Erholung sogar verbessert werden.

Beeinträchtigung: keine

4.1.6 Auswirkungen auf den Umweltbelang Mensch / Wohnen

Während der Bauphase ist vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.

Da an das Plangebiet intensiv genutzte, landwirtschaftliche Flächen (Ackerbau) und vielbefahrene Straßen (L129 und planfestgestellte Ortsumfahrung Staufen) angrenzen, ist mit den üblichen Emissionen (Spritzmittel, Lärm, Staub, Geruch) zu rechnen. Die genannten Wirkfaktoren werden als Vorbelastungen gewertet. Zusätzliche Beeinträchtigungen entstehen nicht.

Beeinträchtigung: keine

4.1.7 Auswirkungen auf den Umweltbelang Kultur / Sachgüter

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. Im Bebauungsplan werden dennoch Hinweise zum Umgang mit Funden während der Bauarbeiten gegeben.

Beeinträchtigung: keine

4.1.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Wechselwirkungen der Umweltbelange untereinander sind, soweit erkennbar und von Belang, bereits in den einzelnen Kapiteln über die Umweltbelange behandelt worden.

Die Wechselwirkungen im Zuge von Baumaßnahmen, die durch die Neuaufstellung und Erweiterung des Bebauungsplans zustande kommen, beziehen sich im Wesentlichen bei Flächeninanspruchnahme, Bodenzerstörung, Versiegelung auf den Umweltbelang Boden. Dadurch werden gleichzeitig Wirkungen auf die Umweltbelange Wasser, Arten/Biotope, Klima, Landschaftsbild und Mensch/Wohnen indiziert.

Sonstige größere Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen den Umweltbelangen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

4.1.9 Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)

Im Plangebiet selbst und der näheren Umgebung sind keine Natura 2000 Gebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt südöstlich von Grunern ca. 1,6 km entfernt. Dabei handelt es sich um das Schutzgebiet Nr. 8211341 „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“. Durch die Planung sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten.

4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht - Durchführung der Planung

In der Begründung des Bebauungsplans wird bereits auf die Erforderlichkeit der Ausweisung eingegangen. Bei Verzicht auf die Planung („Nullvariante“) wäre eine Weiterführung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung am wahrscheinlichsten. Dabei würden die meisten Umweltbelange kaum verändert.

5 Umweltüberwachung (Monitoring)

Ziel der Umweltüberwachung ist die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind. Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche prognostizierte Umweltauswirkungen im Hinblick darauf, ob sie z. B. in prognostizierter Intensität, räumlicher Ausbreitung und zeitlichem Verlauf auftreten.

Der unteren Naturschutzbehörde ist von einem Fachbüro oder einem ökologischen Baubegleiter nach Herstellung der Maßnahmen sowie nach zwei und fünf Jahren ein Kontrollbericht über die Herstellung und Entwicklung der internen und externen Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen.

6 Darstellung der Alternativen

Da es sich um eine Neuaufstellung und Erweiterung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes unter Berücksichtigung von Änderungen, die von anderen Planvorhaben ausgehen (insbesondere Planfeststellung der Ortsumfahrung Staufen), handelt sind keine Alternativen möglich.

7 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind derzeit nicht vorgesehen.

Aufgrund der Lage und Nutzung des bestehenden Gebiets ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei den Auswirkungen werden ausschließlich die durch die Neufassung und kleinflächige Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans aus dem Jahr 1981 verursachten Eingriffe bewertet. Die Auswirkungen durch die planfestgestellte Ortsumfahrung, welche den Bebauungsplan überlagert, werden nicht behandelt.

Die Beeinträchtigungen für den Umweltbelang **Arten/Biotope** sind als gering zu bewerten. Durch die Planung, insbesondere durch die Pflanzung einer Hecke aus heimischen Sträuchern, kann die ökologische Wertigkeit der Fläche sogar verbessert werden. Für die be-

troffenen Tierarten Reptilien, Amphibien, Vögel und Fledermäuse sind Vermeidungs-, Minimierungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Hohe Auswirkungen durch das Bauvorhaben sind auf den Umweltbelang **Boden** im Bereich von zusätzlicher Neuversiegelung zu erwarten. Für den Umweltbelang **Klima** sind die zu erwartenden Auswirkungen durch Bebauung/Versiegelung von eher geringem Maße. Das Gleiche gilt für das **Grundwasser**. Beeinträchtigungen der Belange **Oberflächenwasser, Landschaftsbild/Erholung Kultur-/Sachgüter** sowie **Mensch und Wohnen** sind nicht zu erwarten.

Zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in den Naturhaushalt sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, die im Grünordnungsplan erläutert werden.

9 Integrierter Grünordnungsplan

9.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung ist die von der LUBW Baden-Württemberg Ökokontoverordnung (ÖKVO) von 19.12.2010 (siehe Kap.2.1). Zur Bewertung des Bestands wird analog Kap. 2.1 das Feinmodul verwendet, zur Bewertung der Planung wird das Planungsmodul herangezogen. Wie das Feinmodul enthält das Planungsmodul einen Normalwert (fetter Wert) und eine Wertspanne. Nach ÖKVO ist beim Planungsmodul vom Normalwert abzuweichen, wenn davon auszugehen ist, dass die zu erwartende Wertigkeit nicht erreicht oder übertroffen wird.

Zusätzlich zu der Bewertung des Umweltbelangs Arten und Biotope findet in dieser Untersuchung eine beschreibende Bewertung der übrigen Umweltbelange statt (Wasser, Klima, Landschaftsbild, Mensch/Wohnen, Sach- und Kulturgüter). Hier wurde eine 5-stufige Klassifizierung vorgenommen (sehr gering - gering - mittel - hoch - sehr hoch).

Bei den umweltrelevanten Maßnahmen ist zwischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einerseits und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen andererseits zu unterscheiden. Bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen handelt es sich zunächst um allgemeine umweltschützende Maßnahmen, die unter Würdigung der örtlichen Situation, der geplanten Nutzungen und den in der Bestandanalyse festgestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Sie sind Bestandteil der städtebaulichen Konzeption und beruhen im Wesentlichen auf den in § 1 BauGB formulierten Anforderungen nach nachhaltigen städtebaulichen Entwicklungen.

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen der Umweltbelange, die nicht vermieden oder vermindert werden können, werden dagegen soweit wie möglich im Rahmen der Abwägung ausgeglichen. Sie bemessen sich aus Art und Schwere der zu erwartenden Eingriffe unter Berücksichtigung der positiven Wirkung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Die Beurteilung des Vorhabens, d. h. die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz, wird im Zusammenhang mit den Ausgleichmaßnahmen dargestellt.

9.1.1 Vermeidung und Verringerung von Eingriffen

- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Grünflächen (Mutterbodenschutz, Bepflanzung bzw. Begrünung).
- Möglichst kein Einbau kulturfähigen Bodenmaterials bei Umlagerung

- Baustelleneinrichtung: Oberboden abschieben, sichern, sachgerecht bewirtschaften. Nach Abbau der Baustelleneinrichtung Verdichtung im Unterboden vor dem Auftrag von Oberboden beseitigen.
- Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Rodung der Bäume, Gehölze und Sträucher sowie die Entfernung sonstiger Oberflächenstrukturen (Gartenhäuschen, Nistkästen, Mauern, Gesteinshaufen etc.) in den Wintermonaten von November bis Ende Februar erfolgen.
- Im Rahmen dieser Maßnahmen dürfen keine Verletzungen tieferer Bodenschichten erfolgen, da hier mit einer Überwinterung der Tiere zu rechnen ist. Ein Herausreißen der Wurzelstubben mittels Bagger, ein Abriss der Gebäude mittels Bagger oder das maschinelle Entfernen oder Einebnen strukturreicher Oberflächenhabitats (Le-sesteinhaufen, Bodenplatten der Häuser etc.) sind zu diesem Zeitpunkt nicht zulässig. Strukturhabitats ohne direkten Anschluss an tiefere Bodenbereiche (z.B. Holzstapel) sollten im Frühjahr oder Herbst außerhalb der Überwinterungs- und Fortpflanzungszeit entfernt werden.
- Zur Vermeidung von kollisionsbedingten Tötungen nach Inbetriebnahme der Straße ist durch die straßennahe Pflanzung von Bäumen und Hecken eine Überflughilfe für Fledermäuse (Hop-Over) anzulegen (siehe Darstellung im GOP).
- Mit Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien sollen vergrämungswirksame Maßnahmen (Auslegen einer schwarzen Folie) erfolgen. Anschließend sind Schutzzäune für Reptilien und Amphibien aufzustellen, um ein erneutes Einwandern von Tieren in den Eingriffsbereich zu verhindern.
- Nach nachweislich erfolgreicher Vergrämung (je nach Wetter ca. 2 bis vier Wochen nach Vergrämungsbeginn) kann das Eingriffsgebiet für die weiteren Maßnahmen freigegeben werden. Maschinelle Arbeiten mit Wirkungen auf tiefere Bodenschichten sind nach Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen zulässig.
- Das Wasser im vom Bauvorhaben betroffenen Teich soll außerhalb der im Kernwinter zu erwartenden Frostperioden abgelassen werden. Noch vorhandene Einzeltiere sollen abgekeschert und in einen Ersatzteich (CEF-Maßnahme) umgesetzt werden.
- Künstliche Nisthilfen mit Quartierpotential (z.B. Nistkästen für Höhlenbrüter) und Hütten mit Quartierpotential sowie anderweitig für die Überwinterung geeignete Strukturen (z.B. Holzstapel) müssen vor der Entfernung kurz auf Fledermausbesatz begutachtet werden. Falls eine Überwinterung festgestellt wird, muss der Kasten vorsichtig an einer vergleichbaren Stelle innerhalb des Kleingartengebiets wieder aufgehängt bzw. das Tier geborgen und an einer vergleichbaren Stelle innerhalb des

Kleingartengebiets oder in einer künstlichen Überwinterungshilfe wieder ausgesetzt werden.

- Grundsätzlich ist der Abbau aller von Reptilien, Amphibien, Vögeln und Fledermäusen nutzbaren Strukturen unter Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Hinweis: Für genauere Ausführungen wird auf das Artenschutzgutachten (Anlage 3), insbesondere die Ziffern 4.3,4.4, 4.6, 5.3, 5.4, 5.6, 6.4, 6.5 u. 6.7, verwiesen.

9.1.2 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

9.1.2.1 Arten und Biotope

Bewertung des Bestandes nach Ökokontoverordnung (nach digitalen Grundlagen ermittelt):

Nr.	Nutzung	Bestand in m ²	Feinmodul	Pkt.	Gesamt Pkt.
1.	Kleingartenanlage (60.60)	5.175	6 – 12	6	31.050
2.	Acker (37.11)	15.358	4 – 8	4	61.432
3.	Wege mit wassergebundener Decke (60.23)				
a)	Zufahrtsweg im Osten (Teilfläche a)	689	2 – 4	2	1.378
b)	Gehweg in der Kleingartenanlage mit Vegetation auf Mittelstreifen (Teilfläche b)	509	2 – 4	4	2.036
4.	Ausdauernde Ruderalvegetation trocken-warmer Standorte (35.62)	1.817	12 – 15 – 18	15	27.255
5.	Gewässerbegleitende Hochstaudenflur und Entwässerungsgraben (Tunseler Graben) (35.42/12.61)	208	11 – 19 – 39	16	3.328
6.	Einzelbaum (45.30a)*, Stammumfang ca. 380 cm	1 Stck.	4 – 8	8	3.040
7.	Versiegelte Flächen (60.21)	1.593	1	1	1.593
8.	Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	279	8 – 13 – 19	13	3.627
9.	Überlagerung mit Planung zur Ortsumfahrung Staufen**	15.659	Ohne Bewertung	---	---
	Summe	41.287			134.739

* Bewertung: Stammumfang in cm x Punktwert

** Die Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen werden über das Planfeststellungsverfahren abgearbeitet.

Bewertung der Planung nach Ökokontoverordnung (nach digitalen Grundlagen ermittelt):

Nr.	Nutzung	Planung in m ²	Planmodul	Pkt.	Gesamt Pkt.
1.	Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten, davon				
	Gartenfläche (60.60)	8.327	6	6	49.962
	Zulässige Nebenanlagen innerhalb der einzelnen Parzellen (Gartenhäuschen und Terrassen mit 40 m ² pro Parzelle bei 62 Parzellen)(60.10)	2.400	1	1	2.400
	Verbindungswege in der Kleingartenanlage und Parkplatz mit wassergebundener Decke (60.23)	3.457	2	2	6.914
	Bestehende Kleingartenanlage inkl. Nebenanlagen gem. Bestandsbeschreibung unter Pkt. 2.2 (60.60)	5.123	Bestandserhalt	6	30.738
2.	F1: Hecke mittlerer Standorte (41.22)	987	10 – 14 – 17	14	13.818
3.	F2: Biotopfläche Artenschutz, 330 m ²				
	Eidechsenbiotope (Steinriegle, Sandlinien, Totholz, Erdwall etc.	200	Kostenansatz 9.600 €	-	38.400
	Wildbienen- und Schmetterlingssaum (35.15) inkl. 3 m ² großen Teich (künstliches Gewässer)	130	12 – 15	15	1.950
4.	Versiegelte Straßen und Wege (60.21)	1.859	1	1	1.859
5.	Wassergebundene Decke (60.23)	676	Bestandserhalt	2	1.352
	Wassergebundene Decke (60.23)	509	Bestandserhalt	4	2.036
6.	Gewässerbegleitende Hochstaudenflur und Entwässerungsgraben (Tunseler Graben) (35.42/12.61)	208	Bestandserhalt	16	3.328
7.	Einzelbaum	1 Stck.	Bestandserhalt	8	3.040
8.	Ausdauernde Ruderalvegetation trocken-warmer Standorte (35.62)	1.019	Bestandserhalt	15	15.285
9.	Acker (37.11)	454	Bestandserhalt	4	1.816
10.	Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	279	Bestandserhalt	13	3.627
11.	Überlagerung mit Planung zur Ortsumfahrung Staufen*	15.659	Ohne Bewertung	---	---
12.	Vogelnistkästen und Fledermauskästen	---	770 €	---	3.080

	Summe	41.287			179.605
--	-------	---------------	--	--	----------------

* Die Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen werden über das Planfeststellungsverfahren bewertet.

Im Plangebiet sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen geplant. Zum einen sollen zwei Eidechsenbiotope, bestehend aus Totholzhaufen, Lesesteinhaufen, Steinriegeln, Sandlinsen und sonnenexponierten Erdhügeln/-böschungen angelegt werden. Darüber hinaus ist ein Teich für Amphibien (alles innerhalb F2) anzulegen und es sind Ersatzquartiere für betroffene Vogel- und Fledermausarten in der Kleingartenanlage bzw. der unmittelbaren Nähe anzubringen.

Die Eidechsenbiotope können als kleinflächige Maßnahme mit großer Flächenwirkung (Trittsteinbiotop) über die Maßnahmenkosten angerechnet werden (Ökokontoverordnung Punkt 1.3.5). Dabei entsprechen im Regelfall 1 Euro Herstellungskosten 4 Ökopunkten. Es werden insgesamt zwei Steinriegel angelegt. Für die Maßnahme werden insgesamt 9.600 € Gesamtkosten (= 38.400 ÖP) veranschlagt. Diese Summe beinhaltet die Rohplanie, den Grabenaushub der Steinriegel, Sandflächen etc., die Lieferung von Stein- bzw. Sandmaterial, das Anlegen der Steinriegel sowie der Sandflächen, die Hinterfüllung der Steinriegel mit angefallenem Erdaushub, die Lieferung und das Aufbringen von nährstoffarmen Substrat um die Steinriegel und Totholz.

Zusätzlich können die Kosten angerechnet werden, die durch das Aufhängen von zehn Vogelnistkästen und sechs Fledermausquartieren entstehen. Die Fledermauskästen sollen an geeigneten Baumstandorten im Bebauungsplangebiet (siehe GOP, Anlage 2) aufgehängt werden. Die Vogelnistkästen sollen an Gebäuden (6 Brutplätze für Haussperling durch zwei Sperlingskolonien) in der Kleingartenanlage und an Bäumen (2 Stck. für Feldsperling und 2 Stck. für Star) angebracht werden (siehe GOP, Anlage 2).

Die errechneten Kosten für die Nistkästen und das Aufhängen setzt sich wie folgt zusammen:

Materialkosten für Vogelnistkästen (2 Sperlingskolonien, 2 Halbhöhlen Star, 2 Höhlen für Feldsperling) und sechs Fledermausquartiere	410 €
Arbeitsaufwand Aufhängen (30 € pro Nistkasten)	360 €
Summe	770 €

Die Kosten in Höhe von 770 € entsprechen 3.080 Ökopunkten (bei einer Umrechnung von 1 Euro = 4 Ökopunkte).

Ergebnis: Die geplanten Eingriffe im Planungsgebiet können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden. Es entsteht ein Kompensationsüberschuss von 44.866 Ökopunkten, der als schutzgutübergreifender Ausgleich für den Umweltbelang Boden angerechnet werden kann.

9.1.2.2 Boden

Eingriff

Der Umweltbelang Boden wird gemäß der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012) bzw. der Ökokonto-Verordnung vom 19.12.2010 mit seinen einzelnen Bodenfunktionen bilanziert:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

Mit Hilfe von Kenngrößen des Bodens werden diese Funktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) betrachtet. Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), erhält der Boden auch in der Gesamtbewertung die Wertstufe 4.

In allen anderen Fällen wird die Wertstufe des Bodens durch das Bilden des arithmetischen Mittelwerts aus der (Einzel-)Bewertung der weiteren drei Bodenfunktionen ermittelt.

Insgesamt findet eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 0,61 ha statt.

Während der Bauphase findet eine temporäre Beanspruchung von Boden auf ca. 0,3 ha statt. Wie unter Kap. 4.1.2 und 9.1.1 erläutert, sind bei sachgerechtem Umgang mit Boden während der Bauphase, mit Oberbodenabtrag, sachgerechter Zwischenlagerung, Unterbodenlockerung und Auftrag des Oberbodens nach Abschluss der Bauarbeiten (Rekultivierung) Veränderungen des Bodengefüges möglich, jedoch keine nachhaltigen Beeinträchtigungen vorhandener Bodenfunktionen zu erwarten, so dass auf eine detaillierte Bilanzierung der temporären Eingriffe verzichtet werden kann.

Die nachfolgende Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt über die Bewertungsmatrix der Ökokontoverordnung. Hierbei werden den ermittelten Wertstufen der Bodenbewertung Kennzahlen zugeordnet und entsprechende Ökopunktewerte ermittelt.

Tabelle: Ermittlung der Bodenbewertung nach Ökokontoverordnung vom 19.12.2010

	Bewertungsklassen für Bodenfunktionen*	Wertstufe Gesamtbewertung	Ökopunkte/ m²	Fläche in m²	Ökopunkte Gesamt
Parabraunerde	4 – 1 – 2	2,33	9,33	6.110	57.006

*Die einzelnen Ziffern der Bewertungsstufe entsprechen jeweils einer der Bodenfunktionen „Ausgleich im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“.

Ergebnis: Durch die geplanten Eingriffe entsteht ein Kompensationsdefizit von 57.006 Ökopunkten. Der Überschuss aus dem Umweltbelang Arten/Biotop in Höhe von 44.866 Ökopunkten kann als schutzgutübergreifender Ausgleich angerechnet werden. Für den vollständigen Ausgleich des verbleibenden Defizits von 12.140 Ökopunkten sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets vorgesehen.

Der geplante und teilweise bereits angelegte Grüngürtel zwischen dem Baugebiet „Rundacker II“ und dem geplanten Mischgebiet „Gaisgraben Süd“ soll erweitert werden. Anteilig sollen 12.155 Ökopunkte durch die Umwandlung von Acker (Biotoptyp 37.11, Ausgangswert 4 Ökopunkte/m²) in eine Streuobstwiese (Biotoptyp 33.41/45.40b, Planmodul 13 Pkt. + 4 Pkt. = 17 Ökopunkte/m²) auf einer Fläche von 935 m² angerechnet werden.

9.2 Kompensation – Grünplanerische Festsetzungen

9.2.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Wege und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrassen, wassergebundene Decke, Drainpflaster) auszuführen.
- Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer sind nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu besorgen ist.
- Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung zur Minderung der Fallenwirkung festgesetzt (z.B. LED-Leuchten).
- Die Einleitung von Schmutz- oder/und Abwässern in den Untergrund und die Erstellung von Abwassergruben ist nicht zulässig.
- Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche wie Keller sind nicht zulässig.
- Öffentliche Grünfläche F2:

- Zum Schutz, zum Erhalt und zur Förderung der lokalen Zauneidechsenpopulation sind zwei Eidechsenbiotope anzulegen. Es ist jeweils ein Steinriegel aus gebrochenem Gesteinsschutt, der mindestens einen Meter in den Boden ragt, Sandflächen zur Eiablage bzw. zur Überwinterung, vorgelagertem kiesigem Substrat und Totholz sowie einem Erdwall mit punktueller Anpflanzung mit niedrigwüchsigen Dornensträuchern anzulegen.

Hinweis: Diese Maßnahme muss bereits vor Baubeginn wirksam sein (CEF-Maßnahme). Die Eidechsenbiotope sind von Beschattung freizuhalten. Ein flächiger Bewuchs der Steinriegel (durch z.B. Brombeere) bis etwa 30% ist zulässig. Darüber hinaus ist der Bewuchs zurückzuschneiden. Für die Bepflanzung sind gebietsheimische Dornensträucher zu verwenden.

- Für Amphibien ist ein kleiner Teich von ca. 3 m² anzulegen. Der Teich muss verschiedene Wassertiefen aufweisen (CEF-Maßnahme).

Hinweis: Diese Maßnahme muss bereits vor Baubeginn wirksam sein.

- Die übrige Fläche ist jeweils mit einer arten- und blütenreichen Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte (z.B. Typ Wildbienen- und Schmetterlingssaum) einzusäen und dauerhaft zu erhalten.

Hinweis: Es ist regionales Saatgut zu verwenden. Es sind alternierende Teilflächen (jeweils ca. 1/3) im Spätherbst oder Frühjahr zu mähen, wobei das Schnittgut abzufahren ist. Ggf. ist die natürliche Sukzession durch kleinflächige Störung der Grasnarbe zu unterbinden.

- Öffentliche Grünfläche F 3:
- Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche F3, ist eine Wiese zu entwickeln. Für die Einsaat ist regionales Saatgut zu verwenden.

Hinweis: Die Wiese ist extensiv zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eine Düngung ist nicht zulässig. Das Schnittgut ist abzufahren.

- Innerhalb der Wiese sind drei Mulden/Vertiefungen von je ca. 10 m x 5 m anzulegen.
- Die dargestellte Baumreihe aus fünf Bäumen (Birken) ist dauerhaft zu erhalten.
- Zusätzlich sind mindestens 14 hochstämmige, gebietsheimische Laubbäume anzupflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang oder Fällung eines Baumes ist ein gleichartiger Ersatz zu pflanzen.

Hinweis: Die Maßnahmen innerhalb der öffentlichen Grünfläche F3 sind hinfällig, sollte die planfestgestellte Ortsumfahrung nicht gebaut werden.

- Innerhalb des Bebauungsplangebiets sind zwei Nistkästen für den Star und zwei Nistkästen für den Feldsperling an geeigneten Bäumen anzubringen. Sechs Brutplätze für den Haussperling (z.B. durch zwei Sperlingskolonien) sind an geeigneten Gebäuden anzubringen. Sechs Fledermauskästen (1x Typ Flachkasten, 1x Typ Universal-Quartier, 2x Typ Kleinraumhöhlen, 2x Typ Gansjahresquartiere) sind an geeigneten Bäumen oder Gebäuden anzubringen. Die Nistkästen sind gemäß zeichnerischer Darstellung anzubringen.

Hinweis: Die Vogelnist- und Fledermauskästen sind regelmäßig zu reinigen und dauerhaft zu erhalten. Bei Beschädigung oder Verlust ist ein Ersatz anzubringen.

9.2.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebiets - Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b, Abs. 6 BauGB

- Pro angefangener 10 Stellplätze ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzqualität Bäume: 3 x v. Hochstämme, Stammumfang mind. 18 - 20 cm. Art siehe Pflanzenliste Kap 10.1 und 10.2
- Gemäß dem Eintrag in der Planzeichnung, sind an der geplanten Umgehungsstraße als Überflughilfe für Fledermäuse (Hop-Over) 4 hochstämmige Laubbäume und auf beiden Straßenseiten jeweils eine mindestens 30 m lange Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zur Vermeidung von Kollisionen der Tiere mit dem Straßenverkehr, dürfen die Pflanzungen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden und sind dauerhaft zu erhalten. Art der Pflanzung siehe Pflanzenliste Kap. 10.1

Hinweis: Die Anlage des Hop-Overs ist hinfällig, sollte die planfestgestellte Ortsumfahrung nicht gebaut werden.

- Öffentliche Grünfläche F1:
- Auf der mit F 1 festgesetzten, öffentlichen Grünfläche entlang der nördlichen Gebietsgrenze, ist eine dreireihige Hecke mit mind. 580 Stück gebietsheimischen, standortgerechten Sträuchern (Pflanzabstand ca. 1 x 1 m) zu pflanzen. Pflanzqualität Sträucher: 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm. Art der Pflanzung siehe Pflanzenliste 10.1.

Hinweis: Die Hecke ist alle 10 bis 25 Jahre abschnittsweise „auf den Stock“ zu setzen.

Im Zuge der Pflegemaßnahmen sind maximal 20% der Fläche gleichzeitig zurückzuschneiden. Das abschnittsweise „auf den Stock setzen“ kann durch einzelbuschweises Auslichten ersetzt werden. Größe und Art siehe Pflanzenliste im Anhang.

- Die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzte, hochstämmige Weide am Tunseler Graben ist dauerhaft zu erhalten.

- Bei Abgang oder Fällung eines Strauches oder Baumes ist als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum/Obstbaum oder Strauch gemäß der Pflanzenliste im Anhang nach zu pflanzen und zu erhalten.

- Hinweise:

Bei Gehölzpflanzungen ist das Nachbarschutzrecht von Baden-Württemberg zu berücksichtigen.

Rodungen von Bäumen und Gehölzen sind nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG lediglich außerhalb der Brutperiode zulässig, also vom 01.10. bis zum 29.02. eines jeden Jahres.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Rodung der Bäume, Gehölze und Sträucher sowie die Entfernung sonstiger Oberflächenstrukturen (Gartenhäuschen, Nistkästen, Mauern, Gesteinshaufen etc.) in den Wintermonaten von November bis Ende Februar erfolgen.

Im Rahmen dieser Maßnahmen dürfen keine Verletzungen tieferer Bodenschichten erfolgen, da hier mit einer Überwinterung der Tiere zu rechnen ist. Ein Herausreißen der Wurzelstubben mittels Bagger, ein Abriss der Gebäude mittels Bagger oder das maschinelle Entfernen oder Einebnen strukturreicher Oberflächenhabitats (Le-sesteinhaufen, Bodenplatten der Häuser etc.) sind zu diesem Zeitpunkt nicht zulässig. Strukturhabitats ohne direkten Anschluss an tiefere Bodenbereiche (z.B. Holzstapel) sollten im Frühjahr oder Herbst außerhalb der Überwinterungs- und Fortpflanzungszeit entfernt werden.

Mit Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien sollen vergrämungswirksame Maßnahmen (Auslegen einer schwarzen Folie) erfolgen. Anschließend sind Schutzzäune für Reptilien und Amphibien aufzustellen, um ein erneutes Einwandern von Tieren in den Eingriffsbereich zu verhindern.

Nach nachweislich erfolgreicher Vergrämung (je nach Wetter ca. 2 bis vier Wochen nach Vergrämungsbeginn) kann das Eingriffsgebiet für die weiteren Maßnahmen freigegeben werden. Maschinelle Arbeiten mit Wirkungen auf tiefere Bodenschichten sind nach Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen zulässig.

Das Wasser im vom Bauvorhaben betroffenen Teich soll außerhalb der im Kernwinter zu erwartenden Frostperioden abgelassen werden. Noch vorhandene Einzeltiere sollen abgefangen und in den vorzeitig angelegten Ersatzteich (CEF-Maßnahme) innerhalb der Grünfläche F2 umgesetzt werden.

Künstliche Nisthilfen mit Quartierpotential (z.B. Nistkästen für Höhlenbrüter) und Hütten mit Quartierpotential sowie anderweitig für die Überwinterung geeignete Strukturen (z.B. Holzstapel) müssen vor der Entfernung kurz auf Fledermausbesatz begutachtet werden. Falls eine Überwinterung festgestellt wird, muss der Kasten vorsichtig an einer vergleichbaren Stelle innerhalb des Kleingartengebiets wieder aufgehängt bzw. das Tier geborgen und an einer vergleichbaren Stelle innerhalb des Kleingartengebiets oder in einer künstlichen Überwinterungshilfe wieder ausgesetzt werden.

Grundsätzlich ist der Abbau aller von Reptilien, Amphibien, Vögeln und Fledermäusen nutzbaren Strukturen unter Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Für genauere Ausführungen wird auf das Artenschutzgutachten (Anlage 3 des Umweltberichts), insbesondere die Ziffern 4.3,4.4, 4.6, 5.3, 5.4, 5.6, 6.4, 6.5 u. 6.7, verwiesen.

9.2.3 Ökologische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets

Für nicht ausgleichbare Eingriffe im geplanten Baugebiet für die Umweltbelange Arten/ Biotope und Boden werden ökologische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes festgesetzt. Nach dem BauGB ist die räumliche und zeitliche Entkoppelung von Eingriff und Ausgleich möglich. Die Maßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zwischen der Stadt Staufen und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als untere Naturschutzbehörde, gesichert. Der Vertrag ist noch vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen.

- Ersatzmaßnahme E1: Anlage einer Streuobstwiese mit 6 regionaltypischen Hochstamm-Obstbäumen (Bäume: 3 xv. Hochstämme, Stammumfang mind. 10 - 12 cm) auf einer Fläche von ca. 935 m². Art der Pflanzung siehe Pflanzenliste Kap. 10.1

Die Einsaat der Fläche ist mit standortgerechter Wiesenmischung aus regionalem Saatgut vorzunehmen.

Hinweis: Zur Entwicklung von Extensivwiesen ist die Fläche zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen. Eine Düngung der Wiesen ist zu unterlassen. Die Streuobstbäume sind besonders in der Jugendphase durch einen Pflegeschnitt im Zuge der Bewirtschaftung zu pflegen.

Bei Abgang eines Baumes ist als Ersatz ein vergleichbarer Streuobstbaum nach zu pflanzen.

- Ersatzmaßnahme E2: Für die Erweiterung der Kleingartenanlage auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine intensiv genutzte, ackerbauliche Fläche auf 300

m² für die Feldlerche zu extensivieren. Die Maßnahme ist vorgezogen auf dem Flurstück 2079, Gemarkung Grunern umzusetzen (CEF-Maßnahme). Da die betroffenen Feldlerchenreviere wesentlich durch die geplante Ortsumfahrung beeinträchtigt werden, ist die Maßnahme nur für den Fall umzusetzen, wenn die Ortsumfahrung oder deren feldlerchenspezifischer CEF-Maßnahmen nicht umgesetzt wird. Andernfalls kann die Maßnahme in die vom Regierungspräsidium geplante Ausgleichsmaßnahmen mit einem Umfang von mind. 3.000 m² westlich von Grunern integriert werden. Die Feldlerchenflächen sollten von Strukturen mit Stör- und Kulissenwirkung mindestens 50 Meter entfernt liegen.

9.3 Zusammenfassende „Eingriffs- Ausgleichs“- Bewertung gemäß § 15 BNatSchG

Die genannten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden, soweit möglich, im Sinne des Vermeidungsgebotes verringert und die notwendigen dargestellten Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Bei der unter Punkt 9.1.2.1 dargestellten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz für Arten und Biotope ergibt sich ein Kompensationsüberschuss von 44.866 Ökopunkten. Der Überschuss kann für Eingriffe in den Umweltbelang Boden angerechnet werden.

Für den Umweltbelang Boden verbleiben nach der Bilanzierung der einzelnen Bodenfunktionen Kompensationsdefizite von 57.006 Ökopunkten, die nach der Anrechnung des Kompensationsüberschusses für den Belang Arten/Biotope auf 12.140 Ökopunkte reduziert werden können. Es sind schutzgutübergreifende Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets vorgesehen, die das bilanzierte Defizit komplett ausgleichen.

Die Belange der Umwelt in der dargestellten Form sind im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG und § 1a BauGB gegen die Belange einer für die Gemeinde bedeutsamen Entwicklung ordnungsgemäß abzuwägen.

10 Pflanzenliste

10.1 Pflanzenliste für Pflanzgebote mit Ausgleichsfunktionen

Heimische Bäume

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Edelkastanie
Fagus sylvatica	Rotbuche
Populus tremula	Zitter-Pappel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Salix rubens	Bruch-Weide
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphillos	Sommer-Linde

Heimische Sträucher

Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnl. Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster

Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Landschaftsgerechte Obstbaumarten

Sorbus domestica	Speierling
Juglans regia	Nussbaum
Morus alba	Weißer Maulbeere
Prunus avium- Sorten	regionaltypische Süßkirsche (Markgräfler Kracher, Schauenberger, Hedelfinger u.a.)
Pyrus communis- Sorten	regionaltypische Kulturbirne (Schweizer Wasserbirne, Geißhirtle u.a.)
Malus domestica- Sorten	regionaltypische Apfelsorten (Bohnapfel, Ziegler Apfel, Boskoop u.a.)
Prunus domestica- Sorten	regionaltypische Zwetschgen, Aprikosen, Pfirsiche, Mandeln
Mespilus germanica	Mispel

10.2 Pflanzenliste für Flächen mit allgemeinen Festsetzungen (Parkplatz)

Solitärgehölze u. Ziergehölze (nicht abschließende Vorschlagsliste)


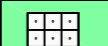






Acer platanoides 'Cleveland'	Kegelförmiger Spitzahorn
Acer platanoides 'Royal Red'	Rotblättriger Spitzahorn
Fraxinus ornus	Blumen-Esche
Amelanchier 'Iamarckii'	Kupfer-Felsenbirne
Prunus cerasifera 'Nigra'	Blut-Pflaume

Gemarkung Schmidhofen


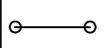


Gemarkung Staufen

Gemarkung Grunern

Bestand und Bewertung

-  Acker (37.11, 4 Pkt.)
-  Kleingartenanlage (60.60, 6 Pkt.)
-  Wassergebundene Decke (60.23, a) = 2 Pkt., b) = 4 Pkt.)
-  Hochstaudenflur mit Entwässerungsgraben (35.42 / 12.61, 16 Pkt.)
-  Einzelbaum (45.30a, Grundwert 8 Pkt.)
-  Fettwiese mittlerer Standorte (33.41, 13 Pkt.)
-  Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte (35.62, 15 Pkt.)
-  Versiegelte Fläche (60.21, 1 Pkt.)

Sonstiges

-  Gebäude
-  Flurstücksgrenze
-  Geltungsbereich aktuelle Planung
-  Geltungsbereich Planfeststellung OU Staufen

Stadt Staufen

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan
Neufassung und Erweiterung "Spitzäcker Kleingärten"

Verfahrensstand

Satzungsfassung
11.04.2018

Anlage 1 Bestands- und Bewertungsplan

Plandaten

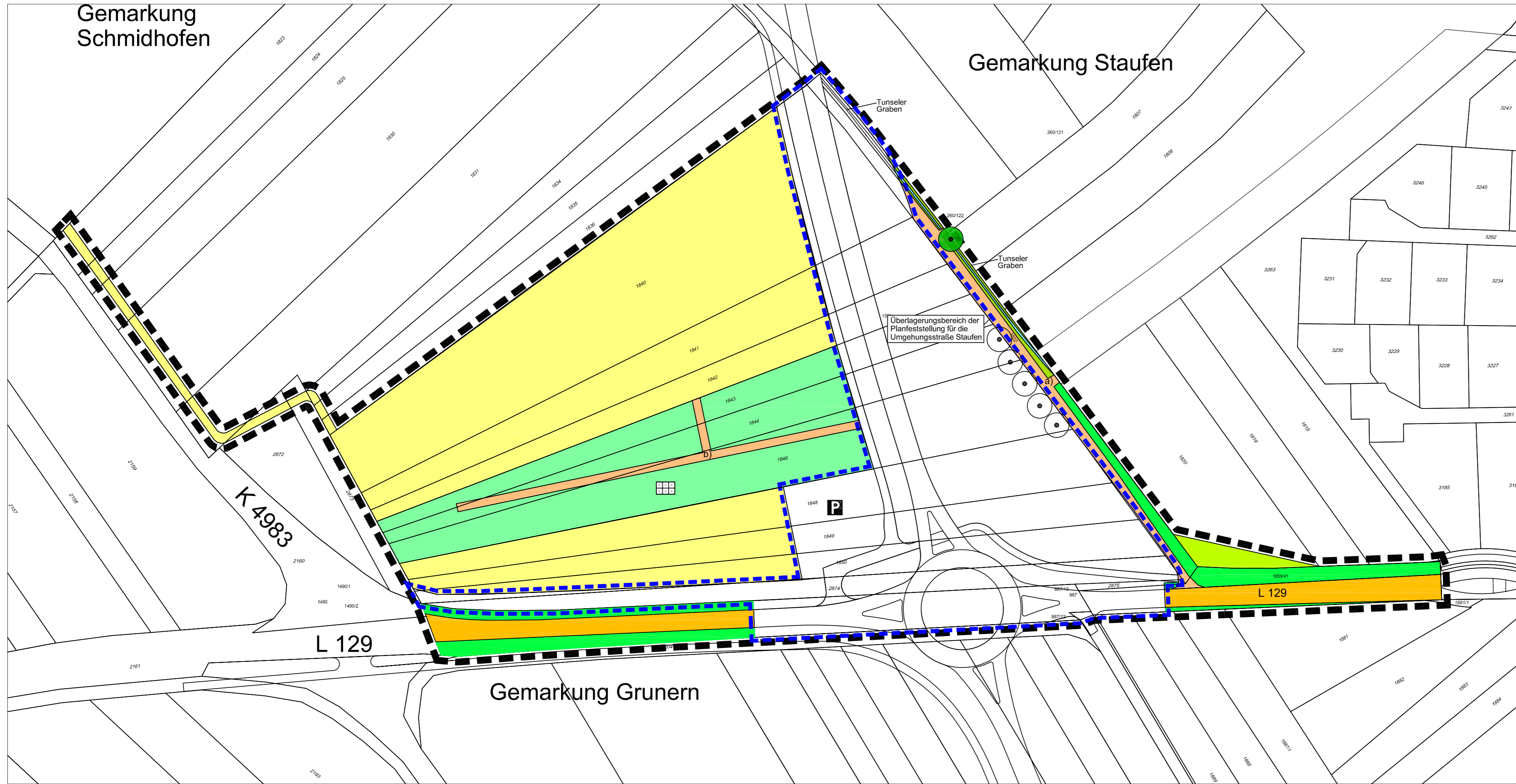
M. 1 / 1.000
Im Originalformat (siehe unten)

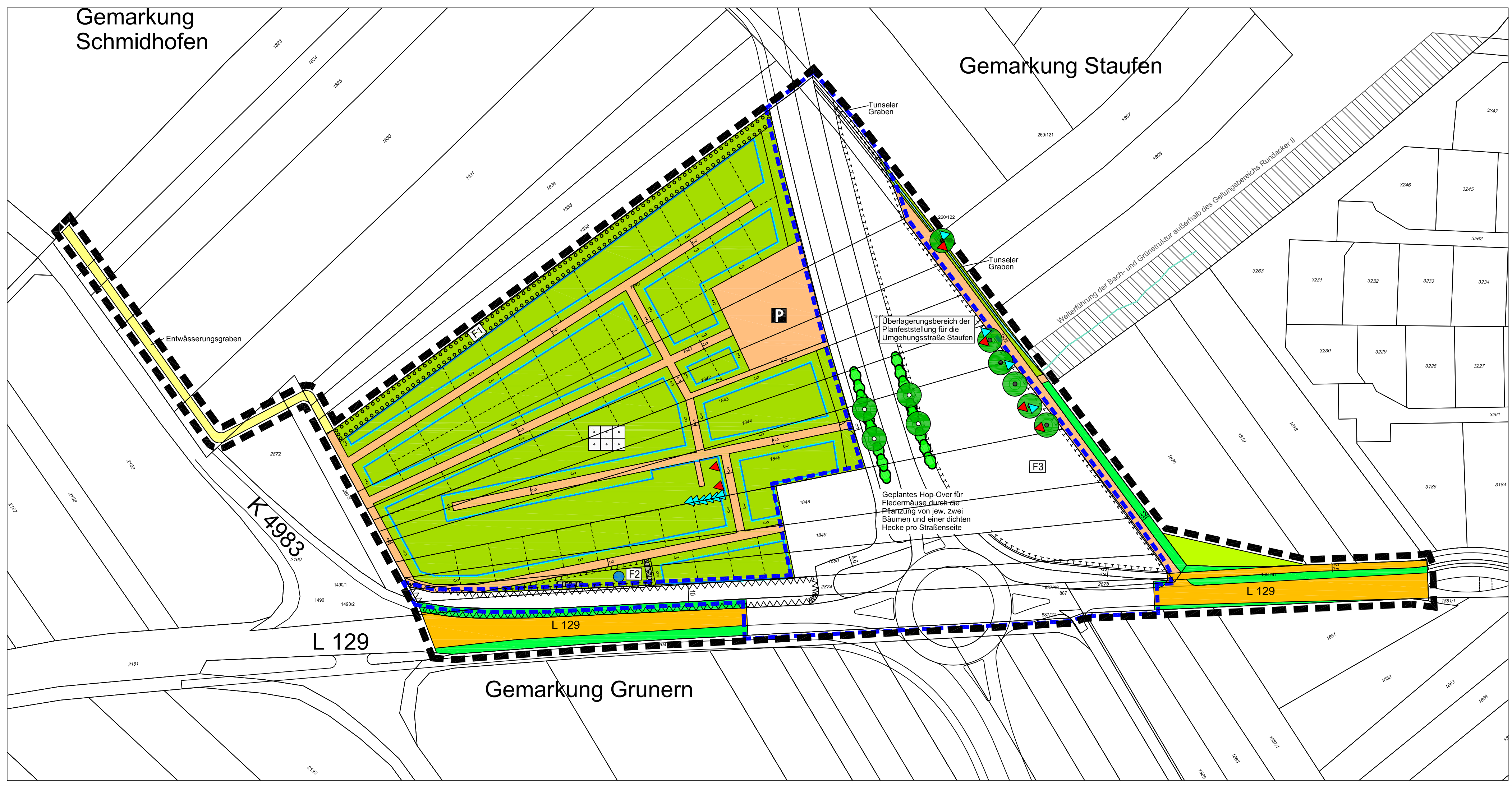
Plandatum: 11.12.2017
Bearbeiter: Beer
Projekt-Nr.: 17-027
Planformat: 700 x 290



Freiraum- und Landschaftsarchitektur
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth

Härthemer Str. 20
79427 Eschbach
Fon 07634 - 694841-0
Fax 07634 - 694841-9
buero@FLA-wermuth.de
www.FLA-wermuth.de





Planung

- F1** Grünfläche F1: Pflanzung einer dreireihigen Hecke aus mind. 580 Stck. heimischen, standortgerechten Sträuchern (41.22)
- F2** Grünfläche F2: Ausgleichsfläche für Reptilien und Amphibien mit Steinriegeln, Totholz, Sandlinsen, Blütensaum etc. und einem 3 m² großen Teich
- F3** Grünfläche F3: Ausgleichsfläche mit Entwicklung einer Wiese, Baumpflanzungen und Mulden

	Steinriegel (CEF-Maßnahme)		Amphibienteich (CEF-Maßnahme)
	Vogelnistkasten		Fledermauskasten

-
-
-

Sonstiges

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

Stadt Staufen

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan
Neufassung und Erweiterung "Spitzäcker Kleingärten"

Verfahrensstand

Satzungsfassung
11.04.2018
Anlage 2 Grünordnungsplan

Plandaten

M. 1 / 1.000 <small>Im Originalformat (siehe unten)</small>	Plandatum: 27.03.2018 Bearbeiter: Beer Projekt-Nr.: 17-027 Planformat: 700 x 290	
--	---	--

Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth

Härtheimer Str. 20
79427 Eschbach
Fon 07634 - 694841-0
Fax 07634 - 694841-9
buero@FLA-wermuth.de
www.FLA-wermuth.de

**Neufassung und Erweiterung Bebauungsplan mit örtlichen
Bauvorschriften „Spitzäcker-Kleingärten“**



Artenschutzrechtliche Prüfung

Stand: 05.12.2017

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Markus Winzer

Vorhabenträger:

Stadt Staufen
Hauptstraße 53
79219 Staufen

Auftragnehmer:

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	2
2.	Untersuchungsgebiet	3
3.	Methodik und Einschränkung des Untersuchungs- gegenstands	4
4	Herpetofauna (Amphibien und Reptilien)	6
4.1	Bestand	6
4.2	Auswirkungen	7
4.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	8
4.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	8
4.5	Prüfung der Verbotstatbestände	9
4.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung Herpetofauna	11
5	Vögel	13
5.1	Bestand	13
5.2	Auswirkungen	15
5.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	16
5.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	16
5.5	Prüfung der Verbotstatbestände	17
5.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	18
6.	Fledermäuse	21
6.1	Bestand	21
6.2	Potentialanalyse	23
6.3	Auswirkungen	27
6.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	28
6.5	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	30
6.6	Prüfung der Verbotstatbestände	30
6.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	32
7.	Literatur	34

1 Anlass

Planvorhaben

Im Zusammenhang mit der neuen Ortsumfahrung Staufen, welche bereits planfestgestellt ist und mit deren Bau Mitte 2018 begonnen werden soll, muss das bestehende Kleingartengelände des Staufener Gartenvereins „Spitzäcker“ grundlegend neu geordnet werden. Hintergrund ist, dass die geplante Straße im östlichen Bereich das Kleingartengelände durchschneidet und dadurch mindestens neun Gartenparzellen und der bestehende Parkplatz entfallen. Aus diesem Grund ist geplant, die maßgebenden Gartenparzellen zu räumen.

Die gesamte Gartenanlage mit möglichen Erweiterungen wird durch den Bebauungsplan „Spitzäcker-Kleingärten“ mit Satzung vom 21.01.1981 planungsrechtlich gesichert. Geplant ist, den bestehenden Bebauungsplan unter Berücksichtigung der genannten Rahmenbedingungen neu zu fassen und auf aktuelle Rechtsgrundlagen zu stellen. Zugleich soll der Geltungsbereich in Richtung Osten zum bestehenden Bebauungsplangebiet „Rundacker II“ erweitert werden. Hintergrund ist der, dass im Bereich des neu entstehenden Kreisverkehrsplatzes im Kreuzungsbereich zur Wettelbrunner Straße (L 129) ein Fuß- und Radweg von der Kleingartenanlage in Richtung Staufen i. Br. geplant ist, der planungsrechtlich gesichert werden soll.

Tatsächlich direkt mit der Bebauungsplanänderung verbundene Eingriffe bzw. möglicherweise dadurch entstehende Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten ergeben sich daher lediglich durch die Beanspruchung der südlich der bestehenden Anlage derzeit vorhandenen Ackerbereiche für die neuen Gartenanlagen sowie durch den Bau des Fuß- und Radwegs. Alle weiteren ggf. auftretenden Beeinträchtigungen sind als Folge des zukünftigen Straßenbaus zu verstehen. Daher ist für diese Maßnahmen das Regierungspräsidium Freiburg zuständig. Es muss daher bei der folgenden artenschutzrechtlichen Prüfung sicher gestellt werden, dass durch die geplante Bebauungsplanänderung „Spitzäcker“ keine Konflikte mit den bereits planfestgestellten Schutzmaßnahmen entstehen und das bezüglich der Strukturvielfalt der Habitate die ökologische Kontinuität ohne time-lag gewahrt bleibt.

§ 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung dient dazu die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel), der Herpetofauna (Amphibien und Reptilien), der Fledermäuse sowie sonstiger potentiell betroffener Verantwortungsorten im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2. Untersuchungsgebiet

Lage im Raum Schutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet „Kleingärten-Spitzäcker“ liegt westlich des Baugebiets „Rundacker“ der Stadt Staufeu i.Br. im gleichnamigen Gewinn. Für das Gebiet besteht bereits ein Bebauungsplan aus dem Jahr 1981. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Abgrenzung des Bebauungsplans. Es umfasst die Flurstücke 2874, 1850, 1849, 1848, 1846, 1844, 1843, 1842, 1841 und 1840. Eine Kleingartennutzung ist derzeit nur auf den zentralen Flurstücken 1846, 1844 und 1843 zu verzeichnen.

Außerhalb dieser Bereiche werden die Flächen innerhalb des Plangebiets derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die zentrale Zufahrt zu dem Gelände erfolgt über einen landwirtschaftlichen Weg von Osten, der von der L 123 abzweigt. In diesem Bereich ist auch ein Parkplatz für die Gartenpächter und Besucher angeordnet.

Im Osten wird das Plangebiet vom Tunseler Graben und dem vorgelagerten Wirtschaftsweg begrenzt. Hier steht eine Einzelbaumreihe aus 10 Birken. Anschließend folgt der derzeitige Parkplatzbereich. Er besteht überwiegend aus einer vegetationslosen Schotterfläche. Im Randbereich dieser Schotterfläche haben sich Grünbestände entwickelt, die über maschinelle Mahd kurz gehalten werden und deren Pflanzen aus Arten der lückigen Trittpflanzenbestände geprägt sind.

Die eigentlichen Kleingartenbereiche bestehen aus einem für diese Nutzung typischen Biotopverbund, in dem in unterschiedlicher Größe und Ausprägung die Biotoptypen Trittpflanzenbestände, Zierrasen, Heckenzaun, Einzelbaum, Sandweg, Pflasterweg, Rabatte, Ziergarten, Gartenhütte und Einzelteich vorkommen.

Nach Westen, Süden und Norden hin grenzen intensiv genutzte Agrarflächen an das Plangebiet an. Nach Süden hin ist partiell eine kleine Böschung vorhanden, an der Arten trockener Saumgesellschaften zu finden sind.

Innerhalb des Kleingartengebiets befinden sich zahlreiche Sonderhabitate wie Teiche, Steinmauern, Rabatteneingrenzungen, Erdanhäufungen, Sandlinsen, Vogelnistkästen, etc., die für entsprechend angepasste Tierarten nutzbar sind.

LSG, NSG, FFH und SPA Gebiete

Im direkten Wirkraum der Maßnahme liegen keine Schutzgebiete. Indirekte Auswirkungen auf die Arten der weiter entfernt liegenden Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope

In räumlicher Nähe zum Plangebiet liegen keine gemäß § 30 geschützte Biotope.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (gelbe Linie) und der umgebenden Schutzgebiete. (Quelle LUBW).

3. Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

Vorbemerkung Insgesamt fanden zur Begutachtung der Fläche 6 Begehungen im Jahr 2017 statt. Bei den Begehungen wurden entsprechend geeignete Habitats intensiv auf Nachweise schutzrelevanter Arten untersucht. Die weitere artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgte über artbezogene Verbreitungs- und Habitatanalysen. Die potentiell vorkommenden Fledermäuse werden über eine Relevanzprüfung artenschutzrechtlich bearbeitet. Ergänzende Daten stammen aus den Gutachten, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Bau der Ortsumfahrung Staufeu von FrinaT 2013 sowie von Laufer 2007 und 2009 erstellt wurden.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) sowie eine Auswertung des Zielartenkonzepts fanden statt.

Als weitere Informationsquelle konnten die Aussagen der befragten Gartenbesitzer zum Vorkommen seltener Tierarten in ihren Gärten heran gezogen werden.

Amphibien Im Plangebiet befinden sich zwei kleine Gewässerhabitats bei denen ein Vorkommen von Amphibien nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Beide sind nur suboptimal gestaltet. Es handelt sich um zwei kleine Kunstteiche in vorgefertigten Bodenwannen. Beide weisen nur geringfügige Habitatstrukturen wie Wasserpflanzenbewuchs, unterschiedliche Tiefenzonen und Uferstrandstrukturen auf.

Von diesen beiden Teichen liegt nur einer im Bereich der vom Straßenbau betroffenen Eingriffsflächen. In diesem Teich werden Zierfische gehalten, die mittels einer Vergitterung vor Nachstellungen durch den Graureiher geschützt werden. In diesem Teich ist ein Amphibienbestand eher unwahrscheinlich. Im zweiten Teich, der etwa drei Meter außerhalb der Eingriffszone liegt, konnte der Bergmolch als sich hier reproduzierende Art nachgewiesen werden.

Gleichzeitig befinden sich im Gesamtgebiet der Kleingartenanlage Sonderhabitats, die von Amphibien als Landlebensräume, Tagesunterstände und ggf. auch zur Überwinterung genutzt werden können. Zusätzlich zum Bergmolch sind Hinweise auf Grasfrösche und Erdkröte vorhanden. Für diese beiden Arten ist jedoch nicht mit einer Nutzung der beiden Teiche zur Reproduktion zu rechnen.

Für die Artengruppe der Amphibien ist das Abprüfen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich.

Reptilien Im Plangebiet befinden sich in den als Kleingarten genutzten Arealen trocken-warme Strukturhabitats, die für Reptilien nutzbar sind. Hier sind Nachweise der Zauneidechse vorhanden. Außerhalb der Gartenanlagen besiedeln die Tiere lediglich die kleine, südlich exponierte Böschung im Bereich des bestehenden Parkplatzes. Weitere Nachweise erfolgten entlang und jenseits des Tunseler Grabens sowie in einem verwilderten Garten- und Heckenbiotop auf der anderen Seite der südlich der Gartenanlage vorbeiführenden Landesstraße 129.

Der Kleingartenbereich muss flächendeckend als von Zauneidechsen besiedelt betrachtet werden. Nachweise und mündliche Hinweise sind aus fast allen Parzellen bekannt. Im Bereich der tatsächlichen Eingriffsflächen befinden sich ebenfalls für Eidechsen gut nutzbare Strukturen.

Artenschutzrechtlich abgeprüft wird der ganzjährige Aufenthalt der Eidechsen in den betroffenen Parzellen inklusive Fortpflanzung und Überwinterung. Ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten aber vermutlich mit geringerer Dichte vorkommend ist die Blindschleiche. Nachweise konnten bisher keine erbracht werden. Die Art wird im Rahmen der für Reptilien allgemein formulierten Schutzmaßnahmen mit betrachtet und daher im Folgenden nicht mehr gesondert aufgeführt.

Für die Artengruppe der Reptilien ist das Abprüfen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich.

Avifauna

Innerhalb des Kleingartengebiets und in den benachbarten Randstrukturen befinden sich zahlreiche natürliche und künstliche Nistmöglichkeiten für Vögel. Die benachbarten Agrarflächen liegen bei großräumiger Betrachtung in einem Bereich mit mutmaßlich noch guten Bestandszahlen der Feldlerche.

Für die Artengruppe der Vögel ist das Abprüfen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich.

Fledermäuse

Für Fledermäuse nutzbare Strukturen sind in Form der Gartenhütten und ihren Begleitbauwerken, der Einzelbäume sowie der künstlichen Vogelnistkästen vorhanden. Die entlang des bestehenden Parkplatzes im Osten des Plangebiets vorhandene Einzelbaumreihe aus Birken könnte auch Leitlinienfunktion haben.

Daten über Fledermäuse wurden bereits im Genehmigungsverfahren von FrinaT 2013 erhoben und gelten noch als ausreichend aktuell.

Die Fledermäuse müssen artenschutzrechtlich mit Berücksichtigung der vorhandenen Daten und ergänzend über eine verbreitungs- und habitatbezogene Potentialanalyse abgeprüft werden.

Sonstige Wirbeltiere

Im Rahmen der Begehungen und Befragungen ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen von Gartenschläfern und Siebenschläfern. Die Vorkommenswahrscheinlichkeit ist für beide Arten gering, da bevorzugt Gartenbereiche höherer Lagen und in Waldnähe besiedelt werden. Auf Grund der starken Isolierung des Plangebiets und des Fehlens jeglicher Biotopverbindungen zu den benachbarten Waldbereichen ist nicht mit einem Vorkommen dieser Arten zu rechnen.

Hinweise bestehen auf Vorkommen von Steinmarder und Hermelin. Beide Arten gelten nicht als planungsrelevant. Der Eingriff erfolgt in den Wintermonaten. Da beide Arten winteraktiv sind, können sie sich den Störwirkungen durch aktive Flucht in nicht beeinträchtigte Bereiche entziehen.

Für die sonstigen Wirbeltiere ergibt sich artenschutzrechtlich kein Prüfbedarf.

Totholzkäfer

Die von der Planung betroffenen Bäume wurden auf eine Nutzung durch schutzrelevante Totholzkäfer untersucht. Die FFH-relevanten und im ZAK genannten Arten Hirschkäfer, Heldbock und Juchtenkäfer sind nicht zu erwarten.

Auf eine weitere Untersuchung der Totholzkäfer kann daher verzichtet werden.

4 Herpetofauna (Amphibien und Reptilien)

Vorbemerkung Die im Plangebiet vorhandenen Strukturhabitate können sowohl von Amphibien als auch von Reptilien als Land- und Überwinterungshabitate genutzt werden. Der tatsächlich planerisch einer Veränderung unterzogene Bereich ist relativ klein und für beide Tiergruppen zeichnet sich innerhalb dieser Zone ein identischer Aufwand an Schutzmaßnahmen ab. Daher wird die Herpetofauna gemeinsam abgearbeitet.

Im Jahre 2007 und 2009 führte das Büro Laufer zur artenschutzrechtlichen Abprüfung des Straßenbaus bereits Erhebungen aus. Damals wurden im nun betroffenen Bereich keine Nachweise erbracht und daher keine entsprechenden Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausformuliert. Die angesichts der neuen Bestandskartierungen nun notwendig werdenden Maßnahmen sind eingriffsbedingt dem Straßenbau zuzuordnen. Die geschilderten Schutzmaßnahmen sind vom RP Freiburg zu erbringen und werden teilweise vorgezogen umgesetzt.

4.1 Bestand

Bestand Bisher liegen Nachweise für ein Vorkommen der Zauneidechse im gesamten Kleingartengebiet vor. Offenbar sind nur einige wenige Parzellen nicht von der Art besiedelt. Dabei handelt es sich um überwiegend strukturfreie und von Zierrasen geprägte Parzellen. In allen anderen Parzellen finden sich mit stetiger Regelmäßigkeit Strukturhabitate, die von der Zauneidechse in unterschiedlicher Bestandsdichte besiedelt werden können. Einige Parzellen haben verstärkt ansehnliche Ziergartenbeete mit Steinstrukturen, in denen sich vermutlich kleine Populationszentren der Zauneidechse befinden.

Offenbar dient die gesamte Kleingartenanlage als lokales Populationszentrum einer im Gesamtbereich westlich von Staufen nachweisbaren Metapopulation. Weitere Bereiche mit hoher Nachweisdichte befinden sich im Bereich „Neumatt“ sowie im Bereich der ehemaligen Gleisanlage Staufen-Sulzburg.

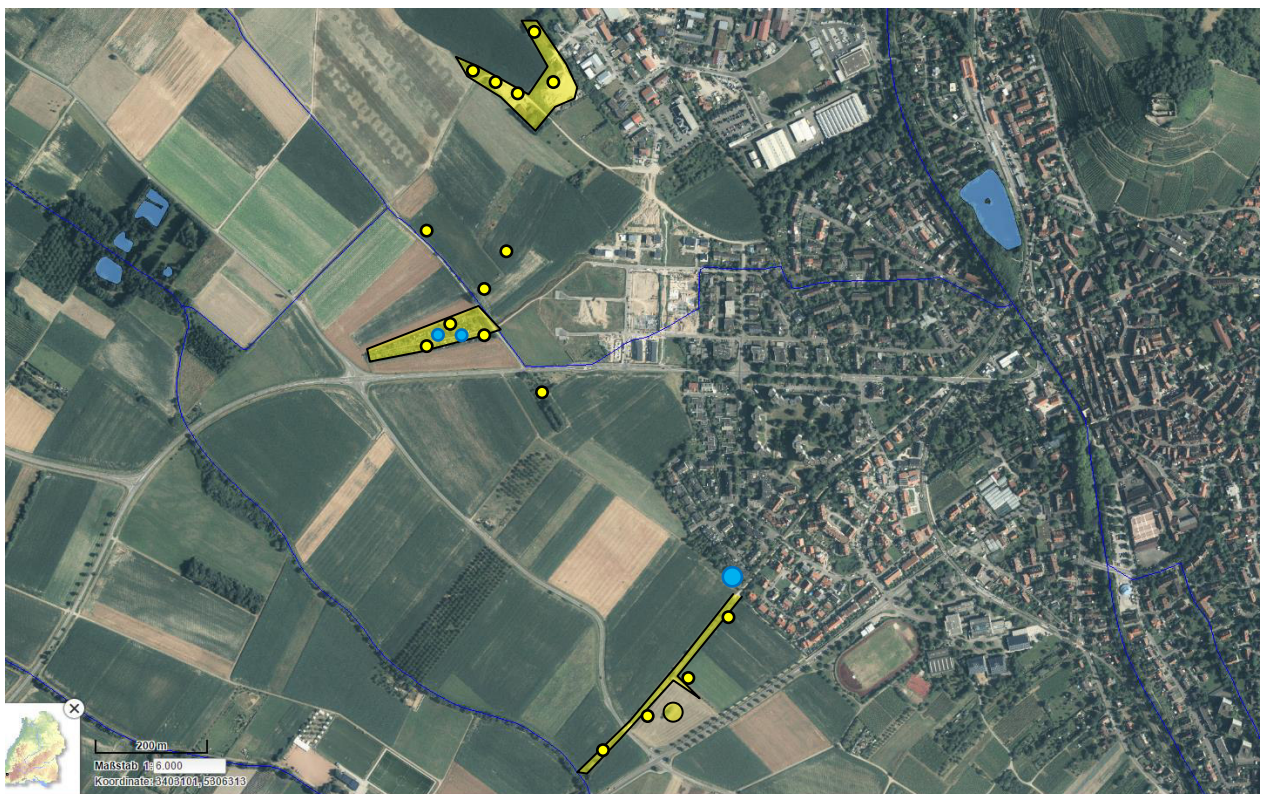


Abbildung 2: Von Zauneidechsen besiedelte Reproduktionszentren (gelb hinterlegt), Einzelnachweise von Zauneidechsen (gelbe Punkte) sowie Gewässerhabitate mit Nachweisen des Bergmolchs (blaue Punkte).

Außerhalb dieser Zentren konnten an geeigneten Stellen Einzelnachweise der Zauneidechse erbracht werden, insofern hier Strukturaufwertungen in Folge von Materialablagerungen etc. vorhanden sind. Vermutlich geht von den drei Populationszentren ein entsprechender Ausbreitungsdruck aus. Der Erhaltungszustand der gesamten Metapopulation ist daher vermutlich als günstig zu bezeichnen.

Bezüglich der Amphibien sind Nachweise des Bergmolchs in dem von dem Straßenbau nicht betroffenen Teich vorhanden. Hier findet angesichts der Sommernachweise zahlreicher Adulttiere vermutlich auch die Reproduktion statt.

Sporadisch ist auch mit dem Nachweis von Erdkröte und Grasfrosch im Bereich des Kleingartengebiets zu rechnen. Für diese beiden Arten ist jedoch nicht mit einer Nutzung der beiden Teiche zur Reproduktion zu rechnen. Es handelt sich wohl um Einzelindividuen beider Arten, die im Rahmen von ungerichteten und unzyklischen Wanderungen zur Erweiterung des Gesamtlebensraums sporadisch im Plangebiet auftauchen. Im Kleingartengebiet befinden sich Sonderhabitats, die von Amphibien als Landlebensräume, Tagesunterstände und ggf. auch zur Überwinterung genutzt werden können.

4.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Geplant sind zunächst Eingriffe in den Wintermonaten 2017/2018. Während dieser Zeit kommt es zu einer Rodung von Bäumen, Gehölzen und Sträuchern sowie dem Abbau von Gartenhäuschen und Begleitbauwerken.

Während dieser Zeit befinden sich die Reptilien und Amphibien in ihren Überwinterungshabitats. Diese befinden sich in den tieferen Bodenbereichen. Eine Beeinträchtigung der Tiere im Überwinterungshabitats muss dadurch vermieden werden, dass tiefere Bodenbereiche durch diese Arbeiten nicht geschädigt werden.

Anschließend müssen von der ökologischen Baubegleitung koordinierte Maßnahmen der Vergrämung, der Schutzzaunerstellung und der Gestaltung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, damit die Tiere nach Beginn der Aktivitätszeit im Frühjahr 2018 keine erheblichen Störwirkungen erfahren.

Anlagebedingt sind ggf. Beeinträchtigungen zu erwarten, da die betroffenen Wege- und Gartenbereiche in vergleichbarer Form zwar wieder hergestellt werden, aber den zukünftigen Parzellenbenutzern die Gestaltung ihrer Gartenanlage im Rahmen der Vereinssatzung aber überwiegend frei gestellt ist. Es könnte daher auch anlagebedingt zu einer Verarmung der Gesamtdiversität bzw. zum Verlust des betroffenen Gewässerhabitats kommen. Um dies zu vermeiden sowie um die ökologische Kontinuität ohne Time-Lag zu gewährleisten, werden im Bereich des Bebauungsplangebiets Ausgleichshabitats für Amphibien und Reptilien eingerichtet.

Die neue Wegegestaltung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Biotopverbunds.

Betriebsbedingt sind zukünftig weitere und von den derzeit konkret geplanten Eingriffen unabhängige Beeinträchtigungen nur in Folge von kleinflächigen Umbauarbeiten zu erwarten. Dazu gehören die im Rahmen der Vereinssatzung „normalen“ gärtnerischen Neugestaltungen, Neubau von Gartenhütten, Stellplätzen, Einzäunungen etc. Die Anlage dieser Elemente betrifft eventuell Sommerhabitats (inkl. der Stellen der Eiablage) oder Überwinterungshabitats im tieferen Erdreich. Wären diese Arbeiten ganzjährig zulässig, könnte es zu einer Verletzung der Verbotstatbestände kommen. Daher müssen für diese Bauwerke bauzeitliche Beschränkungen eingehalten werden.

Mögliche Zeitfenster sind April bis Mitte Mai und Ende August bis Oktober. In dieser Zeit sind die Tiere aktiv und können bei Beginn der Baumaßnahme aus dem Gefahrenbereich flüchten. Außerhalb dieser Zeit droht die Zerstörung von Eiern oder Jungtieren oder die Störung von Tieren in der Winterruhe.

4.3

Vermeidung und Minimierung

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Geplanter Eingriff / Straßenbau im Winter 2017/2018

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Rodung der Bäume, Gehölze und Sträucher sowie die Entfernung sonstiger Oberflächenstrukturen (Gartenhäuschen, Nistkästen, Holzstapel, Mauern, Gesteinshaufen etc.) in den Wintermonaten von November bis Ende Februar erfolgen.

Im Rahmen dieser Maßnahmen dürfen keine Verletzungen tieferer Bodenschichten erfolgen, da hier mit einer Überwinterung der Tiere zu rechnen ist. Ein Herausreißen der Wurzelstubben mittels Bagger, ein Abriss der Gebäude mittels Bagger oder das maschinelle Entfernen oder Einebnen strukturreicher Oberflächenhabitate (Lesesteinshaufen, Bodenplatten der Häuser etc.) sind zu diesem Zeitpunkt nicht zulässig. Strukturhabitate ohne direkten Anschluss an tiefere Bodenbereiche (z.B. Holzstapel) sollten jedoch entfernt werden.

Mit Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien (je nach Klimagestaltung schon Ende Februar) müssen die vergrämungswirksamen Maßnahmen beginnen. Der gesamte Eingriffsbereich muss mit einer schwarzen Folie gemäß der gängigen Praxis und unter Anleitung einer ökologischen Baubegleitung abgedeckt werden. Um die Vergrämung in den Bereich der verbleibenden Gartenanlagen zu sichern, muss die Vergrämungszone entsprechend eingezäunt werden.

Nach nachweislich erfolgreicher Vergrämung (je nach Wetter ca. 2 bis vier Wochen nach Vergrämungsbeginn) kann das Eingriffsgebiet für die weiteren Maßnahmen frei gegeben werden. Maschinelle Arbeiten mit Wirkungen auf tiefere Bodenschichten sind nach Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen zulässig. Durch die Versetzung des Schutzzaunes entlang der neuen Gebietsgrenze zwischen Gartenbereich und geplanter Straßentrasse muss ein Rückwandern der Tiere in den Gefahrenbereich innerhalb der Eingriffszonen verhindert werden.

Bezüglich der ggf. im Eingriffsbereich überwinternden Amphibien sind die oben genannten Maßnahmen ebenfalls wirksam. Gesonderte Maßnahmen sind lediglich bezüglich des betroffenen Teichs notwendig. Außerhalb der im Kernwinter zu erwartenden Frostperioden sollte das Wasser im Teich abgelassen bzw. abgeschöpft werden. Im Wasser ggf. noch vorhandene Einzeltiere sollten abgekeschert und in den nicht beeinträchtigten Teich bzw. den vorgezogen zu erstellenden Ersatzteich umgesetzt werden. Die Handhabung der im Teich vorhandenen Zierfische ist in Eigenregie des Teichbesitzers zu bewerkstelligen und wird artenschutzrechtlich nicht berücksichtigt.

Zukünftige Nutzung der Kleingartenanlage

Um Verbotstatbestände bezüglich der Reptilien und Amphibien zu vermeiden, genügen bauzeitliche Beschränkungen. Mögliche Zeitfenster sind April bis Mitte Mai und Ende August bis Oktober. In dieser Zeit sind die Tiere aktiv und können bei Beginn der Baumaßnahme aus dem Gefahrenbereich flüchten. Außerhalb dieser Zeit droht die Zerstörung von Eiern oder Jungtieren oder die Störung von Tieren in der Winterruhe. (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen für diese Eingriffe sind nicht notwendig.

4.4

Ausgleichs- maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden bezüglich der mit dem Straßenbau geplanten Eingriffe notwendig. Sie müssen den Strukturverlust ausgleichen, der durch den Abbau der Gartenanlagen und den Verlust des Teiches gegeben ist. Für Ausgleichshabitate in Frage kommen ungünstig zugeschnittene Parzellen im Bebauungsplangebiet, Randbereiche oder externe Maßnahmen.

Die konkrete Lage der Ausgleichshabitate wurde bereits festgelegt. Sie kann dem Grünordnungsplan entnommen werden. Die Ausgleichshabitate werden innerhalb des Plangebiets, also im Bereich der zukünftigen Kleingartenanlage, auf Parzellen eingerichtet, die für eine Schrebergartennutzung schlecht zugeschnitten sind. Insgesamt sind die folgenden Strukturhabitate einzurichten:

- 2 Totholzhaufen
- 2 Lesesteinhaufen
- 2 Steinriegel
- 2 Sandlinsen
- 2 nach Süden exponierte Erdhügel oder Erdböschungen
- 1 künstlicher Teich in Form einer Kunstwanne mit unterschiedlichen Tiefenstufen und ca. 3 m² Oberfläche

Die Habitate sind vorgezogen zu den Vergrämungen zu erstellen. Sie müssen mit Beginn der vergrämungswirksamen Maßnahmen (je nach Wetterverlauf schon Ende Februar) eingerichtet und funktionstüchtig sein.



Abbildung 3: Übersicht über die Schutzmaßnahmen für die Herpetofauna. Vergrämungsbereich schwarz unterlegt. Vergrämungsrichtung orange Pfeile. Lage Schutzzaunes während der Vergrämung als gelbe Punktlinie und während der anschließenden Eingriffsphase als rote Punktlinie dargestellt.

4.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die derzeit in den Wintermonaten 2017/2018 geplanten Eingriffe könnten ohne entsprechende Schutzmaßnahmen eine Tötung von Tieren in ihren Winterhabitaten mit sich bringen. Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Rodung der Bäume, Gehölze und Sträucher sowie die Entfernung sonstiger Oberflächenstrukturen (Gartenhäuschen, Nistkästen, Holzstapel, Mauern, Gesteinshaufen etc.) in den Wintermonaten von November bis Ende Februar erfolgen.

Im Rahmen dieser Maßnahmen dürfen keine Verletzungen tieferer Bodenschichten erfolgen, da hier mit einer Überwinterung der Tiere zu rechnen ist. Mit Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien (je nach Klimagestaltung schon Ende Februar) müssen unter Anleitung der ÖBB die vergrämungswirksamen Maßnahmen beginnen. Nach nachweislich erfolgreicher Vergrämung kann das Eingriffsgebiet für die weiteren Maßnahmen frei gegeben werden. Durch die Umzäunung entlang der neuen Gebietsgrenze zwischen Gartenbereich und geplanter Straßentrasse muss ein Rückwandern der Tiere in den Gefahrenbereich innerhalb der Eingriffszonen verhindert werden.

Bezüglich der ggf. im Eingriffsbereich überwinternden Amphibien sind die oben genannten Maßnahmen ebenfalls wirksam. Gesonderte Maßnahmen sind lediglich bezüglich des betroffenen Teichs notwendig. Außerhalb der im Kernwinter zu erwartenden Frostperioden sollte das Wasser im Teich abgelassen bzw. abgeschöpft werden. Im Wasser ggf. noch vorhandene Einzeltiere sollten abgekeschert und in den nicht beeinträchtigten Teich bzw. den vorgezogen zu erstellenden Ersatzteich umgesetzt werden.

Bezüglich der zukünftigen Nutzung der Parzellen innerhalb des Plangebiets werden durch den rechtskräftigen Bebauungsplan keine, die vorhandenen Populationen maßgeblich beeinträchtigende Eingriffe, zulässig. Alle Eingriffe sind punktuell und kleinflächig und werden vermutlich in zeitlicher Staffelung erfolgen. Beeinträchtigungen der gesamten Lokalspopulation sind daher sehr unwahrscheinlich.

Um ein Verletzen des Tötungsverbots während der Betriebsphase zu vermeiden, genügen bauzeitliche Einschränkungen. Mögliche Zeitfenster sind April bis Mitte Mai und Ende August bis Oktober. In dieser Zeit sind die Tiere aktiv und können bei Beginn der Baumaßnahme flüchten.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Die derzeit in den Wintermonaten 2017/2018 geplanten Eingriffe könnten ohne entsprechende Schutzmaßnahmen eine Störung von Tieren in ihren Winterhabitaten mit sich bringen. Da im vorliegenden Fall jedoch damit auch eine potentielle Tötung der Tiere gegeben ist, gelten zur Vermeidung der Verbotstatbestände die Maßnahmen bezüglich des Tötungsverbots. Dies gilt auch für die bauzeitlichen Einschränkungen bezüglich der zukünftigen betrieblichen Nutzung der Kleingartenanlage.

Nach erfolgreicher Vergrämung der Tiere aus dem Eingriffsbereich ist nicht mit erheblichen Störungen durch den Umbau der Kleingartenanlage bzw. den in Folgejahr zu erwartenden Störwirkungen durch den Straßenbau zu rechnen. Die Tiere befinden sich in ausreichend weit von den Störquellen entfernten Ausweich- oder Ersatzhabitaten.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden bezüglich der mit dem Straßenbau geplanten Eingriffe notwendig. Sie müssen den Strukturverlust ausgleichen, der durch den Abbau der Gartenanlagen und den Verlust des Teiches gegeben ist. Für Ausgleichshabitate in Frage kommen ungünstig zugeschnittene Parzellen im Bebauungsplangebiet, Randbereiche oder externe Maßnahmen. Die konkrete Lage der Ausgleichshabitate kann dem Grünordnungsplan entnommen werden.

Insgesamt sind die folgenden Strukturhabitate einzurichten:

- 2 Totholzhaufen
- 2 Lesesteinhaufen
- 2 Steinriegel
- 2 Sandlinsen
- 2 nach Süden exponierte Erdhügel oder Erdböschungen
- 1 künstlicher Teich in Form einer Kunstwanne mit unterschiedlichen Tiefenstufen und ca. 3 m² Oberfläche

Die Habitate sind vorgezogen zu den Vergrämungen zu erstellen. Sie müssen mit Beginn der vergrämungswirksamen Maßnahmen (je nach Wetterverlauf schon Ende Februar) eingerichtet und funktionstüchtig sein.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

4.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung Herpetofauna

Ergebnis

Für das Kleingartengebiet Spitzacker stehen im Winter 2017/2018 umfangreiche Umbauarbeiten an, die im Rahmen des ab 2018 geplanten Baus einer Umfahrungsstraße, die den Nord/Ostbereich der bestehenden Anlage tangiert, notwendig werden. Daher wird für das Gesamtgebiet eine Neufassung des Bebauungsplans nötig. Geregelt wird neben der neuen Ausführungsplanung auch die zukünftige betriebliche Nutzung der Gartenanlage.

Im Moment kann die Kleingartenanlage als nahezu flächendeckend von der Zauneidechse besiedelt betrachtet werden. Gleichzeitig gibt es Hinweise auf Erdkröten und Grasfrösche sowie konkrete Nachweise von Bergmolchen. Innerhalb der Anlage gibt es zwei kleine künstliche Gartenteiche, von denen einer im Bereich der konkret beanspruchten Eingriffsflächen liegt. Eine Nutzung erfolgt bezüglich der Reptilien ganzjährig inklusive Fortpflanzung- und Überwinterung. Erdkröte und Grasfrosch nutzen die Gartenanlage vermutlich eher sporadisch während der Sommermonate und ggf. auch zur Überwinterung. Die Bergmolche nutzen den nicht betroffenen Teich als Fortpflanzungshabitat, kommen ggf. aber ganzjährig im gesamten Gartengebiet vor.

Die Überwinterungshabitate dieser Arten befinden sich in den tieferen Bodenbereichen. Eine Beeinträchtigung der Tiere im Überwinterungshabitat muss dadurch vermieden werden, dass tiefere Bodenbereiche durch die einleitenden Arbeiten zur Freiräumung der betroffenen Flächen nicht geschädigt werden. Mit Aktivitätsbeginn der Tiere müssen von der ökologischen Baubegleitung koordinierte Maßnahmen der Vergrämung, der Schutzzaunerstellung und der Gestaltung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, damit die Tiere nach Beginn der Aktivitätszeit keine erheblichen Störwirkungen erfahren.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden bezüglich der mit dem Straßenbau geplanten Eingriffe notwendig. Sie müssen den Strukturverlust ausgleichen, der durch den Abbau der Gartenanlagen und den Verlust des Teiches gegeben ist.

Für Ausgleichshabitate in Frage kommen ungünstig zugeschnittene Parzellen im Bebauungsplangebiet, Randbereiche oder externe Maßnahmen. Die konkrete Lage der Ausgleichshabitate wurde bereits festgelegt. Sie kann dem Gründordnungsplan entnommen werden.

Insgesamt sind die folgenden Strukturhabitate einzurichten:

- 2 Totholzhaufen
- 2 Lesesteinhaufen
- 2 Steinriegel
- 2 Sandlinsen
- 2 nach Süden exponierte Erdhügel oder Erdböschungen
- 1 künstlicher Teich in Form einer Kunstwanne mit unterschiedlichen Tiefenstufen und ca. 3 m² Oberfläche

Die neue Wegegestaltung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Biotopverbunds.

Betriebsbedingt sind in Zukunft weitere und von den derzeit konkret geplanten Eingriffen unabhängige Beeinträchtigungen nur in Folge von kleinflächigen Umbauarbeiten zu erwarten. Dazu gehören gärtnerische Neugestaltungen, Neubau von Gartenhütten, Stellplätzen, Einzäunungen etc. Die Anlage dieser Elemente betrifft eventuell Sommerhabitate (inkl. der Stellen der Eiablage) oder Überwinterungshabitate im tieferen Erdreich. Wären diese Arbeiten ganzjährig zulässig, könnte es zu einer Verletzung der Verbotstatbestände kommen. Daher müssen für diese Bauwerke bauzeitliche Beschränkungen eingehalten werden.

Mögliche Zeitfenster für diese im Rahmen der Vereinssatzung „normalen“ Eingriffe sind April bis Mitte Mai und Ende August bis Oktober. In dieser Zeit sind die Tiere aktiv und können bei Beginn der Baumaßnahme aus dem Gefahrenbereich flüchten. Außerhalb dieser Zeit droht die Zerstörung von Eiern oder Jungtieren oder die Störung von Tieren in der Winterruhe.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Umsetzung der vorgeschlagenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5 Vögel

Vorbemerkung

Im Jahre 2007 und 2009 führte das Büro Laufer zur artenschutzrechtlichen Abprüfung des Straßenbaus bereits Erhebungen aus. Damals wurden im nun betroffenen Bereich mit Ausnahme der Feldlerche keine Nachweise schutzrelevanter Arten erbracht. Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die im Bereich der betroffenen Garenbereiche brütenden Vogelarten wurden bisher nicht ausformuliert. Die angesichts der neuen Bestandskartierungen nun notwendig werdenden Maßnahmen sind eingriffsbedingt dem Straßenbau zuzuordnen. Die geschilderten Schutzmaßnahmen sind vom RP Freiburg zu erbringen und werden vorgezogen umgesetzt. Änderungen bezüglich der bereits planfestgestellten Schutzmaßnahmen für die Feldlerche ergeben sich keine.

5.1 Bestand

Bestand

Eine erhöhte Betroffenheit ist durch den kurzzeitigen Verlust an baum- oder gebäudegebundenen Brutstrukturen vor allem für die nischen- und höhlenbrütenden Arten **Star**, **Feldsperling** und **Hausesperling** zu verzeichnen. Während die Sperlingsarten nach wie vor auf der Vorwarnliste geführt werden, hat sich für den Star in den letzten Jahren eine Bestandsverbesserung ergeben. Für diese Arten muss bedingt durch den kurz bis mittelfristigen Verlust an Brutstrukturen ein Ausgleich geschaffen werden. Vergleichbar spezialisierte Arten wie **Hausrotschwanz**, **Kohlmeise** und **Blaumeise** gelten derzeit nicht als gefährdet und können den Verlust auch ohne ergänzende Ausgleichsmaßnahmen in der Umgebung kompensieren.

Der landesweit von starken Bestandseinbußen geprägte **Bluthänfling** kommt nicht als Brutvogel direkt im Plangebiet vor. Ebenfalls wie der in der aktuellen Roten Liste nicht mehr aufgeführte **Girlitz** sowie die auf der Vorwarnstufe geführte **Goldammer** sind in der näheren Umgebung zum Plangebiet 1 bis 2 Brutreviere dieser Arten zu erwarten. Sie treten im Plangebiet sporadisch als Nahrungsgäste auf und fliegen bisweilen die Birken an, um hier als Wipfelsänger ihr Brutrevier zu markieren. Diese Arten erfahren eine geringfügige Beeinträchtigung ihres Nahrungshabitats, die aber ohne zusätzliche Maßnahmen in der Umgebung kompensiert werden kann. Die geplanten Baumpflanzungen sowie der partielle Erhalt der Birken kommen allen drei Arten entgegen.

Die weiterhin als gefährdet betrachtete **Feldlerche** besiedelt mit fünf bis sechs Brutpaaren die nähere Umgebung im Bereich der westlich von Staufen liegenden Felder der Markgräfler Hochterrasse. Ein Brutrevier befindet sich rund 150 Meter südwestlich des Plangebiets. Von hier aus finden häufige Reviermarkierungsflüge statt, aber ein diese Flüge typischerweise abschließende Landung innerhalb des Plangebiets der Kleingartenanlage konnte nicht beobachtet werden. Auch Überflüge des Gesamtgebiets von Tieren aus den anderen Brutrevieren konnten beobachtet werden. Eine konkrete Nutzung der Felder innerhalb des Plangebiets konnte zwar nicht beobachtet werden, ist aber bezüglich der nördlich angrenzenden und nach Norden hin uneingeschränkt offenen Feldstrukturen zumindest für die am Nordrand der Kleingartenanlage liegenden Felder nicht auszuschließen. Der kleinflächige Bereich zwischen den Kleingärten und der Landesstraße L 129 im Süden wird von der Feldlerche offenbar auf Grund der Kulissenwirkung der Gartenanlage und der Störwirkungen der Straße gemieden.

Auch der **Weißstorch** meidet den Südbereich des Plangebiets und kann ggf. als sporadisch auftretender Nahrungsgast im Nordbereich des Plangebiets auftauchen. Hier sind auch die ehemals als gefährdet betrachteten und in der 6.Fassung der Roten Liste Ba.-Wü. nicht mehr aufgeführten **Dohlen** als Nahrungsgäste zu verzeichnen. Das Nahrungshabitat dieser Arten bleibt durch die Umbauarbeiten weitgehend erhalten. Kurzfristige Beeinträchtigungen können in der Umgebung kompensiert werden.

Die nicht mehr als gefährdet aufgeführte **Dorngrasmücke** kommt als Brutvogel entlang des Tunseler Grabens vor. Sie ist streng an die Strukturhabitate entlang des Grabens gebunden und konnte im Planungsbereich bisher nicht nachgewiesen werden. Ein sporadisches Einfliegen in das Plangebiet, verbunden mit Nahrungsaufnahme in den

Kleingärten oder deren Randbereiche kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Funktion kann auch während der Umbauarbeiten und in Zukunft genutzt werden.

Zu den im Luftraum über Staufen jagenden Arten gehören die vier streng geschützten Greifvogelarten **Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard** und der auf der Vorwarnstufe geführte **Turmfalke**. Zusätzlich dazu treten **Graureiher**, die gefährdete **Rauchschwalbe**, die nicht mehr als gefährdet geltende sondern auf die Vorwarnstufe gerückte **Mehlschwalbe** und der nach wie vor auf der Vorwarnstufe geführte **Mauersegler** als Nahrungsgäste über dem Plangebiet auf. Diese Arten zeigten keine starke Bindung an das Plangebiet. Ihr Nahrungshabitat bleibt durch die Umbauarbeiten weitgehend erhalten. Kurzfristige Beeinträchtigungen können in der Umgebung kompensiert werden.

Hinweise auf ehemals im weiteren Umfeld nachgewiesene Brutverdachtsstandorte von **Neuntöter, Schwarzkehlchen** und **Kiebitz** konnten keine gewonnen werden.

Tabelle 1: Übersicht über die im Plangebiet und Umgebung vorkommenden Vogelarten.

Nr	deutscher Artname	Status	Rote Liste Ba.Wü. neu/(alt)	Schutz status	EVR
1	Amsel	2 -4 Brutpaare im Kleingartengebiet. 1 Brutpaar im betroffenen Gartenbereich	-	b	
2	Bachstelze	1-2 Brutpaare in der Umgebung. Nahrungsgast auf Ackerflächen im Plangebiet	-	b	
3	Blaumeise	4-6 Brutpaare im Kleingartengebiet. 2 Brutpaare im betroffenen Gartenbereich	-	b	
4	Bluthänfling	1-2 Brutpaare in der Umgebung. Nahrungsgast auf Kleingarten- und Ackerflächen im Plangebiet	2 / (V)	b	
5	Buchfink	1-2 Brutpaare im Kleingartengebiet. Kein Brutpaar im betroffenen Gartenbereich	-	b	
6	Buntspecht	Nahrungsgast Bäumen im Plangebiet	-	b	
7	Dorngrasmücke	1 Brutpaar am Tunseler Graben. Kein Nahrungsgast im Plangebiet	- / (V)	b	
8	Dohle	4 bis 7 Brutpaare an Burgruine oder sonstigen Gebäuden in Staufen. Nahrungsgast auf Ackerflächen im Plangebiet	- / (3)	b	
9	Eichelhäher	1-2 Brutpaare in der Umgebung. Nahrungsgast auf Kleingarten- und Ackerflächen im Plangebiet	-	b	
10	Elster	1-2 Brutpaare in der Umgebung. Nahrungsgast auf Kleingarten- und Ackerflächen im Plangebiet	-	b	
11	Fasan	Rufnachweise auf Ackerflächen der Umgebung. Nahrungsgast auf Ackerflächen im Plangebiet			
12	Feldlerche	6 Brutpaare in der Umgebung. 1 Brutpaar in ca. 150 Meter Entfernung südwestlich des Plangebiets. Plangebiet wird zur Reviermarkierung häufig überflogen. Kein Anflug ins Plangebiet und keine Nahrungsaufnahme beobachtet	3 / (3)	b	
13	Feldsperling	2 -4 Brutpaare im Kleingartengebiet, 1 Brutpaar im betroffenen Gartenbereich. Zusätzlich Einflüge von Tieren auf Nahrungssuche	V / (V)	b	
14	Girlitz	1-2 Brutpaare in der Umgebung. Nahrungsgast auf Kleingarten- und Ackerflächen im Plangebiet	- / (V)	b	
15	Goldammer	1-2 Brutpaare in der Umgebung. Nahrungsgast auf Kleingarten- und Ackerflächen im Plangebiet	V / (V)	b	
16	Graureiher	Regelmäßige Überflüge beobachtet. Keine Bindung ans Plangebiet. Bis zur Einzäunung häufiger Nahrungsgast am betroffenen Fischweiher. Sporadische Nahrungsaufnahme auf Ackerflächen möglich	-	b	
17	Grünfink	2 -3 Brutpaare im Kleingartengebiet. Kein Brutpaar im betroffenen Gartenbereich	-	b	
18	Hausrotschwanz	2 -5 Brutpaare im Kleingartengebiet. 1 bis 2 Brutpaare im betroffenen Gartenbereich	-	b	

Nr	deutscher Artnamen	Status	Rote Liste Ba.Wü. Neu/(alt)	Schutz status	
19	Haussperling	Bis zu 20 Brutpaare im Kleingartengebiet. 4 bis 6 Brutpaare im betroffenen Gartenbereich	V / (V)	b	
20	Kohlmeise	4-6 Brutpaare im Kleingartengebiet. 2 Brutpaare im betroffenen Gartenbereich	-	b	
21	Mauersegler	Nahrungsgast im gesamten Luftraum der Breisgauer Bucht	V / (V)	b	
22	Mehlschwalbe	Nahrungsgast im gesamten Luftraum der Breisgauer Bucht	V / (3)	b	
23	Mäusebussard	Nahrungsgast im gesamten Luftraum der Breisgauer Bucht	-	s	
24	Mönchsgrasmücke	1-3 Brutpaare im Kleingartengebiet. 1 Brutpaar im betroffenen Gartenbereich	-	b	
25	Rauchschwalbe	Nahrungsgast im gesamten Luftraum der Breisgauer Bucht	3/ (3)	b	
26	Rabenkrähe	1-2 Brutpaare in der Umgebung. Nahrungsgast auf Kleingarten- und Ackerflächen im Plangebiet	-	b	
27	Rotkehlchen	1-2 Brutpaare im Kleingartengebiet. Kein Brutpaar im betroffenen Gartenbereich	-	b	
28	Rotmilan	Nahrungsgast im gesamten Luftraum der Breisgauer Bucht	-	s	x
29	Saatkrähe	Nahrungsgast auf Ackerland im Plangebiet	-	b	
30	Schwarzmilan	Nahrungsgast im gesamten Luftraum der Breisgauer Bucht	-	s	x
31	Star	4-6 Brutpaare im Kleingartengebiet. 2 Brutpaare im betroffenen Gartenbereich	- / (V)	b	
32	Stieglitz	1-2 Brutpaare im Kleingartengebiet. Kein Brutpaar im betroffenen Gartenbereich	- /	b	
33	Turmfalke	Nahrungsgast im gesamten Luftraum der Breisgauer Bucht	V / (V)	s	
34	Weißstorch	Brutvogel auf Gebäude in Grunern. Sporadischer Nahrungsgast auf Ackerflächen im Plangebiet.	V / (V)	s	x
35	Zaunkönig	1-2 Brutpaare im Kleingartengebiet. Kein Brutpaar im betroffenen Gartenbereich	-	b	

Rote Liste alt (Fassung 5): - = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; R= sehr seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad.

Rote Liste neu (Fassung 6. Stand 31.12.2013): - = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; R= sehr seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad.

Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EVR): RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010

b = besonders geschützt

s= streng geschützt

5.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Es kommt zum jetzigen Planungsstand vermutlich zur partiellen Entfernung der Birken im Osten des Plangebiets, zur Entfernung des Schotterparkplatzes sowie zur Entfernung der Kleingartenstrukturen im Bereich der ersten drei Parzellen im östlichen Drittel der Anlage. Diese Gartenbereiche sowie der neue Parkplatzbereich und eine Hecke im Randbereich der Anlage werden nach Süden verlagert und auf derzeit als Ackerland genutzten Flächen wieder angelegt.

Die Vögel erfahren daher bauzeitliche Störwirkungen sowie eine Beeinträchtigung der Brut- und Nahrungshabitatstrukturen. Während der Bauzeiten kommt es zu einer Erhöhung der Störwirkungen im Kleingartenbereich. Anlagebedingt stehen den Brutvögeln im Kleingartenbereich vergleichbare Strukturen kurz bis mittelfristig wieder zur Verfügung.

Bezüglich der Feldlerche sind vor allem Auswirkungen durch den Verlust der Ackerflächen zu verzeichnen. In den betroffenen Bereichen konnten keine Hinweise darauf gewonnen werden, dass hier Niststandorte vorhanden sind. Nördlich der bestehenden Kleingartenanlage im Abstand von rund 400 Metern und südlich der bestehenden Anlagen im Abstand von rund 150 Metern waren verstärkt Revierflüge durch Feldlerchen zu verzeichnen. Der Flächenverlust liegt daher im Bereich zweier Feldlerchenreviere, wobei vor allem der Verlust der nördlich der Gartenanlage liegenden Ackerbereiche als nicht erhebliche Beeinträchtigung des Nahrungshabitats beider Reviere zu verzeichnen ist.

Eine erhebliche Wirkung hätte dieser Flächenverlust nur dann, wenn dadurch die für die Feldlerche wichtigen Offenlandanteile durch Zerschneidung oder Kulissenwirkung so stark beeinträchtigt wären, dass die Feldlerchen ihre Bruthabitate in diesem Bereich meiden. Außerdem wäre eine erhebliche Beeinträchtigung zu verzeichnen, wenn das Nahrungsangebot der Feldlerche so stark eingeschränkt wäre, dass es zu Defiziten bei der Brutaufzucht oder zu einem Brutabbruch käme. Angesichts der Tatsache, dass der betroffene Bereich derzeit aus intensiv genutztem Ackerland besteht und der größte Anteil dieses Bereiches schon heute innerhalb eines in der Regel von der Feldlerche gemiedenen 50-Meter-Bereichs entlang von Gehölzen und Gartengebäuden liegt, ist nicht mit einer erheblichen Nahrungshabitatfunktion der nördlichen Ackerflächen zu rechnen. Da jedoch die Feldlerche landesweit immer noch starke Bestandseinbußen hat und da mit dem Bau der Umfahrungsstraße weitere Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sollten entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Ausgleichsleitungen für den Straßenbau durchgeführt werden. Falls der unwahrscheinliche Fall eintreten sollte, dass die Straße nicht oder erst in späteren Jahren gebaut wird, ist ein Teil der Ausgleichsleistungen für die Feldlerche von der Stadt Staufeu als Ausgleichsleistung für die Erweiterung der Gartenanlage zu erbringen.

5.3

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Rodung der Bäume, Gehölze und Sträucher sowie die Entfernung/Beanspruchung sonstiger als Bruthabitat nutzbarer Strukturen (Gartenhäuschen, Nistkästen, offene Ackerflächen etc.) in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Im Bereich der bestehenden Birken werden die Rodungen auf das absolut notwendige Maß reduziert.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.4

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichs- maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden notwendig. Sie müssen den Strukturverlust ausgleichen, der vor allem durch die Rodung von Bäumen (Kirsche, Esche, Nuss, Birke etc.) sowie durch die Entfernung von Gartenhäuschen und Nistkästen erfolgt. Insgesamt gehen ca. 15 Gartenhütten und Baugleitbauwerke sowie etwa zehn künstliche Nisthilfen verloren. Gemäß einer ersten Einschätzung der Vereinsführung der Gartenfreunde sind die vorhandenen Strukturen nicht mehr hochwertig genug, um an den neuen Standorten in identischer Form wieder aufgebaut zu werden. Daher werden die folgenden Ausgleichsleistungen notwendig:

Davon betroffen sind die Arten Feldsperling, Haussperling und Star. Daher werden die folgenden Ausgleichsleistungen notwendig:

- 2 Nistkasten Typus Feldsperling
- 2 Nistkasten Typus Star

➤ 6 Nistkasten Typus Haussperling

Die vorhandenen Nistkästen sollten unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen im Gartengebiet oder den verbleibenden oder neu geschaffenen Strukturen im Umfeld wieder aufgehängt werden. Bezüglich der wenig störanfälligen und auch zur Koloniebrut fähigen Haussperlinge können die Kästen frei innerhalb der Gartenanlage und ggf. auch lokal konzentriert aufgehängt werden.

Die Kästen für die Stare und Feldsperlinge sollten innerhalb der Kleingartenanlage an beruhigten und vom benachbarten Offenland gut anfliegbaren Strukturen (Hecken, Gartenhaushinterfront etc.) oder an Bäumen der näheren Umgebung (z.B. verbleibende Birken, verbleibende Weide, bereits gesetzte Streuobstbäume entlang des Tunseler Grabens etc.) aufgehängt werden.

Die genaue Lage der Kästen kann dem Grünordnungsplan entnommen werden.

Bezüglich der Feldlerchen sollte der Verlust an Nahrungshabitaten ausgeglichen werden. Erforderlich wird im Gesamtbereich der zwischen Staufeu, Grunern und Wettelbrun liegenden Felder eine Extensivierung intensiv genutzter Ackerflächen im Ausmaß von 300 m². Dieses Ziel kann durch die Extensivierung von Ackerflächen erreicht werden. Dazu werden in den Maßnahmenflächen E 1 und E 2 entsprechende Maßnahmen als Ausgleich für den Straßenbaueingriff vollzogen. Die Lage dieser Fläche kann dem Gründordnungsplan entnommen werden.

Falls der unwahrscheinliche Fall eintreten sollte, dass die Straße nicht oder erst in späteren Jahren gebaut wird, ist ein Teil der Ausgleichsleistungen für die Feldlerche von der Stadt Staufeu als Ausgleichsleistung für die Erweiterung der Gartenanlage zu erbringen. Dazu steht in räumlicher Nähe zum Maßnahmenbereich E 2 eine städtische Fläche zur Verfügung.

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Rodung der Einzelbäume und der Gehölzbestände sowie die Entfernung der Gartenhütten und Nistkästen müssen in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Dann kann ein Töten von Adulttieren und Fortpflanzungseinheiten vermieden werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch die Rodung der Einzelbäume und der Gehölzbestände sowie der Entfernung der Gartenhütten und Nistkästen während der gesetzlich zulässigen Wintermonate kann es nicht zu einer Erfüllung des Störungsverbots kommen. Die zu dieser Zeit vor Ort anwesenden Standvögel können sich den Störungen durch Flucht entziehen und finden ausreichend störungsfreie Ersatzhabitate in der Umgebung.

Seltene Wintergäste, die auf die im Gebiet vorhandenen Baumstrukturen als Schlafbaum angewiesen sind (z.B. Raubwürger, Kornweihen) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Falls sie im Eingriffswinter unerwartet vor Ort anwesend sein sollten, wäre der Verbotstatbestand ebenfalls nicht erfüllt, denn diese Tiere können sich der Störung ebenfalls durch Flucht entziehen und finden in der Umgebung ausreichend störungsfreie Ausweichstrukturen.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden notwendig. Sie müssen den Strukturverlust ausgleichen, der vor allem durch die Rodung von Bäumen (Kirsche, Esche, Nuss, Birke etc.) sowie durch die Entfernung von Gartenhäuschen und Nistkästen erfolgt. Insgesamt gehen ca. 15 Gartenhütten und Baugleitbauwerke sowie etwa zehn künstliche Nisthilfen verloren. Gemäß einer ersten Einschätzung der Vereinsführung der Gartenfreunde sind die vorhandenen Strukturen nicht mehr hochwertig genug, um an den neuen Standorten in identischer Form wieder aufgebaut zu werden. Daher werden die folgenden Ausgleichsleistungen notwendig:

Davon betroffen sind die Arten Feldsperling, Haussperling und Star. Daher werden die folgenden Ausgleichsleistungen notwendig:

- 2 Nistkasten Typus Feldsperling
- 2 Nistkasten Typus Star
- 6 Nistkasten Typus Haussperling

Die vorhandenen Nistkästen sollten unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen im Gartengebiet wieder aufgehängt werden. Jeder verloren gehende Nistkasten ist ergänzend zu den oben genannten Ausgleichsleistungen mit einer weiteren Kunstinsthilfe zu ersetzen.

Bezüglich der Feldlerchen sollte der Verlust an Nahrungshabitaten ausgeglichen werden. Erforderlich wird im Gesamtbereich der zwischen Staufen, Grunern und Wettelbrun liegenden Felder eine Extensivierung intensiv genutzter Ackerflächen im Ausmaß von 300 m². Dieses Ziel kann durch die Extensivierung von Ackerflächen erreicht werden. Dazu werden in den Maßnahmenflächen E 1 und E 2 entsprechende Maßnahmen als Ausgleich für den Straßenbaueingriff vollzogen. Die Lage dieser Fläche kann dem Gründordnungsplan entnommen werden.

Falls der unwahrscheinliche Fall eintreten sollte, dass die Straße nicht oder erst in späteren Jahren gebaut wird, ist ein Teil der Ausgleichsleistungen für die Feldlerche von der Stadt Staufen als Ausgleichsleistung für die Erweiterung der Gartenanlage zu erbringen. Dazu steht in räumlicher Nähe zum Maßnahmenbereich E 2 eine städtische Fläche zur Verfügung.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

5.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Insgesamt konnten innerhalb des Plangebiets und der direkten Umgebung 35 Vogelarten nachgewiesen werden. Dabei ergibt sich auf Grund der unterschiedlichen Habitatgestaltungen innerhalb des Plangebiets mit einem zentralen und reichhaltig strukturierten Kleingartenbereich einerseits und den nördlich und südlich angrenzenden Offenlandbereichen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung andererseits eine potentielle Betroffenheit sowohl für höhlen- und nischenbrütende Vogelarten als auch für die Vogelarten des Offenlands. Bei Berücksichtigung der tatsächlichen Brutnachweise innerhalb der Kleingartenbereiche ergibt sich lediglich eine Betroffenheit für die Arten Haussperling, Feldsperling und Star.

Für diese Arten muss bedingt durch den kurz bis mittelfristigen Verlust an Brutstrukturen ein Ausgleich geschaffen werden. Vergleichbar spezialisierte Arten wie Hausrotschwanz, Kohlmeise und Blaumeise gelten derzeit nicht als gefährdet und können den Verlust auch ohne ergänzende Ausgleichsmaßnahmen in der Umgebung kompensieren.

Bezüglich der Offenlandarten treten lediglich die Feldlerche, die Dohle und der Weißstorch als planungsrelevante Arten in Erscheinung. Ein Brutrevier der Feldlerche befindet sich rund 150 Meter südwestlich des Plangebiets. Ein zweites Brutrevier

befindet sich rund 400 Meter nördlich des Plangebiets. Von hier aus finden häufige Reviermarkierungsflüge statt, aber ein diese Flüge typischerweise abschließende Landung innerhalb des Plangebiets konnte nicht beobachtet werden. Auch Überflüge von Tieren aus den anderen Brutrevieren konnten beobachtet werden. Eine Nutzung der Felder innerhalb des Plangebiets konnte zwar nicht beobachtet werden, ist aber bezüglich der nördlich angrenzenden und nach Norden hin uneingeschränkt offenen Feldstrukturen zumindest für die am Nordrand der Kleingartenanlage liegenden Felder nicht auszuschließen. Der kleinflächige Bereich zwischen den Kleingärten und der Landesstraße L 129 wird von der Feldlerche offenbar auf Grund der Kulissenwirkung der Gartenanlage gemieden.

Auch der Weißstorch meidet den Südbereich des Plangebiets und kann ggf. als sporadisch auftretender Nahrungsgast im Nordbereich des Plangebiets auftauchen. Hier sind auch die ehemals als gefährdet betrachteten und in der 6.Fassung der Roten Liste Ba.-Wü. nicht mehr aufgeführten Dohlen als Nahrungsgäste zu verzeichnen. Das Nahrungshabitat dieser Arten bleibt durch die Umbauarbeiten weitgehend erhalten. Kurzfristige Beeinträchtigungen können in der Umgebung kompensiert werden.

Die Vögel erfahren daher bauzeitliche Störwirkungen sowie eine Beeinträchtigung der Brut- und Nahrungshabitatstrukturen. Während der Bauzeiten kommt es zu einer Erhöhung der Störwirkungen im Kleingartenbereich. Anlagebedingt stehen den Brutvögeln im Kleingartenbereich vergleichbare Strukturen kurz bis mittelfristig wieder zur Verfügung. Lediglich die Feldlerche verliert mit dem Verlust der Ackerfläche einen geringen Anteil mit potentiellen Nahrungshabitaten, der auf Grund der nicht feststellbaren Nutzungen als nicht erheblich zu bewerten ist.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, müssen die Rodung der Bäume, Gehölze und Sträucher sowie die Entfernung sonstiger als Bruthabitat nutzbarer Strukturen (Gartenhäuschen, Nistkästen etc.) in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden notwendig. Sie müssen den Strukturverlust ausgleichen, der vor allem durch die Rodung von Bäumen (Kirsche, Esche, Nuss, Birke etc.) sowie durch die Entfernung von Gartenhäuschen und Nistkästen erfolgt. Insgesamt gehen ca. 15 Gartenhütten und Baugleitbauwerke sowie etwa zehn künstliche Nisthilfen verloren. Gemäß einer ersten Einschätzung der Vereinsführung der Gartenfreunde sind die vorhandenen Strukturen nicht mehr hochwertig genug, um an den neuen Standorten in identischer Form wieder aufgebaut zu werden. Daher werden die folgenden Ausgleichsleistungen notwendig:

Davon betroffen sind die Arten Feldsperling, Haussperling und Star. Daher werden die folgenden Ausgleichsleistungen notwendig:

- 2 Nistkasten Typus Feldsperling
- 2 Nistkasten Typus Star
- 6 Nistkasten Typus Haussperling

Die vorhandenen Nistkästen sollten unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen im Gartengebiet wieder aufgehängt werden.

Bezüglich der Feldlerchen sollte der Verlust an Nahrungshabitaten ausgeglichen werden. Erforderlich wird im Gesamtbereich der zwischen Staufeu, Grunern und Wettelbrun liegenden Felder eine Extensivierung intensiv genutzter Ackerflächen im Ausmaß von 300 m². Dieses Ziel kann durch die Extensivierung von Ackerflächen erreicht werden. Dazu werden in den Maßnahmenflächen E 1 und E 2 entsprechende Maßnahmen als Ausgleich für den Straßenbaueingriff vollzogen. Die Lage dieser Fläche kann dem Gründordnungsplan entnommen werden.

Falls der unwahrscheinliche Fall eintreten sollte, dass die Straße nicht oder erst in späteren Jahren gebaut wird, ist ein Teil der Ausgleichsleistungen für die Feldlerche von der Stadt Staufeu als Ausgleichsleistung für die Erweiterung der Gartenanlage zu erbringen. Dazu steht in räumlicher Nähe zum Maßnahmenbereich E 2 eine städtische Fläche zur Verfügung.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

6. Fledermäuse

6.1 Bestand

Vorbemerkung

Im Jahre 2013 führte das Freiburger Institut für angewandte Tierökologie (FrinaT) umfangreiche Erhebungen von Fledermausdaten durch. Auszüge aus diesen Gutachten werden kursiv wieder gegeben. Dabei erfolgte eine Vorauswahl der durch die Maßnahmen in den Kleingartenbereichen potentiell betroffenen Arten.

Zum damaligen Zeitpunkt war die nun konkret werdende Verlegung der betroffenen Kleingartenbereiche nach Süden hin sowie die neue Parkplatz und Erschließungsplanung noch nicht bekannt. Die damals zum Erhalt der Flugrouten bzw. zur Kollisionsvermeidung anvisierten Maßnahmen (Anlage eines Hop-Overs etc.) werden auf ihre Verträglichkeit mit der derzeitigen Planungsvariante hin überprüft. Eine Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt jedoch vorgezogen zum Eingriffsbeginn des Straßenbaus.

Bestand Lebensraum und Individuen

Laut FrinaT 2013 besteht im Bereich der Kleingartenanlage vor allem eine Betroffenheit für Fledermausarten, die die vorhandenen Gartenhaus- und sonstigen Bauwerksstrukturen nutzen könnten. Eine Nutzung der im und am Rande des Plangebiets vorhandenen Bäume ist laut FrinaT 2013 eher unwahrscheinlich.

„Die Kleingartenanlage wurde zwar nicht flächendeckend kontrolliert, aber hier ist nicht im vorhandenen Gehölzbestand sondern allenfalls in künstlichen Nisthilfen und Spalten an den vorhandenen Gartenhäusern mit Quartierpotenzial zu rechnen. Da hier bei den Beobachtungen zur Ausflugszeit keine Hinweise auf Kolonien ermittelt werden konnten, ist nicht damit zu rechnen, dass hier Wochenstubenkolonien Quartier beziehen.“

Eine potentielle Betroffenheit reduziert sich daher auf die folgenden Arten:

„Einige der vorkommenden Fledermausarten besiedeln auch kleinere Bauwerke“.

- Fransenfledermaus
- Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Wasserfledermaus
- Braunes Langohr
- Graues Langohr
- Mückenfledermaus
- Rauhhautfledermaus
- Zwergfledermaus

Außerdem gilt als gesichert, dass der zentrale Erschließungsweg der Kleingartenanlage als Flugroute der Zwergfledermaus genutzt wird. In dem hier von FrinaT festgelegten Bereich E wurden die folgenden Daten gewonnen:

„Bei vier von sechs Batcorder-Erfassungen weisen die Ergebnisse auf Flugstraßen der Zwergfledermaus hin. Die beiden Sicht- und Detektor-Erfassungen (10.05. und 10.07.2013) zeigten, dass die Zwergfledermäuse von Staufen her einen Bogen über die offene Flur fliegen und am südlichen Ende des Parkplatzes ankommen (s. Abbildung 6), um dann durch die Gartenanlage weiterzufliegen. Vermutlich verlassen sie die Gartenanlage überwiegend am westlichen Ende, möglicherweise um dann zu den jenseits der K4983 liegenden Gehölzbeständen zu fliegen. Beim ersten der beiden Sicht- und Detektorerfassungs-Termine flogen mindestens 15 Zwergfledermäuse von Staufen her in die Gartenanlage hinein, bei zweiten Termin mindestens vier. Damit ist diese Flugstraße zumindest zeitweise als bedeutend einzustufen. Bei der Flugstraßen-Beobachtung am 10.05.2013 konnten hier jedoch drei Transferflüge von Fledermäusen der Gattung Myotis festgestellt werden. Bei einem Tier handelte es sich vermutlich um eine Wasserfledermaus, bei einem anderen möglicherweise um eine Bartfledermaus. Bei der Beobachtung am 10.07.2013 wurde ein Vorbeiflug einer Myotis-Art (eventuell Fransenfledermaus) festgestellt. Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass Arten der Gattung Myotis hier Flugstraßen bzw. regelmäßige Transferflüge unternimmt – sonst hätten auch die Batcorder diese Artengruppe öfter registriert.“

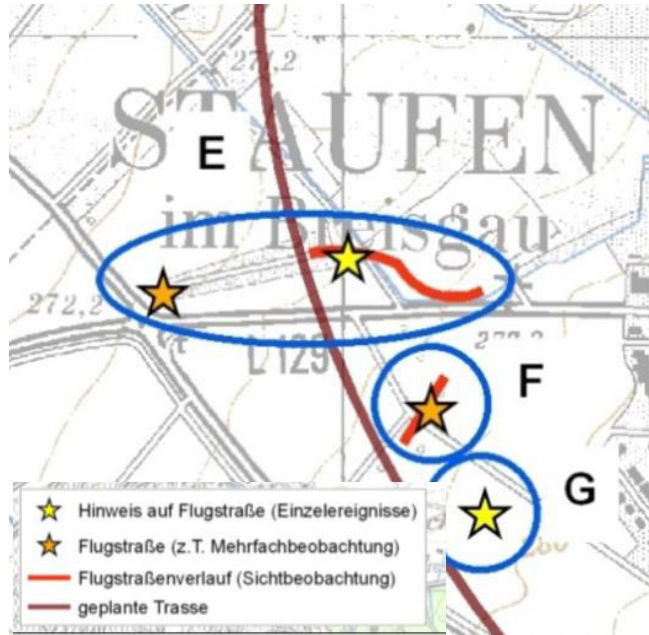


Abbildung 4: Flugrouten im Bereich der Schrebergärten gemäß FrinaT 2013.

Tabelle 2 Liste der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten, die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen im Kleingartengebiet vorkommen könnten.

Art						
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	IV	s	2	V	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	*	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	s	3	*	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	s	3	V	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	s	1	2	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	s	G	D	

Rote Liste: * = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet; G= sehr seltene Art mit geografischer Restriktion und unbekanntem Gefährdungsgrad. D= Datenlage defizitär. I= saisonal auftretende Wanderart.

Europäische FFH-Richtlinie : RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009. Anhang IV

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010

s = streng geschützt

6.2 Potentialanalyse

Großes Mausohr Die Quartiere der Wochenstubenkolonien von Mausohren befinden sich üblicherweise in warmen Dachböden größerer Gebäude. Solitär lebende Männchen und teilweise auch einzelne Weibchen können aber auch in Baumhöhlen und vergleichbaren Kleinstrukturen vorkommen. Eine Nutzung der Rindenstrukturen von Bäumen ist nicht bekannt. Das Mausohr ist eine der häufigsten Fledermausarten in Baden-Württemberg und ist weit verbreitet. Sommerquartiere liegen in der Regel nicht höher als 500 Meter. Die Jagdgebiete des Mausohrs liegen überwiegend in geschlossenen Waldgebieten, aber auch offene Wiesenflächen und abgeerntete Äcker können zur Jagd genutzt werden.

Die lokale Population wird von FrinaT 2013 beschrieben:

„Die nächstgelegenen Kolonien des Mausohrs befinden sich in Müllheim und Niederrimsingen. Im Umfeld von Staufen liegen aktuell Nachweise aus Winterquartieren im Münstertal sowie Einzelnachweise bei Ballrechten-Dottingen vor. Im Trassenbereich jedoch wurden keine Hinweise auf regelmäßiges Auftreten des Mausohrs in nennenswerter Zahl festgestellt. So ist davon auszugehen, dass keine Flugstraßen zerschnitten und auch keine essentiellen Jagdhabitats des Mausohrs verloren gehen werden“.

Fazit:

Für das Großem Mausohr besteht eine geringe Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Zwischenquartieren für Einzeltiere im Sommer, keine Beeinträchtigung während der Überwinterungszeit, keine Beeinträchtigung des Nahrungshabitats sowie bei der Raumorientierung entlang von Jagd- und Flugrouten.

Fransenfledermaus

Die Fransenfledermaus ist eine weit verbreitete und in Baden-Württemberg in allen Lebensräumen und Höhenstufen vorkommende Art. Ein Vorkommen in den Kleinstrukturen im Gartenbereich kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Überwinterungen sind hier auszuschließen.

Die lokale Population wird von FrinaT 2013 beschrieben:

„Die Fransenfledermaus ist im Umfeld von Staufen bislang nur in Winterquartieren oder davor nachgewiesen worden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in den hiesigen Wäldern auch Wochenstubenkolonien befinden, möglicherweise auch in Gebäudequartieren im Siedlungsbereich. Auf Grund der allgemeinen geringen Nachweisdichte von Myotis-Arten ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Fransenfledermaus die geplante Trasse regelmäßig und in nennenswerter Anzahl quert oder dass sich hier essentielle Lebensstätten (Quartiere oder Jagdgebiete) dieser Art befinden“.

Fazit:

Geringe Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Zwischenquartieren für Einzeltiere im Sommer, keine Beeinträchtigung während der Überwinterungszeit, keine Beeinträchtigung des Nahrungshabitats sowie bei der Raumorientierung entlang von Jagd- und Flugrouten.

Kleine Bartfledermaus

Die Quartiere der Bartfledermaus befinden sich typischerweise in Siedlungen. Sommerquartiere werden in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden bezogen. Wochenstuben-Quartiere in Bäumen sind ebenfalls bekannt. Die Art ist in Baden-Württemberg weit verbreitet und kommt in allen Naturräumen und Höhenstufen vor. Als Winterquartiere sind spaltenreiche Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Keller bekannt. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke zur Überwinterung aufgesucht.

Die lokale Population wird von FrinaT 2013 beschrieben:

„Bartfledermäuse wurden im Staufener Umfeld bislang nur in Winterquartieren nachgewiesen. In der vorliegenden Untersuchung ergab sich ein Hinweis auf einen Bartfledermaus-Vorbeiflug im Bereich E (Kapitel 3.3.5). Da die Bartfledermaus in Südbaden weit verbreitet ist, kann davon ausgegangen werden, dass im Umfeld von Staufen eine Wochenstubenkolonie dieser Art existiert. So liegen beispielsweise aus dem Münstertal verschiedene Hinweise auf Fledermaus-Vorkommen hinter Fensterläden vor, bei welchen es sich durchaus um Bartfledermaus-Wochenstuben handeln könnte.

Trotzdem konnte bei den Untersuchungen im Trassenbereich keine nennenswerte Aktivität dieser Art festgestellt werden. Daher ist davon auszugehen, dass aktuell weder bedeutende Flugstraßen der Bartfledermaus von der geplanten Trasse zerschnitten noch essentielle Jagdhabitats zerstört oder beeinträchtigt werden.“

Fazit:

Geringe Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Zwischenquartieren für Einzeltiere im Sommer, keine Beeinträchtigung während der Überwinterungszeit, keine Beeinträchtigung des Nahrungshabitats sowie bei der Raumorientierung entlang von Jagd- und Flugrouten.

Wasser- fledermaus

Diese Art zeigt eine gewisse Bindung an größere Gewässerbiotope. Nutzt auch Baumhöhlen mit mehreren Kilometern Abstand zum vom Hauptgewässer geprägten Aktionsraum. Bäume, Gartenhäuschen und Nistkästen im Plangebiet könnten im Sommer ggf. besiedelt sein, allerdings ausschließlich als Zwischenquartier von Einzeltieren. Winterhabitats eher nicht zu erwarten. Ein Vorkommen entlang des Tunseler Grabens ist zu erwarten.

Die lokale Population wird von FrinaT 2013 beschrieben:

„Am 30.07.2013 konnte am Neumagen eine ausdauernd knapp über der Wasseroberfläche jagende Wasserfledermaus beobachtet werden. In einem Fall könnte es sich auch bei einer in Bereich E aufgezeichneten Rufsequenz um eine Wasserfledermaus gehandelt haben (Kapitel 3.3.5). Weitere Nachweise liegen aus den Münstertäler Winterquartieren vor. Trotz dieser vereinzelt Nachweise ist es eher unwahrscheinlich, dass im nahen Umfeld von Staufen eine Wochenstubenkolonie der Wasserfledermaus existiert, da die Distanz zu größeren Jagdhabitats (z.B. Rhein) relativ groß ist. Aus diesem Grund ist auch nicht damit zu rechnen, dass derzeit mehr als nur Einzeltiere die geplante Trasse queren oder im Bereich der vorhandenen Gehölze jagen. Dass Wasserfledermäuse in den betroffenen Gehölzbeständen Quartiere aufsuchen ist ebenfalls unwahrscheinlich“.

Fazit:

Geringe Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Zwischenquartieren für Einzeltiere im Sommer, keine Beeinträchtigung während der Überwinterungszeit, keine Beeinträchtigung des Nahrungshabitats sowie bei der Raumorientierung entlang von Jagd- und Flugrouten.

Braunes Langohr

Das Braune Langohr wird in verschiedensten Waldtypen, darunter auch in reinen Nadelwäldern und Fichtenforsten, angetroffen. Wochenstuben finden sich in Bäumen sowie in Gebäuden und Nistkästen. Die Jagdhabitats des Braunen Langohrs liegen überwiegend im Wald, meist im Umfeld von 500 m um das Wochenstubenquartier. Ein Vorkommensschwerpunkt dieser Fledermausart ist in Waldbeständen in den Höhenstufen zwischen 400 und 700 m zu erkennen.

Die lokale Population wird von FrinaT 2013 beschrieben:

„Das im Sommer schwierig nachzuweisende Braune Langohr ist im Umfeld von Staufen bislang nur von Winterquartieren bekannt – so wurde im vorliegenden Fall auch ein Braunes Langohr vor dem Stollen Tiroler Grund gefangen. Einzelne Nachweise von Plecotus-Rufen im Trassenbereich (s.o.) könnten auf das Braune Langohr zurückzuführen sein. Auf Grund der Ökologie der Art ist das Braune Langohr jedoch am ehesten in den ausgedehnten Waldbeständen in der Vorbergzone zu erwarten. Dass es die geplante Trasse derzeit in größerer Zahl quert, hier Jagdhabitats regelmäßig aufsucht oder gar im Trassenbereich Quartiere besiedelt ist auf Basis der vorliegenden Daten als unwahrscheinlich zu beurteilen.“

Fazit:

Geringe Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Zwischenquartieren für Einzeltiere im Sommer, keine Beeinträchtigung während der Überwinterungszeit, keine Beeinträchtigung des Nahrungshabitats sowie bei der Raumorientierung entlang von Jagd- und Flugrouten.

Graues Langohr

Die vorhandenen Gartengebäude könnten ggf. von solitär lebenden Männchen genutzt werden. Diese sind vereinzelt in Baumhöhlen und Nistkästen zu finden. Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen, Höhlen aber auch in Spalten von Gebäuden und auf Dachböden. Falls im nahen Siedlungsbereich Quartiere vorhanden sind, sind Flugbewegungen entlang der zum Gartenbereich führenden Strukturen möglich.

Die lokale Population wird von FrinaT 2013 beschrieben:

„Der einzige sichere Nachweis des Grauen Langohrs im Umfeld von Staufen stammt aus den 1990er Jahren und wurde in Ballrechten-Dottingen erbracht. Die nächstgelegenen bekannten Wochenstubenkolonien befinden sich in Schliengen, Namsheim (F) und am Kaiserstuhl. Da die strukturreiche Vorbergzone für das Graue Langohr günstige Habitate aufweist, kann im Umfeld von Staufen durchaus eine Wochenstubenkolonie vorhanden sein. Allerdings ist auf Basis der vorliegenden Untersuchungsergebnisse nicht davon auszugehen, dass diese Art (wie auch die Schwesterart, das Braune Langohr) derzeit regelmäßig im Bereich der geplanten Trasse auftritt.“

Fazit:

Geringe Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Zwischenquartieren für Einzeltiere im Sommer, geringe bis mittlere Beeinträchtigung während der Überwinterungszeit, geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats sowie bei der Raumorientierung entlang von Jagd- und Flugrouten.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus gehört zu den ziehenden Fledermausarten. Ihre Wochenstubengebiete liegen vor allem im Nordosten Europas. In Deutschland sind Wochenstuben ebenfalls vor allem in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bekannt. Etwa ab Mitte August erfolgt der Zug Richtung Südwesten in die Überwinterungsgebiete in Mittel- und Südeuropa. Männchen können ganzjährig angetroffen werden und besiedeln Kleinstrukturen wie sie im Gartenbereich zu finden sind. Während der Zugzeit werden die Balzquartiere besetzt. Bevorzugt werden dazu exponierte Stellen. Überwinterungen in Baumstrukturen sowie im Gartenbereich können zwar nicht ausgeschlossen werden, sind aber eher unwahrscheinlich. Jagdflüge entlang der im Plangebiet vorhandenen Strukturen sind möglich.

Die lokale Population wird von FrinaT 2013 beschrieben:

„Die Rauhautfledermaus wurde bislang im Umfeld von Staufen nur vereinzelt bei Staufen-Bötzen und bei Bollschweil nachgewiesen. Im Rahmen der akustischen Erfassungen ergaben sich immer wieder Hinweise auf einzelne Vorbeiflüge dieser Art. Da die Rauhautfledermaus bezogen auf akustische Erfassungen nur anhand der Sozilllaute und nur im Ausnahmefall anhand der Ortungslaute sicher von der Weißrandfledermaus unterscheiden lässt, sprechen wir hier nicht von sicheren

Artnachweisen – auch wenn das Vorkommen der Rauhhautfledermaus wahrscheinlich ist.

Auf Grund der festgestellten geringen Individuendichte ist nicht davon auszugehen, dass die Rauhhautfledermaus derzeit regelmäßig in relevanter Zahl die Trasse quert oder hier Quartiere bezieht. Auch essentielle Jagdhabitats sind nicht zu erwarten. Der Vorkommensschwerpunkt dieser Art befindet sich in den Rheinauen.“

Fazit:

Geringe Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Zwischenquartieren für Einzeltiere im Sommer, geringe bis mittlere Beeinträchtigung während der Überwinterungszeit, geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats sowie bei der Raumorientierung entlang von Jagd- und Flugrouten.

Zwergfledermaus

Die weit verbreiteten Zwergfledermäuse nutzen als Einzeltiere Spalten, Verkleidungen, Zwischendächer etc. Wochenstuben im Bereich der Gartenanlage können jedoch ausgeschlossen werden. Paarungsquartiere der Zwergfledermaus finden sich auch in Baumhöhlen und Nistkästen. Ihre Jagdgebiete liegen im Schnitt 1,5 km von den Wochenstuben entfernt. Sie jagen vor allem auf festen Flugbahnen entlang linearer Strukturen, z.B. Waldrändern, Wegen oder Lichtungen. Überwinterungen im Plangebiet können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der zentrale Erschließungsweg wird als Flugroute benutzt.

Die lokale Population wird von FrinaT 2013 beschrieben:

„Die Zwergfledermaus ist die Fledermausart, die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung am häufigsten festgestellt werden konnte. Mit Sicherheit existiert in Staufen und sehr wahrscheinlich auch in Grunern eine Wochenstubenkolonie. Die Kolonie-Tiere suchen offenbar auch Jagdhabitats westlich und nördlich von Staufen auf – diese werden via Flugstraßen erreicht. Mehrere dieser vor allem im Bereich von Gehölzstrukturen verlaufenden Flugstraßen werden von der geplanten Trasse geschnitten. Auch in der offenen Flur ist die Zwergfledermaus regelmäßig anzutreffen, jedoch in deutlich geringerer Individuenzahl.“

Fazit:

Mittlere Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Zwischenquartieren für Einzeltiere im Sommer, geringe bis mittlere Beeinträchtigung während der Überwinterungszeit, geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats, mittlere bis hohe Beeinträchtigung bei der Raumorientierung entlang von Jagd- und Flugrouten.

Mückenfledermaus

Die Mückenfledermaus gilt als Schwesternart der Zwergfledermaus und hat vergleichbare ökologische Ansprüche.

Die lokale Population wird von FrinaT 2013 beschrieben:

„Die Mückenfledermaus wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung mehrmals, jedoch stets nur vereinzelt anhand der Ortungslaute nachgewiesen. Auch bei Staufen-Bötzen wurde die Art schon nachgewiesen. Allerdings ist sie in Staufen nur in geringen Individuendichten zu erwarten. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in Südbaden eindeutig in den Rheinwäldern. Daher ist im Trassenbereich nicht mit Flugstraßen, regelmäßig genutzten Quartieren oder essentiellen Jagdgebieten zu rechnen.“

Fazit:

Geringe Wahrscheinlichkeit auf Verlust von Zwischenquartieren für Einzeltiere im Sommer, geringe Beeinträchtigung während der Überwinterungszeit, geringe Beeinträchtigung des Nahrungshabitats, geringe Beeinträchtigung bei der Raumorientierung entlang von Jagd- und Flugrouten.

Zusammenfassung der Potentialanalyse

Nach derzeitigem Planungsstand kommt es zu einer Entfernung der Hütten im Kleingartengebiet im Winter 2017/2018. Daher reduziert sich eine mögliche Betroffenheit auf möglicherweise im Kleingartengebiet überwinternde Tiere der Arten Graues Langohr, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Verbreitungs- und vorkommensbedingt ist jedoch lediglich bezüglich der Zwergfledermaus mit einer mittleren bis hohen Eintrittswahrscheinlichkeit zu rechnen. Das Eintrittsrisiko kann durch ergänzende Vermeidungsmaßnahmen vermindert werden.

Außerdem bestehen ggf. geringe bis mittlere Beeinträchtigungen für Fledermausarten, die im Jahre 2018 aus ihren Winterquartieren kommen und angesichts der veränderten Strukturverhältnisse Probleme mit der Raumorientierung bekommen könnten. Auch hier besteht lediglich eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit für die Zwergfledermaus, während 3 bis 4 weitere Myotis Arten nur mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit betroffen sind.

6.3 Auswirkungen

Auswirkungen

Eine Rodung der Bäume sowie eine Entfernung der Gartenhütten, Nistkästen etc. im Winter 2017/2018 bringt nur für einige wenige winterharte Arten eine mögliche Beeinträchtigung mit sich. Sie müssen durch ergänzende Vermeidungsmaßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Die Veränderung der Gesamtstrukturen bringt eine Beeinträchtigung bei der Raumorientierung für nach der Überwinterung ins Gebiet einfliegende Tiere mit sich. Diese Beeinträchtigung wäre erheblich, wenn sie entweder dazu führen würde, dass betriebsbedingt nach Ausbau der neuen Umfahrungsstraße das Kollisionsrisiko signifikant ansteigt.

Entsprechend in dieser Hinsicht bereits formulierte und zu leistende Schutzmaßnahmen sind jedoch eingriffsbedingt nicht mit den in diesem Gutachten zum Bebauungsplanänderung der Kleingartenanlage behandelten Eingriffen in Verbindung zu bringen. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die derzeitige Planung die spätere Umsetzung von kollisionsmindernden Schutzmaßnahmen im Zug des Straßenbaus nicht unmöglich macht.

Betroffen ist überwiegend die Zwergfledermaus, da nur diese Art eine nachweislich häufig genutzte Flugroute durch das Gartengebiet hindurch besitzt. Aus den folgenden Gründen kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen jedoch ausgeschlossen werden:

- Von den vorhandenen Gartenstrukturen wird lediglich rund ein Drittel entfernt, während die verbleibenden 2/3 in der alten Struktur erhalten bleiben.
- Der wegfallende Anteil des als Flugroute genutzten Erschließungswegs wird parallel versetzt mit wenigen Metern Abstand wieder hergestellt
- Südlich der neuen Gartenanlage wird ein Heckensaum gepflanzt, der mittel bis langfristig vollumfänglich die lineare Orientierungsfunktion in Ost-West-Richtung sichert und dabei nicht zu einem erhöhten betriebsbedingten Kollisionsrisiko bezüglich der bestehenden Straße führt.
- In Folge des weiteren Ausbaus der Umgehungsstraße Staufeu finden umfangreiche Maßnahmen zur Sicherung von Kollisionsschäden (z.B. Hop-Over), zur Aufrechterhaltung der Quartier Vielfalt, zum Risikomanagement und zum Biomonitoring etc. statt, die in ein stimmiges Gesamtkonzept eingearbeitet werden
- Die Zwergfledermaus ist zwar ein stark an Strukturen gebundener Flieger, kann jedoch auch freie Fläche überqueren und ist im allgemeinen sehr anpassungs- und lernfähig bezüglich neuer Raumstrukturen

Ein Verlust von Jagdhabitaten mit erheblicher Bedeutung ist angesichts der Aussagen von FrinaT 2013 nicht zu erwarten.

6.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Dem Gutachten von FrinaT 2013 können bereits einige Schutzmaßnahmen für Fledermäuse entnommen werden. Es erfolgt eine Anpassung dieser Maßnahmen an die neuen Planungsvoraussetzungen.

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Tötung von Fledermäusen bei der Beseitigung von Quartieren durch Rodung der Bäume sowie Entfernung der Gartenhütten wurden von FrinaT 2013 die folgenden Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

„Alle Bäume und Bauwerke, die im Zuge des Baus der Ortsumfahrung entfernt werden müssen, sind zuvor hinsichtlich geeigneter Fledermausquartiere durch einen Fledermaus-Sachverständigen zu kontrollieren.

Sollten potenzielle Fledermausquartiere projektbedingt entfernt werden, so sollte unmittelbar vor der Rodung dieser Strukturen geprüft werden, ob sich in den Quartieren Fledermäuse befinden. Wird das entsprechende Quartier nicht noch am gleichen Tag entfernt, so ist dieses so zu verschließen oder zu verändern, dass es nicht mehr von Fledermäusen besiedelt werden kann. Sollten Fledermäuse angetroffen werden, ist vom Sachverständigen in Abhängigkeit von der Jahreszeit und den Temperaturen zu entscheiden, wie weiter verfahren wird.“

Diese Maßnahmen können durch eine Anpassung an die Verhältnisse vor Ort genauer beschrieben werden. Insgesamt gehen durch den Eingriff ca. 10 künstliche Nisthilfen und ca. 15 Gartenhäuschen samt Nebenbauwerken kurzzeitig verloren. Der Eingriff erfolgt im Winter. Die Vorkommenswahrscheinlichkeit überwinternder Tiere ist sehr gering. Daher wird als beste Strategie nicht das vorzeitige Verschließen aller möglichen (aber mutmaßlich gar nicht genutzten Öffnungen) sondern die konkrete Kontrolle vor Eingriffsbeginn betrachtet. Bei Einhaltung der folgenden Maßnahmen kann das Tötungsrisiko nahezu auf null reduziert werden.

- Künstliche Nisthilfen mit Quartierpotential (z.B. Nistkästen für Höhlenbrüter) müssen vor der Entfernung kurz begutachtet werden. Dies erfolgt durch Einblick mit der Endoskop-Kamera oder durch vorsichtiges Öffnen. Falls eine Überwinterung festgestellt wird, muss der Kasten vorsichtig an einer vergleichbaren Stelle innerhalb des Kleingartengebiets wieder aufgehängt werden.
- Hütten mit Quartierpotential sowie anderweitig für die Überwinterung geeignete Strukturen (z.B. Holzstapel) müssen vor der Entfernung kurz begutachtet werden. Dies erfolgt durch Einblick mit der Endoskop-Kamera oder durch vorsichtiges Entfernen der Oberflächenstrukturen. Falls eine Überwinterung festgestellt wird, muss das Tier geborgen und an einer vergleichbaren Stelle innerhalb des Kleingartengebiets oder in einer künstlichen Überwinterungshilfe wieder ausgesetzt werden.
- Grundsätzlich hat der Abbau aller nutzbaren Strukturen schonend und unter Beteiligung der ökologischen Baubegleitung zu erfolgen. Bei Auftreten überwinternder Tiere sind die Arbeiten einzustellen und die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

Auch kollisionsmildernde Maßnahmen wurden von FrinaT 2013 bereits ausformuliert:

„Zwergfledermäuse können zwar auch über die offene Flur fliegen, nutzen auf ihren Transferflügen jedoch häufig Leitstrukturen sofern diese vorhanden sind. Insbesondere an windigen Abenden ist davon auszugehen, dass Leitstrukturen zusätzlich auch Schutz gegen Wind-Einwirkungen bieten und damit eine erhöhte Bedeutung aufweisen. Dies ist insbesondere daher von Bedeutung, da bei stärkerem Wind Fledermäuse unserer Einschätzung nach tiefer fliegen und bei Transferflügen damit eher mit Straßenverkehr kollidieren können als bei Windstille.

Aus diesem Grund kann dem Kollisionsrisiko der Zwergfledermaus-Flugstraßen im betroffenen Bereich E mit einem Struktur-Angebot, welches die Fledermäuse zu einer Flughöhe deutlich oberhalb des Straßenverkehrs verleitet, entgegengewirkt werden.“

Nach derzeitigem Planungsstand ergibt sich keine Änderung dieser Vermeidungsmaßnahme. Durch die Verlegung der betroffenen Gärten nach Süden hin ergibt sich keine Notwendigkeit, diese ursprüngliche Vermeidungsmaßnahme anzupassen. Die am Südrand der neuen Gartenanlage geplante Hecke sowie die östlich der Gartenanlage und jenseits der zukünftigen Umfahrung geplanten Bäume bringen bei entsprechender Pflanzanordnung eine Erweiterung der punktuellen und linearen Orientierungsmöglichkeiten und damit eine Erhöhung des Hop-Over Effekts mit sich. Der partielle Erhalt der Birken in diesem Bereich trägt ebenfalls zur Kollisionsminderung bei.

Ansonsten ist bei Pflanzungen von Hecken und Gehölzen sowie bei der Anlage neuer Vegetationseinheiten auf die Maßnahmen im Rahmen des LBP hinzuweisen, ergänzt durch die Anmerkungen aus dem Gutachten FrinaT (2013) Seite 60 ff.

„In Bereich E sollte der „Hop-Over“ so angelegt werden, dass die Fledermäuse auf die Grenze zwischen Kleingartenanlage und Parkplatz geleitet werden. Über die Kleingartenanlage sind dann wiederum weiterführende Leitstrukturen vorhanden. Zwischen dem Baugebiet Rundacker II und der Ortsumfahrung wird ein naturnahes Fließgewässer angelegt. Dieses führt dann zu einer Ausgleichsfläche zwischen Tunseler Graben und Ortsumfahrung, für welche bereits Baumpflanzungen vorgesehen sind. Diese Bäume sollten so gepflanzt werden, dass sie ebenfalls zum „Hop-Over“ hinführen.“

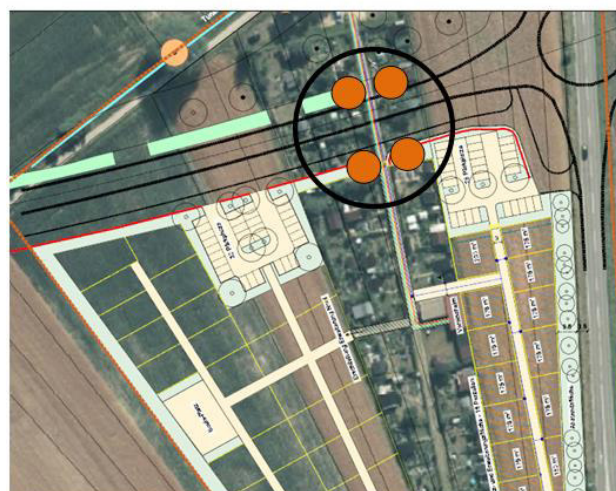
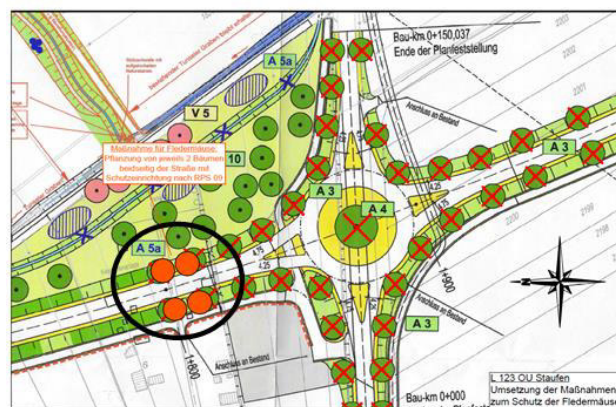


Abbildung 5: Lage es Hop-Overs (im schwarzen Kreis) in der Genehmigungsplanung (oben) und der Ausführungsplanung (unten)

Diese Maßnahmen sind eingriffsbedingt dem Bau der Umgehungsstraße zuzuordnen. Der entsprechende Ausgleich vorgezogen zu diesem Eingriff und muss daher im Moment noch nicht erbracht werden.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Im Gutachten von 2013 kam FrinaT zu dem Schluss, dass der eingriffsbedingte Habitatverlust (vor allem bezüglich der Gehölzstrukturen) nicht erheblich für die lokale Fledermausfauna ist. Daher wurde kein expliziter Ausgleich gefordert.

*„Zwar ist nicht vollkommen auszuschließen, dass einzelne Tiere hier (= in den Gehölzstrukturen) zeitweise Ruhequartiere aufsuchen, jedoch **wird die Funktion dieser nur wenigen vorhandenen potenziellen Quartiere im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben**. In den verbleibenden Gehölzbeständen im nahen Trassenumfeld, in den umliegenden Waldbeständen und auch in den umliegenden Siedlungsbereichen ist eine ausreichende Zahl an Quartieren zu erwarten, so dass im vorliegenden Fall der eventuelle Verlust von einzelnen Ruhequartieren nach aktuellem Kenntnisstand keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen wird.*

Der Verlust an Strukturen, die in Folge der Entfernung von Nistkästen und Bauwerken im Bereich der Kleingartenanlage verloren gehen, wurde bisher nicht behandelt. Hier ist ergänzender Ausgleichsbedarf notwendig.

Insgesamt gehen ca. 15 Gartenhütten und Baugleitbauwerke verloren. Gemäß einer ersten Einschätzung der Vereinsführung der Gartenfreunde sind die vorhandenen Strukturen nicht mehr hochwertig genug, um an den neuen Standorten in identischer Form wieder aufgebaut zu werden. Daher werden die folgenden Ausgleichsleistungen notwendig:

- 1 Fledermaus Flachkästen
- 1 Fledermaus Universal Quartier
- 2 Fledermaus Kleinraumhöhlen
- 2 Fledermaus Ganzjahresquartiere

Die Nistkästen sollten im Bereich des Gartengebiets oder der näheren Umgebung aufgehängt werden. Die Kleinraumhöhlen und Flachkästen sollten an ungestörten und frei anfliegbaren im Randbereich der Gartenanlage aufgehängt werden. Die Universalquartiere und Ganzjahresquartiere können auch an den Bäumen der Umgebung aufgehängt werden.

6.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Nach derzeitigem Kenntnisstand erfüllen die Bäume innerhalb der Kleingartenanlage sowie die Birken am Nordrand des Parkplatzes keine Quartierfunktionen. Laut FrinaT 2013 ist jedoch die Entfernung der Gartenhütten ggf. verbotstatbestandswidrig.

„Einige der vorkommenden Fledermausarten besiedeln auch kleinere Bauwerke. Daher kann es beim Entfernen der Gartenhäuser in der Kleingartenanlage grundsätzlich auch zur Tötung von Individuen der folgenden Arten kommen: Wimperfledermaus, Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Mausohr, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus.

Durch Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen kann das Risiko einer Eintrittswahrscheinlichkeit so weit gesenkt werden, dass keine Erheblichkeit mehr zu erwarten ist.

- Entfernung aller potentiellen Quartierstrukturen im Winter
- Vorherige Begutachtung aller potentiellen Quartierstrukturen
- Schonender Abbau der vorhandenen Strukturen unter Beteiligung der ökologischen Baubegleitung.

Laut FrinaT 2013 kann es zu einem späteren Zeitpunkt durch die Nutzung der Kleingartenanlage im Rahmen einer Flugroute zu einem erhöhten Kollisionsrisiko mit Autos auf der geplanten Umfahrungsstraße kommen. Da diese derzeit noch nicht vorhanden ist, ist im Moment noch keine Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgezogen zum Straßenbaueingriff zu leisten. Nach derzeitigem Planungsstand stehen die derzeit geplanten Maßnahmen diesem planfestgestellten Schutzziel nicht entgegen. Die Pflanzanordnung von Bäumen muss ggf. so angepasst werden, dass die Hop-Over Funktion nicht beeinträchtigt wird.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch bauzeitliche Anpassungen (= Verlegung der Eingriffszeit in den Winter) kann eine Störung während der sommerlichen Aktivitätszeiten vollständig vermieden werden. Es verbleibt durch den Abbau der Gartenhütten und Begleitbauwerke im Winter sowie durch das Ab-, bzw. Umhängen von künstlichen Nisthilfen eine geringe Wahrscheinlichkeit auf die Störung von Fledermäusen in ihren Überwinterungsquartieren. In diesem Fall entsprechen die Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Störung denen des Tötungsverbots.

- Entfernung aller potentiellen Quartierstrukturen im Winter
- Vorherige Begutachtung aller potentiellen Quartierstrukturen
- Schonender Abbau der vorhandenen Strukturen unter Beteiligung der ökologischen Baubegleitung.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Insgesamt gehen ca. 15 Gartenhütten und Baugleitbauwerke sowie etwa zehn künstliche Nisthilfen verloren. Gemäß einer ersten Einschätzung der Vereinsführung der Gartenfreunde sind die vorhandenen Strukturen nicht mehr hochwertig genug, um an den neuen Standorten wieder aufgebaut zu werden. Daher werden die folgenden Ausgleichsleistungen notwendig:

- 1 Fledermaus Flachkasten
- 1 Fledermaus Universal Quartier
- 2 Fledermaus Kleinraumhöhlen
- 2 Fledermaus Ganzjahresquartiere

Die Nistkästen sollten im Bereich des Gartengebiets oder der näheren Umgebung aufgehängt werden. Die Kleinraumhöhlen und Flachkästen sollten an ungestörten und frei anfliegbaren im Randbereich der Gartenanlage aufgehängt werden. Die Universalquartiere und Ganzjahresquartiere können auch an den Bäumen der Umgebung aufgehängt werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

6.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Die Betroffenheit der Fledermäuse reduziert sich auf eine winterliche Nutzung der vorhandenen Strukturen im betroffenen Kleingartengebiet, wobei jedoch die Gehölzstrukturen keine Rolle spielen.

Eine potentielle Betroffenheit reduziert sich auf die folgenden Arten:

- *Fransenfledermaus*
- *Bartfledermaus*
- *Großes Mausohr*
- *Wasserfledermaus*
- *Braunes Langohr*
- *Graues Langohr*
- *Mückenfledermaus*
- *Rauhautfledermaus*
- *Zwergfledermaus*

Durch eine Verlagerung des Eingriffs in die Winterzeiten können Tötungen und Störungen während der sommerlichen Aktivitätszeiten der Tiere vermieden werden.

Als Ergebnis einer habitat- und verbreitungsbedingten Potentialanalyse kann fest gestellt werden, dass sich eine mögliche Betroffenheit auf möglicherweise im Kleingartengebiet überwinternde Tiere der Arten Graues Langohr, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Verbreitungs- und vorkommensbedingt ist jedoch lediglich bezüglich der Zwergfledermaus mit einer mittleren bis hohen Eintrittswahrscheinlichkeit zu rechnen. Das Eintrittsrisiko kann durch ergänzende Vermeidungsmaßnahmen vermindert werden.

Außerdem bestehen ggf. geringe bis mittlere Beeinträchtigungen für Fledermausarten, die im Jahre 2018 aus ihren Winterquartieren kommen und angesichts der veränderten Strukturverhältnisse Probleme mit der Raumorientierung bekommen könnten. Auch hier besteht lediglich eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit für die Zwergfledermaus. Diese Beeinträchtigung wäre erheblich, wenn sie dazu führen würde, dass betriebsbedingt nach Ausbau der neuen Umfahrungsstraße das Kollisionsrisiko signifikant ansteigt.

Entsprechend in dieser Hinsicht im Rahmen der Straßenbaumaßnahmen bereits formulierten und zu leistenden Schutzmaßnahmen sind jedoch eingriffsbedingt nicht mit den in diesem Gutachten behandelten Eingriffen in Verbindung zu bringen. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die derzeitige Planung die spätere Umsetzung der im Rahmen der Straßenbauvorhaben vorgesehen, kollisionsmindernden Schutzmaßnahmen nicht unmöglich macht bzw., dass die im Rahmen der Bebauungsplanänderung geplanten Baumpflanzungen in diesem Bereich auf die spätere Anlage des Hop-Overs hin ausgerichtet werden.

Eine Vermeidung der Verbotstatbestände der Tötung und der Störung in der Winterruhe kann durch die folgenden Maßnahmen verhindert werden:

- Künstliche Nisthilfen mit Quartierpotential (z.B. Nistkästen für Höhlenbrüter) müssen vor der Entfernung kurz begutachtet werden. Dies erfolgt durch Einblick mit der Endoskop-Kamera oder durch vorsichtiges Öffnen. Falls eine Überwinterung festgestellt wird, muss der Kasten vorsichtig an einer vergleichbaren Stelle innerhalb des Kleingartengebiets wieder aufgehängt werden.

- Hütten mit Quartierpotential sowie anderweitig für die Überwinterung geeignete Strukturen (z.B. Holzstapel) müssen vor der Entfernung kurz begutachtet werden. Dies erfolgt durch Einblick mit der Endoskop-Kamera oder durch vorsichtiges Entfernen der Oberflächenstrukturen. Falls eine Überwinterung festgestellt wird, muss das Tier geborgen und an einer vergleichbaren Stelle innerhalb des Kleingartengebiets oder in einer künstlichen Überwinterungshilfe wieder ausgesetzt werden.
- Grundsätzlich hat der Abbau aller nutzbaren Strukturen schonend und unter Beteiligung der ökologischen Baubegleitung zu erfolgen. Bei Auftreten überwinternder Tiere sind die Arbeiten einzustellen und die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch die derzeit vorliegende Planung der Kleingartenverlagerung weder bezüglich der bestehenden Straßen noch bezüglich der zukünftigen Umfahrung erkannt werden, insofern die im LBP zum Straßenbau genannten Vermeidungsmaßnahmen vorgezogen zu den Straßenbaueingriffen wie geplant erfolgen und zusätzlich die ergänzenden Gestaltungsmaßnahmen von FrinaT 2013 berücksichtigt werden.

Der Verlust an Strukturen, die in Folge der Entfernung von Nistkästen und Bauwerken im Bereich der Kleingartenanlage verloren gehen, wurde bisher nicht behandelt. Hier ist ergänzender Ausgleichsbedarf notwendig.

Insgesamt gehen ca. 15 Gartenhütten und Baugleitbauwerke sowie etwa zehn künstliche Nisthilfen verloren. Gemäß einer ersten Einschätzung der Vereinsführung der Gartenfreunde sind die vorhandenen Strukturen nicht mehr hochwertig genug, um an den neuen Standorten in identischer Form wieder aufgebaut zu werden. Daher werden die folgenden Ausgleichsleistungen notwendig:

- 1 Fledermaus Flachkästen
- 1 Fledermaus Universal Quartier
- 2 Fledermaus Kleinraumhöhlen
- 2 Fledermaus Ganzjahresquartiere

Die Nistkästen sollten im Bereich des Gartengebiets oder der näheren Umgebung aufgehängt werden. Die Kleinraumhöhlen und Flachkästen sollten an ungestörten und frei anfliegbaren im Randbereich der Gartenanlage aufgehängt werden. Die Universalquartiere und Ganzjahresquartiere können auch an den Bäumen der Umgebung aufgehängt werden.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

7. Literatur

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

LAUFER, H. : Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

MEBS, T. & SCHMIDT, D. : Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

Peschel, R. (2013): Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz, NUL 45 (8), 2013. 241-247.

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

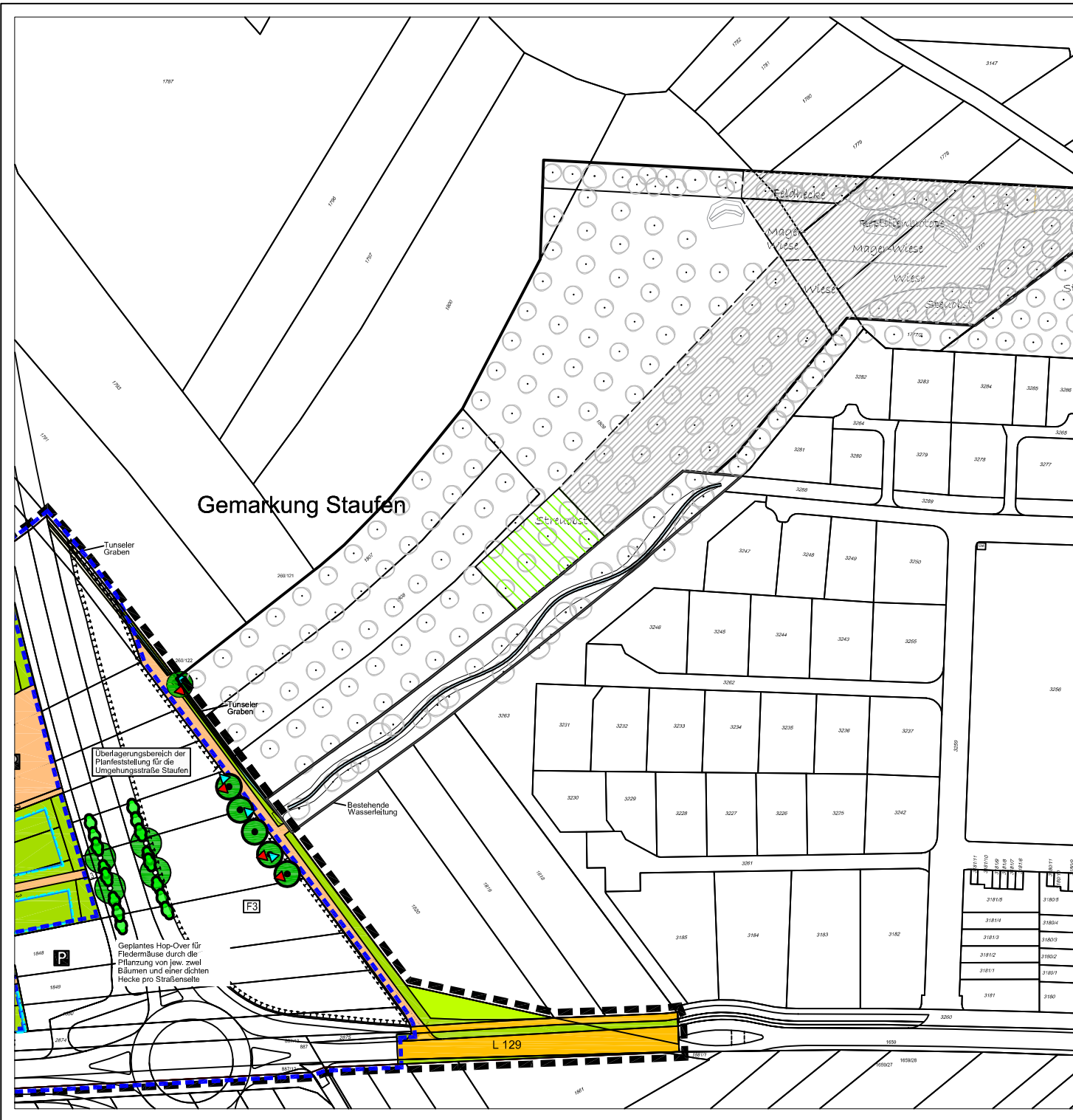
Trautner, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992

FREIBURGER INSTITUT FÜR ANGEWANDTE TIERÖKOLOGIE GMBH (FRINAT) 2013: Ortsumfahrung Staufen-Fachgutachten Fledermäuse als Beitrag zur speziellen Artenschutz-Prüfung (sAP) und zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) des FFH-Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ (8211-341).

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE LAUFER 2007: Ortsumfahrung Staufen - L 123; Naturschutzfachliche Beurteilung der Fauna (Vögel, Reptilien, Libellen).

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE LAUFER 2009: Ortsumfahrung Staufen - L 123; Naturschutzfachliche Beurteilung der Fauna (Vögel, Reptilien, Libellen) Ergänzungsbericht.



Ersatzmaßnahme E1 auf dem Flurstück 1809, Gemarkung Staufen



Maßnahme E 1: Umwandlung von Acker in eine extensiv genutzte Streuobstwiese mit 6 hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten auf einer Fläche von 935 m² als Teilfläche eines großflächigen Streuobstgürtels

Sonstiges



Ausgleich Baugebiet Gaisgraben Süd



Gebäude



Flurstücksgrenze

Stadt Staufen

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan
Neufassung und Erweiterung "Spitzäcker
Kleingärten"

Verfahrensstand

Satzungsfassung
Stand 11.04.2018

Anlage 4 Lageplan Ersatzmaßnahme E1

Plandaten

M. 1 / 2.000
Im Originalformat (siehe unten)

Plandatum: 11.12.2017

Bearbeiter: Beer
Projekt-Nr.: 17-027
Planformat: A 4



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth

Hartheimer Str. 20
79427 Eschbach
Fon 07634 - 694841-0
Fax 07634 - 694841-9
buero@FLA-wermuth.de
www.FLA-wermuth.de



Ersatzmaßnahme E2 auf dem Flurstück 2079, Gemarkung Grunern

Artenschutzrechtlicher Ausgleich



Maßnahme E 2: Innerhalb der schraffierten Fläche ist ein intensiv genutzter Acker mit einer Fläche von mind. 300 m² als Nahrungsgabitat für die Feldlerche zu extensivieren. Dabei ist ein Mindestabstand von 50 m zu der Gehölzreihe im Süden einzuhalten.

Sonstiges



Flurstücksgrenze Flurstück 2079



Gebäude



Flurstücksgrenze

Stadt Staufen

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan
Neufassung und Erweiterung "Spitzäcker
Kleingärten"

Verfahrensstand

Satzungsfassung
Stand 11.04.2018

Anlage 5 Lageplan Ersatzmaßnahme E2

Plandaten

M. 1 / 4.000
Im Originalformat (siehe unten)

Plandatum: 11.12.2017

Bearbeiter: Beer
Projekt-Nr.: 17-027
Planformat: A 4



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth

Gründungsmitglied
1990

Hartheimer Str. 20
79427 Eschbach
Fon 07634 - 694841-0
Fax 07634 - 694841-9
buero@FLA-wermuth.de
www.FLA-wermuth.de